

Mitteilung des Senats vom 28. November 2006

Bremisches Hochschulreformgesetz

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Hochschulreformgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem Gesetzentwurf werden die neuen Gestaltungsspielräume im Hochschulrecht durch den Wegfall des Hochschulrahmengesetzes im Zuge der Föderalismusreform genutzt. Zur Sicherstellung der Lehre werden als neue eigenständige Personalkategorie Lektoren mit erweiterter, auch selbständiger, Lehrverpflichtung eingeführt und zeitlich befristete Forschungsprofessuren ermöglicht. Zudem werden die Optionen zur Erteilung von Lehraufträgen erweitert.

Die neuen Studienstrukturen mit Bachelor- und Masterabschlüssen, die Modularisierungen der Studienangebote und die Leistungspunktesysteme, wie sie in Umsetzung der Bologna-Beschlüsse zurzeit an den Bremischen Hochschulen eingeführt werden, erhalten eine eindeutige Rechtsgrundlage.

Durch das Gesetz werden zudem die Akkreditierungen von Studienangeboten und von Hochschulen durch Akkreditierungsagenturen und den Wissenschaftsrat verbindlich vorgesehen.

Beim Hochschulzugang erhalten die Hochschulen im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen die rechtliche Möglichkeit, nach sorgfältiger Prüfung erforderliche besondere Zugangsvoraussetzungen zu bestimmen.

Die Berufungsverfahren werden transparenter und effizienter gestaltet. Die Hochschulen erhalten die Möglichkeit, das hochschulinterne Verfahren passgenau nach den Bedürfnissen ihrer Einrichtung zu gestalten. Bei den Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen werden sie neben dem Senator für Bildung und Wissenschaft gleichberechtigt an der Entscheidung beteiligt.

Die Hochschulen erhalten im Rahmen einer Reformklausel die Möglichkeit, für einen befristeten Zeitraum ihre internen Organisationsstrukturen zu verändern und neue Optionen zu erproben.

Ebenfalls im Rahmen einer Reformklausel können sie neue Kooperationsformen auch mit privaten Wissenschaftseinrichtungen – Forschungseinrichtungen und privaten Hochschulen – auch länderübergreifend erproben.

Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen und die Qualitätssicherung werden stärker betont und verstärkt auf die Steuerung der Hochschulentwicklung fokussiert.

Die Kompetenzen der Selbstverwaltungsorgane werden neu geordnet und die Hochschulleitungen werden gestärkt. Die Rektorate erhalten den gesetzlichen Auftrag, ein Einvernehmen mit ihren Akademischen Senaten herzustellen.

Die Hochschulautonomie wird durch den Verzicht auf Genehmigungsbefugnisse durch den Senator für Bildung und Wissenschaft und die Übertragung umfangreicher Regelungsbefugnisse in das Satzungsrecht der Hochschulen weiter gestärkt.

Die Regelungsdichte des Gesetzes wird insgesamt zurückgenommen.

Der Senat bittet, den Entwurf in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Hochschulreformgesetz

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes

Das Bremische Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295 – 221-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem.GBl. S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

Inhaltsverzeichnis:

Teil I – Grundlagen –

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Satzungen
- § 4 Aufgaben
- § 5 Mitglieder und Angehörige
- § 6 Zentrale Kommission für Frauenfragen, Frauenbeauftragte
- § 7 Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium
- § 7 a Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis
- § 8 Verwendung von Tieren
- § 9 Selbstverwaltungsangelegenheiten
- § 10 Staatliche Angelegenheiten
- § 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

Teil II – Weiterentwicklung des Hochschulwesens –

- § 12 Zusammenwirken von Hochschulen
- § 13 Einrichtungen mehrerer Hochschulen
- § 13 a Reformklausel

Teil III – Personal –

Kapitel 1 – Gemeinsame Bestimmungen –

- § 14 Personalwesen
- § 15 Zuständigkeiten innerhalb der Hochschule

Kapitel 2 – Wissenschaftliches und künstlerisches Personal –

- § 16 Hochschullehrer
- § 17 Akademische Bezeichnung „Professor“
- § 18 Berufung von Hochschullehrern
- § 19 (weggefallen)
- § 20 Gemeinsames Berufungsverfahren
- § 21 Mitarbeiter nach altem Recht
- § 21 a (weggefallen)
- § 21 b (weggefallen)
- § 21 c Sonderregelungen für befristete Angestelltenverhältnisse
- § 22 Nebentätigkeit der Professoren
- § 23 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter
- § 24 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- § 24 a Lektoren
- § 25 Honorarprofessoren
- § 26 Lehrbeauftragte
- § 27 Studentische Hilfskräfte
- § 28 Lehrbefähigung
- § 29 Lehrverpflichtung

Kapitel 3 – Sonstige Mitarbeiter –

- § 30 Sonstige Mitarbeiter
- § 31 (weggefallen)

Teil IV – Studenten –

Kapitel 1 – Hochschulzugang und Immatrikulation –

- § 32 Hochschulzugang
- § 33 Hochschulzugangsberechtigung
- § 34 Immatrikulation
- § 35 Immatrikulation mit Kleiner Matrikel
- § 36 Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 37 Immatrikulationshindernisse, Befristung
- § 38 Rücknahme der Immatrikulation
- § 39 Rückmeldung
- § 40 Beurlaubung
- § 41 Nebenhörer und Gasthörer
- § 42 Exmatrikulation
- § 43 Vorbereitungsstudium
- § 44 Immatrikulationsordnung

Kapitel 2 – Studentenschaft –

- § 45 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 46 Beiträge
- § 47 Haushaltswirtschaft

Teil V – Studium, Prüfungen und Studienreform –

Kapitel 1 – Allgemeines –

- § 48 Semesterzeiten
- § 49 Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 50 Lehrangebot
- § 51 Studienberatung

Kapitel 2 – Studium –

- § 52 Studienziele
- § 53 Studiengänge
- § 54 Bachelor- und Masterstudiengänge
- § 55 Regelstudienzeit
- § 56 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 57 Einstufungsprüfung
- § 58 Kontaktstudium

- § 58 a (weggefallen)
- § 59 Fernstudium, Multimedia
- § 60 Weiterbildung

Kapitel 3 – Prüfungen und Hochschulgrade –

- § 61 Prüfungen und Leistungspunktsystem
- § 62 Prüfungsordnungen
- § 63 (weggefallen)
- § 64 Hochschulgrade
- § 64 a (weggefallen)
- § 64 b Führung von ausländischen Graden
- § 65 Promotion
- § 66 Habilitation
- § 67 Akademische Ehrungen

Kapitel 4 – Studienreform –

- § 68 Studienreform
- § 68 a Zentrum für Lehrerbildung
- § 69 Qualitätsmanagement

Teil VI – Forschung –

- § 70 Aufgaben und Förderung der Forschung
- § 71 Koordination der Forschung
- § 72 Forschungsschwerpunkte
- § 73 (weggefallen)
- § 74 Voraussetzungen für Forschung mit Mitteln Dritter
- § 75 Durchführung von Forschung mit Mitteln Dritter
- § 76 (weggefallen)
- § 77 Künstlerische Entwicklungsvorhaben

Teil VII – Aufbau und Organisation der Hochschulen –

Kapitel 1 – Zentrale Organe und Hochschulleitung –

- § 78 Zentrale Organe
- § 79 (weggefallen)
- § 80 Akademischer Senat
- § 81 Aufgaben des Rektorats und des Rektors
- § 82 Rechtsstellung des Rektors
- § 83 Wahl des Rektors
- § 84 Konrektoren
- § 85 Kanzler

Kapitel 2 – Fachbereiche –

- § 86 Fachbereiche
- § 87 Aufgaben des Fachbereichsrats
- § 88 Fachbereichsrat
- § 89 Dekanat
- § 90 Studienkommission
- § 91 Institute

Kapitel 3 – Sonstige Organisationseinheiten –

- § 92 Wissenschaftliche Einrichtungen
- § 93 (weggefallen)
- § 94 (weggefallen)
- § 95 (weggefallen)

Kapitel 4

- § 96 Wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Hochschule

Kapitel 5 – Staats- und Universitätsbibliothek –

- § 96 a Rechtsstellung
- § 96 b Direktor
- § 96 c Aufgaben
- § 96 d Haushalt
- § 96 e (weggefallen)
- § 96 f (weggefallen)

Kapitel 6 – Gemeinsame Bestimmungen –

- § 97 Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung
- § 98 (weggefallen)
- § 99 Wahlen
- § 100 Öffentlichkeit
- § 101 Beschlüsse
- § 102 (weggefallen)

Teil VIII – Hochschulplanung –

- § 103 Hochschulentwicklungsplan
- § 104 Hochschulgesamt- und Wissenschaftsplan
- § 105 Beschlussfassung über den Hochschulgesamt- oder Wissenschaftsplan
- § 105 a Ziel- und Leistungsvereinbarungen

Teil IX – Haushalt –

- § 106 Haushalt
- § 107 Wirtschafts-/Haushaltspläne der Hochschulen
- § 108 Vermögens- und Haushaltswirtschaft
- § 109 Gebühren und Entgelte
- § 109 a Studienkonten
- § 109 b Verwaltungskostenbeitrag

Teil X – Genehmigung und Aufsicht –

- § 110 Genehmigungen
- § 111 Aufsicht

Teil XI – Besondere Bestimmungen –

- § 112 Nichtstaatliche Hochschulen
- § 113 (weggefallen)
- § 114 Staatliche Anerkennung
- § 115 (weggefallen)
- § 116 Ordnungswidrigkeit
- § 117 Übergangsvorschriften

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird Satz 3.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Die Hochschulen pflegen die Kontakte zu ihren ehemaligen Studierenden und Absolventen durch Information und sonstige geeignete Maßnahmen. Die Hochschulen bemühen sich um private Förderer, Stifter und Stipendienggeber für die Einwerbung von zusätzlichen Finanzmitteln und sonstigen Ressourcen.“
 - b) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 eingefügt:

„(11) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung der für Menschen mit Behinderung in der Forschung und Wissenschaft bestehenden Nachteile hin und tragen allgemein zu einer gleichberechtigten Teilhabe und zum Abbau der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung bei.“
 - c) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12 und nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:

„Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann im Einvernehmen mit den Hochschulen bestimmen, dass duale Studiengänge in Kooperation der Hochschulen mit Unternehmen durchgeführt werden, die studienbegleitend eine berufspraktische Ausbildung sowie einen entsprechenden Abschluss vermitteln. Die Einzelheiten werden durch vertragliche Vereinbarung der Hochschulen mit den Unternehmen geregelt. Es gelten die Zulassungsvoraussetzungen des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnung sowie der jeweiligen Hochschulordnung. Zugangsvoraussetzung ist der Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit dem für die berufspraktische, studienbegleitende Ausbildung verantwortlichen Unternehmen.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nr. 4 werden vor dem Komma die Worte „und Lektoren“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Konrektoren der Hochschulen können hauptberuflich Tätige sein.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Einstellungsvoraussetzung“ die Worte „und Lektoren“ eingefügt.
 - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die an der Hochschule für Künste in den Fachbereichen Musik und Kunst und an der Hochschule Bremen sowie an der Hochschule Bremerhaven tätigen Mitarbeiter in Forschung und Lehre mit Hochschulabschluss werden der Gruppe nach Satz 1 Nummer 2 zugeordnet.“
 - d) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden die Worte „die außerplanmäßigen Professoren“ durch die Worte „die Privatdozenten nach § 66 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Zu beachten sind der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere gemäß Artikel 20 a des Grundgesetzes und Artikel 11 a und b der Landesverfassung.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Worte „Studien- und“ gestrichen.
6. § 7 a wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Sie sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Sie haben anerkannte ethische Verfahrensweisen und Grundprinzipien einzuhalten, sie müssen Plagiarismus jeder Art vermeiden und den Grundsatz des geistigen Eigentums wahren, die gesellschaftliche Relevanz ihrer Forschung sicherstellen sowie erforderliche Genehmigungen einholen. Alle an einer Hochschule Lehrenden sind den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Lehre im Hinblick auf die Lehr- und Prüfungsinhalte, die Sicherstellung des geregelten Lehr- und Prüfungsbetriebes und die Beratung der Studierenden verpflichtet.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Prüfungs- oder Studienordnung“ durch das Wort „Prüfungsordnung“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Hochschulen setzen Kommissionen ein oder beteiligen sich an Kommissionen nach § 15 des Tierschutzgesetzes, die die ethische Vertretbarkeit von Tierversuchen unter Beachtung von Artikel 20 a des Grundgesetzes, Artikel 11 b der Landesverfassung und den Anforderungen des Tierschutzgesetzes begutachten und Empfehlungen aussprechen.“
8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „Kontrakt“ durch die Worte „Ziel- und Leistungsvereinbarung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. bei der Durchführung von angegliederten Bildungsgängen und dualen Studienangeboten nach § 4 Abs. 11,“.
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In staatlichen Angelegenheiten sind die staatlichen Vorschriften anzuwenden. Die Hochschulen unterliegen der Fach- und Rechtsaufsicht des Senators für Bildung und Wissenschaft gemäß § 111.“
9. § 11 erhält folgende Fassung:

„ § 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Hochschulen dürfen von Studienbewerbern, Studierenden, Prüfungskandidaten, auch soweit sie nicht Mitglieder der Hochschulen (Externe) sind, Absolventen (Alumni), Angehörigen und Mitgliedern der Hochschulen nach § 5, auch soweit sie nicht in einem Dienstverhältnis zu den Hochschulen stehen, Nutzern von Hochschuleinrichtungen sowie von Vertragspartnern der Hochschulen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 4 diejenigen Daten verarbeiten, die für folgende Zwecke erforderlich sind:

1. Zulassung,
2. Immatrikulation,

3. Rückmeldung,
4. Beurlaubung,
5. Exmatrikulation,
6. Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
7. Durchführung von Praktika und Auslandssemestern,
8. Nutzung von Hochschuleinrichtungen,
9. Hochschulplanung, Evaluation und Akkreditierung,
10. Kontaktpflege mit Alumni,
11. Bereitstellung von Lernmitteln und multimedialen Studienangeboten,
12. Berechnung des Studienguthabens nach § 109 a in Verbindung mit dem Bremischen Studienkontengesetz einschließlich Festsetzung, Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Studiengebühren nach dem Bremischen Studienkontengesetz in der jeweils geltenden Fassung,
13. Berechnung von Gebühren, Entgelten und Beiträgen nach § 109 und § 109 b,
14. Hochschulstatistik,
15. Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 105 a,
16. Prüfung und Berechnung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen einschließlich der Entscheidung über die Ruhegehaltsfähigkeit, die Dauer der Gewährung und die Teilnahme an Besoldungsanpassungen gemäß der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der dazu ergangenen Hochschulsatzungen,
17. Berechnung, Erhöhung und Ermäßigung der Lehrverpflichtung sowie Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung gemäß der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der dazu ergangenen Hochschulsatzungen,
18. Vertragsbeziehungen der Hochschulen zu Dritten im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 4.

Die Hochschulen dürfen auch Daten über die Gesundheit der Studienbewerber und Studierenden verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Stundung, Ermäßigung oder des Erlasses von Studiengebühren nach § 7 des Bremischen Studienkontengesetzes erforderlich ist.

(2) Die Hochschulen dürfen die von Studierenden und Nutzern von Hochschuleinrichtungen nach Absatz 1 verarbeiteten Daten für die Ausgabe von maschinenlesbaren Ausweisen nutzen.

(3) Soweit personenbezogene Daten zur Erfüllung der rechtmäßigen Aufgaben der Studentenschaft, anderer Teilkörperschaften des öffentlichen Rechts unter Beteiligung der Hochschulen oder des Studentenwerks benötigt werden, sind diese von der jeweiligen Hochschule je nach Zweck der Aufgabe im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen. Satz 1 betrifft insbesondere die Durchführung von Wahlen in der Studentenschaft sowie Mitteilungen über die Exmatrikulation von Studierenden an das Studentenwerk. § 13 des Bremischen Datenschutzgesetzes findet sinngemäße Anwendung.

(4) Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung, insbesondere

1. welche Daten nach Absatz 1 verarbeitet werden dürfen, die Aufbewahrungsfrist und das Verfahren bei der Ausübung des Auskunfts- und Einsichtsrechts,
2. welche Daten für die Zwecke der Hochschulstatistik verwendet und der dafür zuständigen Behörde übermittelt werden dürfen,
3. die Daten und Funktionen eines maschinenlesbaren Ausweises für Studierende und Nutzer, die in diesem Zusammenhang nötigen Verfahrensregelungen sowie die Daten, die zur Erteilung des Ausweises verarbeitet werden dürfen.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Vereinbarungen der Hochschulen über die Zusammenarbeit“.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „so sollen eine gemeinsame Studienordnung und Prüfungsordnung erlassen werden“ durch die Worte „wird jeweils eine gemeinsame Prüfungsordnung erlassen“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 treffen die Hochschulen untereinander oder mit den in Absatz 1 genannten anderen Einrichtungen Vereinbarungen, die gemeinsame Gremien mit bestimmten Entscheidungsbefugnissen vorsehen sollen.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „die“ vor den Worten „Aufgaben des Fachbereichs“ gestrichen.
 - bb) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Die Hochschulen im Sinne von § 1 Abs. 2 können hochschulübergreifende gemeinsame wissenschaftliche Organisationseinheiten für Forschung und Lehre bilden. Den Rektoren der Hochschulen steht das Initiativrecht zu. Die Akademischen Senate aller beteiligten Hochschulen beschließen über die Errichtung, Änderung und Auflösung. Das Nähere regelt eine gemeinsame Satzung der Hochschulen, die von den Akademischen Senaten zu beschließen und von den Rektoren zu genehmigen ist. Die Satzung bestimmt insbesondere die Aufgaben, die Struktur, die Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen, die Leitung, die Haushaltsmittel und die Personal- sowie die sonstigen Ressourcen der gemeinsamen wissenschaftlichen Organisationseinheit. In der Satzung ist die Hochschule zu bestimmen, der die gemeinsame wissenschaftliche Organisationseinheit zuzuordnen ist. Der Rektor dieser Hochschule ist Dienstvorgesetzter der in der gemeinsamen wissenschaftlichen Organisationseinheit tätigen Beamten und Vorgesetzter der sonstigen Beschäftigten. § 15 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Die Auswahl des Leiters der Organisationseinheit erfolgt nach dem in der Satzung festgelegten Verfahren. Der Rektor nach Satz 6 und 7 bestellt den Leiter. Ihm ist der Leiter der Organisationseinheit verantwortlich. Dem Leiter der Organisationseinheit kann der Erlass von Widerspruchsbescheiden in allen die Organisationseinheit betreffenden Angelegenheiten übertragen werden.“
12. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Reformklausel

(1) Abweichend von den §§ 86 bis 88, 90 sowie 92 können die Hochschulen zur Erprobung eine abweichende Organisationsstruktur durch eine nach § 110 Abs. 1 Nr. 1 genehmigungspflichtige Grundordnung oder sonstige genehmigungspflichtige Hochschulordnung vorsehen. Die Hochschulen können Fachbereiche zusammenfassen und anstelle von Fachbereichen andere Organisationseinheiten und Untereinheiten vorsehen sowie Forschung und Lehre in neu gestalteter Weise verbinden. Die Hochschulordnung regelt das Nähere über die Bezeichnung, die Zusammensetzung, die Organe und die Aufgaben der Organisationseinheiten und Untereinheiten sowie die Wahl der Mitglieder des Dekanats oder eines entsprechenden Leitungsorgans. Den jeweiligen Leitungsorganen können abweichend von den Regelungen dieses Gesetzes Rechte hinsichtlich der Gestaltung der Lehre und der Prüfungen übertragen werden.

(2) Dem Rektorat steht das Initiativrecht zu. Das Rektorat legt die vom Akademischen Senat beschlossene Ordnung gemäß Absatz 1 dem Senator für Bildung und Wissenschaft zur Genehmigung vor.

(3) Die abweichende Organisationsstruktur wird zunächst befristet für bis zu sechs Jahre eingeführt. Rechtzeitig vor dem Auslaufen dieser Frist hat eine Evaluation der abweichenden Organisationsstruktur durch eine Expertenkommission zu erfolgen. Bei nachgewiesener Bewährung kann eine Verlängerung der Genehmigung der Hochschulordnung im Rahmen der Geltungsdauer nach § 117 Abs. 7 erteilt werden.

(4) Für einzelne Forschungs- und Lehrbereiche von besonderer Bedeutung und Dauer können rechtsfähige Teilkörperschaften des öffentlichen Rechts unter Beteiligung und Mitgliedschaft von staatlichen und nicht staatlichen Hochschulen, staatlich geförderten Forschungseinrichtungen und Hochschulen, auch mit Sitz außerhalb der Freien Hansestadt Bremen gebildet werden. Mitglieder der Teilkörperschaft sind die an dem jeweiligen Forschungs- oder Lehrbereich beteiligten Mitglieder und Angehörigen gemäß den geltenden Hochschulgesetzen sowie durch Gründungssatzung bestimmte sonstige natürliche oder juristische Personen. Die Bildung einer Teilkörperschaft bedarf bei den Hochschulen nach § 1 Abs. 2 eines Beschlusses des Rektorats und des Akademischen Senats. Die Teilkörperschaft nimmt insbesondere die Aufgaben nach § 4 wahr und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Ihre Organisationsstruktur bestimmt sie im Rahmen dieses Gesetzes selbst. Das Nähere regelt sie durch eine Grundordnung, die im Hinblick auf die Beteiligung von Hochschulen nach § 1 Abs. 2 der Genehmigung des Senators für Bildung und Wissenschaft bedarf. Die Teilkörperschaft hat das Recht, Studierende aufzunehmen und einzuschreiben, Prüfungen abzunehmen und akademische Grade zu verleihen sowie Mitarbeiter zu beschäftigen. Die Wahrnehmung dienstrechtlicher Befugnisse verbleibt bei den beteiligten Hochschulen, soweit diese nicht durch Rechtsakt übertragen worden sind. Die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Entgelten erfolgt nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Der Teilkörperschaft werden Haushaltsmittel als globale Zuschüsse zu den Personal-, Sachkosten und Investitionen zugewiesen. Die Regelungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung einschließlich der Wahrung der Rechte eines Landesrechnungshofs sind durch die Grundordnung festzulegen. Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann ergänzende Bestimmungen zur Ausgestaltung der Rechte und Pflichten, die der Teilkörperschaft übertragen werden, und zur Leitungs- und Selbstverwaltungsstruktur der Teilkörperschaft durch Rechtsverordnung treffen. Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Tag des In-Kraft-Tretens der Grundordnung zu laufen beginnt.“

13. Nach der Überschrift „Teil III – Personal –“ wird die Überschrift „1. Kapitel – Gemeinsame Bestimmungen –“ durch die Überschrift „Kapitel 1 – Gemeinsame Bestimmungen –“ ersetzt.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zuweisung der Stellen und sonstigen Personalmittel an die Einrichtungen und Organisationseinheiten, auch soweit sie auf der Grundlage von § 13 Abs. 2 oder § 13 a eingerichtet sind, nimmt das jeweilige Rektorat nach Maßgabe des Haushalts und des Bedarfs sowie der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft nach § 105 a unter Beachtung der hochschulinternen Grundsätze zur Qualitätssicherung von Forschung und Lehre sowie zur leistungsbezogenen Mittelvergabe vor.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Der Rektor führt die Entscheidungen nach Absatz 1 herbei. Die Leiter oder Sprecher der Einrichtungen und Organisationseinheiten im Sinne von Absatz 1 führen die Entscheidungen für die von ihnen vertretenen Einrichtungen und Organisationseinheiten herbei. Kommt eine notwendige Entscheidung nicht fristgerecht zustande gilt § 81 Abs. 6 entsprechend.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Bediensteten für Aufgaben unmittelbar in Forschung und Lehre eingesetzt sind, ohne eigenverantwortlich tätig zu werden, unterliegen sie den fachlichen Weisungen des verantwortlichen Hochschullehrers.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Organisationseinheiten“ die Worte „nach Absatz 1“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
 „(5) Über die Umsetzung oder Versetzung eines Bediensteten entscheidet nach Anhörung der betroffenen Organisationseinheiten oder Einrichtungen der Rektor.“
 - g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
 - h) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Organisationseinheiten“ die Worte „oder Einrichtungen nach Absatz 1“ eingefügt.
15. Nach § 15 wird die Überschrift „2. Kapitel – Wissenschaftliches und künstlerisches Personal –“ durch die Überschrift „Kapitel 2 – Wissenschaftliches und künstlerisches Personal –“ ersetzt.
16. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 12“ die Worte „oder § 13 Abs. 2“ und nach den Worten „an anderen Hochschulen“ die Worte „oder an anderen Einrichtungen nach § 13 a Abs. 4“ eingefügt.
 - bb) In Satz 1 werden die Worte „vom Fachbereich“ gestrichen.
 - cc) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, sich an der berufspraktischen Ausbildung, soweit sie Teil des Studiengangs ist, sowie an der Lehre in dualen Studiengängen nach § 4 Abs. 11 Satz 2, an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung sowie der Betreuung der Studierenden, an der Förderung des Wissens- und Technologietransfers und an der wissenschaftlichen Weiterbildung zu beteiligen.“
 - dd) In Satz 5 werden nach dem Wort „haben“ die Worte „ergänzend zu den Regelungen in der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung und den abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen“ eingefügt.
 - ee) Nach Satz 5 werden folgende Sätze 6 bis 7 angefügt:
 „Lehre, die über die nach Maßgabe der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung in Verbindung mit der Berufungsvereinbarung zu erteilenden Lehrveranstaltungsstunden hinaus im Rahmen eines Lehrauftrages ohne Zeitausgleich erteilt wird, gehört nicht zum Hauptamt. Lehre im Sinne von Satz 6 ist gesondert zu vergüten.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „von in der Regel acht Jahren“ durch die Worte „von in der Regel fünf Jahren“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „-planung“ durch das Wort „Wissenschaftsplanung“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird das Wort „Entwicklungsvorhaben“ durch die Worte „künstlerischen Entwicklung“ ersetzt.
 - dd) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:
 „Für die Dauer der Aufgabenübertragung kann die Lehrverpflichtung abweichend von der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung geregelt werden.“
 - c) In Absatz 6 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
 „Den in den Ruhestand getretenen Professoren können Lehraufträge erteilt werden. Diese können entgeltlich sein. Absatz 2 Satz 8 gilt entsprechend.“

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 2 bis 4 folgende Fassung:

„Privatdozenten nach § 66 Abs. 2 kann der Rektor der Hochschule nach mindestens fünfjähriger Bewährung in Forschung und Lehre die akademische Bezeichnung „Professor“ verleihen. Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann ihnen unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 die mitgliedschaftlichen Rechte eines hauptamtlichen Professors nach § 5 übertragen. § 25 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „des Dienstverhältnisses“ durch die Worte „eines Dienstverhältnisses“ und die Worte „aus dem Dienstverhältnis“ durch die Worte „aus einem Dienstverhältnis“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

18. § 18 erhält folgende Fassung:

„ § 18

Berufung von Hochschullehrern

(1) Der Rektor entscheidet unter Beachtung der Ziel- und Leistungsvereinbarung über die Besetzung oder Wiederbesetzung der Stellen für Hochschullehrer und schreibt sie im Einvernehmen mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft überregional und nach Maßgabe der Bedeutung der Stelle auch international aus. Im Einvernehmen mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft kann von einer Ausschreibung abgesehen werden, wenn ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Für die Berufung von Vertretungs- und Gastprofessoren ist eine Ausschreibung nicht erforderlich.

(2) Die Hochschulen regeln das weitere Verfahren für die Aufstellung eines Berufungsvorschlages durch Satzung. Sie sichern eine angemessene Beteiligung der betroffenen Fachbereiche oder sonstigen Organisationseinheiten, aller Gruppen nach § 5, wobei den sonstigen Mitarbeitern nur beratende Stimme zukommt, die Beteiligung von in der Regel mindestens zwei Frauen, davon eine Hochschullehrerin, sowie den angemessenen Einfluss der Hochschullehrergruppe auf die Entscheidung. In der Regel sind Hochschullehrer aus anderen Fachbereichen, Organisationseinheiten, Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu beteiligen. Es ist eine angemessene Frist von der Ausschreibung bis zur Vorlage des Berufungsvorschlages an das Rektorat vorzusehen. Die Satzung sieht Regelungen vor, die eine gutachterlich gestützte Begründung des Berufungsvorschlages unter Würdigung der fachlichen, pädagogischen und sonst erforderlichen Eignung und Leistung – unter angemessener Leistungsbewertung im Bereich der Lehre – zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 sichern sowie die Bedingungen für ein Abweichen von der Vorlage einer Dreier-Liste festlegen.

(3) Das Rektorat kann den ihm nach Maßgabe des in der Satzung der Hochschule geregelten Berufungsverfahrens vorgelegten Berufungsvorschlag übernehmen und an den Senator für Bildung und Wissenschaft weiterleiten. Es kann den Vorschlag mit geänderter Reihenfolge weiterleiten, wenn es zuvor dem nach der Satzung zuständigen Gremium Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Es kann gegenüber dem betroffenen Fachbereich oder der Organisationseinheit Bedenken äußern und Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen geben, ein vergleichendes oder ergänzendes Gutachten einholen oder das Verfahren abbrechen und eine erneute Ausschreibung nach den Vorschriften dieses Gesetzes einleiten.

(4) Die Berufung erfolgt aufgrund des Berufungsvorschlages des Rektorats der Hochschule durch den Senator für Bildung und Wissenschaft in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage des ordnungsgemäßen Berufungsvorschlages. Aus Gründen, die nicht auf die Beurteilung der fachlichen Qualifikation des Bewerbers gestützt sind, kann der Senator für Bildung und Wissenschaft von der Reihenfolge des Vorschlages des Rektorats der Hochschule abweichend die Berufung vornehmen. Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann den Berufungsvorschlag an das Rektorat zurückgeben und begründete Bedenken geltend machen sowie die Einholung von vergleichenden Gutachten verlangen und

die erneute Vorlage eines Berufungsvorschlages unter Berücksichtigung der geltend gemachten Bedenken innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Werden die Bedenken nicht hinreichend berücksichtigt, ein Gutachten nicht eingeholt oder die gesetzte Frist nicht eingehalten, kann der Senator für Bildung und Wissenschaft von dem Berufungsvorschlag abweichend eine Berufung vornehmen.

(5) Die Ausschreibung und Berufung auf eine erste Professorenstelle erfolgt in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder in ein befristetes Angestelltenverhältnis, wenn die Hochschule und der Senator für Bildung und Wissenschaft dies im Einvernehmen vorsehen.

(6) Wird bei der Berufung von Gast- oder Vertretungsprofessoren ein Berufungsverfahren durchgeführt, kann von der Vorlage einer Dreier-Liste abgesehen werden.

(7) Bei der Berufung von Hochschullehrern können die Mitglieder der eigenen Hochschule nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenen Hochschule wissenschaftlich tätig waren.

(8) Berufungs- und Bleibebehandlungen führen der Senator für Bildung und Wissenschaft und die Hochschule gemeinschaftlich; sie treffen die Entscheidung über Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge im Einvernehmen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Senator für Bildung und Wissenschaft abschließend. Die Verhandlungen über die Ausstattung führt der Rektor unter Beteiligung des oder der zuständigen Fachbereiche oder Organisationseinheiten. Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs dürfen nur angemessen befristet, höchstens jedoch für fünf Jahre, gegeben werden und stehen unter dem Vorbehalt, dass die längerfristige Entwicklungsplanung der Hochschule oder die Ziel- und Leistungsvereinbarung nach § 105 a keine grundlegende Veränderung hinsichtlich des vorgesehenen Aufgabenbereichs vornimmt und ausreichende Haushaltsmittel vorhanden sind. Zusagen über die Ausstattung nach Satz 3, die Professoren vor dem 1. Juni 1999 unbefristet gegeben worden sind, gelten als bis zum 31. Mai 2005 befristet.“

19. § 19 wird aufgehoben.

20. § 20 erhält folgende Fassung:

„ § 20

Gemeinsames Berufungsverfahren

(1) Ist mit der ausgeschriebenen Professur die Übernahme einer Leitungsfunktion in einer staatlichen oder staatlich geförderten Forschungseinrichtung verbunden, wird ein gemeinsames Berufungsverfahren der Hochschule und der Forschungseinrichtung durchgeführt.

(2) Es wird ein gemeinsames Gremium gebildet, das seinen Berufungsvorschlag dem Rektorat der Hochschule und dem satzungsgemäß zuständigen Leitungsorgan der Forschungseinrichtung zur Entscheidung und zum weiteren Verfahren nach § 18 vorlegt. Das gemeinsame Gremium gibt dem beteiligten Fachbereich oder dem auf der Grundlage von § 13 a sonst zuständigen Organ vorab Gelegenheit, binnen einer Frist von in der Regel zwei Wochen zu dem Berufungsvorschlag Stellung zu nehmen.

(3) Die Berufsordnung der Hochschule sichert für das gemeinsame Berufungsverfahren durch geeignete Bestimmungen, dass in dem Berufungsgremium Vertreter des oder der betroffenen Fachbereiche oder sonstigen Organisationseinheiten angemessen vertreten sind.

(4) In dem gemeinsamen Berufungsgremium müssen die Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer der Hochschule und diejenigen Vertreter der Forschungseinrichtung, die den Hochschullehrern nach Funktion und Qualifikation gleichzusetzen sind, gemeinsam über die Mehrheit der Stimmen verfügen.

(5) Der gemeinsame Berufungsvorschlag ist entsprechend der Beschlussfassung des Rektorats der Hochschule und des Leitungsorgans der Forschungseinrichtung an den Senator für Bildung und Wissenschaft weiterzuleiten.

(6) Nach Maßgabe einer für den Einzelfall oder allgemein als Kooperationsvereinbarung abzuschließenden vertraglichen Regelung zwischen der Hochschule und der Forschungseinrichtung kann mit Zustimmung des Senators für Bildung und Wissenschaft von den Bestimmungen des § 18 abgewichen werden.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten vorbehaltlich des Landesrechts der weiteren beteiligten Hochschule entsprechend, wenn die ausgeschriebene Professur eine Kooperationsprofessur mehrerer Hochschulen verschiedener Bundesländer ist.“

21. In § 22 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Übernahme eines Lehrauftrages nach § 16 Abs. 2 Satz 6 unterliegt nicht der Anzeige- und Genehmigungspflicht.“

22. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie können befristet und unbefristet beschäftigt werden.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

23. Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„ § 24 a

Lektoren

(1) Lektoren führen selbständig Lehrveranstaltungen nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses durch. Der Rektor kann Ihnen auf Vorschlag des Dekanats weitere Aufgaben, auch in der Forschung, zur selbständigen Erledigung übertragen. Einstellungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium und in der Regel eine Promotion. Lektoren können befristet und unbefristet beschäftigt werden.

(2) An der Universität führen sie die Bezeichnung ‚Universitätslektoren‘.“

24. § 25 erhält folgende Fassung:

„ § 25

Honorarprofessoren

(1) Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann Persönlichkeiten, die nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen die an ein Professorenamt zu stellenden Anforderungen erfüllen oder durch eine entsprechende Berufspraxis in hervorragender Weise ausgewiesen sind, auf Vorschlag der Hochschule zu Honorarprofessoren bestellen und ihnen in besonders begründeten Einzelfällen die mitgliedschaftlichen Rechte eines hauptamtlichen Professors nach § 5 übertragen. Das Recht, das Amt eines Rektors, Konrektors oder Dekans auszuüben, ist ausgeschlossen. Die Bestellung kann befristet erfolgen. Durch die Bestellung wird kein Dienstverhältnis begründet.

(2) Zugleich mit der Bestellung zum Honorarprofessor ist festzulegen, in welchem Umfang eine Lehrverpflichtung einschließlich der Beteiligung an Prüfungen, eine Forschungsverpflichtung oder eine Verpflichtung in Forschung und Lehre besteht. In besonders zu begründenden Fällen kann von der Bestimmung einer Verpflichtung nach Satz 1 abgesehen werden.

(3) Der Vorschlag der Hochschule erfolgt auf der Grundlage eines qualifizierten Beurteilungsverfahrens. Er ist zu begründen. Das Nähere regelt eine Satzung der Hochschule.

(4) Ist die Bestellung unbefristet erfolgt, endet die Rechtsstellung eines Honorarprofessors durch Verzicht, Rücknahme oder durch Widerruf der Bestellung. Die Bestellung ist zu widerrufen aus Gründen, die bei einem in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufenen Professor zur Rücknahme der Ernennung, zum Verlust der Beamtenrechte oder zur Entfernung aus dem Dienst führen würden. Sie kann zurückerhoben werden, wenn der Honorarprofessor vor Erreichen des 65. Lebensjahres ohne zureichenden Grund seinen Verpflichtungen nach Absatz 2 nicht nachkommt. Über die Rücknahme oder den Widerruf entscheidet der Senator für Bildung und Wissenschaft nach Anhörung der Hochschule.“

25. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
26. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ die Worte „und Lektoren“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
27. Nach § 29 wird die Überschrift „3. Kapitel – Sonstige Mitarbeiter –“ durch die Überschrift „Kapitel 3 – Sonstige Mitarbeiter –“ ersetzt.
28. Nach der Überschrift „Teil IV – Studenten –“ wird die Überschrift „1. Kapitel – Hochschulzugang und Immatrikulation –“ durch die Überschrift „Kapitel 1 – Hochschulzugang und Immatrikulation –“ ersetzt.
29. In § 32 Abs. 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
- „(Allgemeine Qualifikationsvoraussetzungen in Form einer allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung und besondere, fachbezogene Qualifikationsvoraussetzungen)“.
30. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:
„§ 56 Abs. 1 bleibt unberührt;“.
 - bb) Satz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. eine im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung, wenn sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben wurde oder wenn und soweit sie aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder nach einer Entscheidung der Universität allein oder in Verbindung mit einer Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife der allgemeinen Hochschulreife nach Nummer 1 gleichwertig ist. Das Nähere regelt die Universität Bremen durch eine Ordnung.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und es werden die Worte „Im Übrigen wird die Hochschulzugangsberechtigung zum Studium an der Hochschule für Künste erworben“ durch die Worte „Zum Studium an der Hochschule für Künste wird die Hochschulzugangsberechtigung erworben“ und die Angabe „Absätzen 1, 3, 5 oder 6“ durch die Angabe „Absätzen 1, 3, 4 oder 5“ ersetzt.
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
 - c) Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. eine im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung, wenn sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben wurde oder wenn und soweit sie aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder nach einer Entscheidung der Hochschule allein oder in Verbindung mit anderen Zugangsvoraussetzungen der Fachhochschulreife nach Nummer 2 gleichwertig ist. Das Nähere regelt die Hochschule durch eine Ordnung.“
 - d) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
 - f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 55“ durch die Angabe „§ 57“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 5 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „des Lebensalters“ und das Komma gestrichen.

- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
- „(6) Der Zugang zu einem konsekutiven oder nicht-konsekutiven Masterstudiengang setzt ein abgeschlossenes berufsqualifizierendes Hochschulstudium voraus. Die Hochschulen bestimmen weitere Zugangsvoraussetzungen. Satz 1 gilt nicht für das Lehramtsstudium; die Zugangsvoraussetzungen werden insoweit durch das Bremische Lehrerausbildungsgesetz und die dazu ergangenen Ordnungen festgelegt.“
- h) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
- „(7) Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen und der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 32 Abs. 1 können die Hochschulen für einzelne Studiengänge sowie das Lehramtsstudium über die Absätze 1 bis 5 hinausgehend besondere Kenntnisse oder Eingangsvoraussetzungen oder den Nachweis der Eignung in einem Eignungsfeststellungsverfahren verlangen, wenn das betreffende Studium zwingend besondere qualitative Anforderungen stellt, die jeweils zu begründen sind. Die besonderen qualitativen Anforderungen können in geeigneten Fällen während des Studiums erfüllt werden. Die Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 bestimmen, dass der Zugang zu bestimmten Studiengängen vom Nachweis einer praktischen Ausbildung oder Tätigkeit, besonderer Sprachkenntnisse, sportlicher, musischer oder künstlerischer oder sonstiger studiengangsspezifischer Eignung abhängig ist. Für das Eignungsfeststellungsverfahren können fachspezifische Mindestnoten, Auswahlgespräche oder Tests oder eine Kombination dieser Kriterien zugrunde gelegt werden. Die Einzelheiten des Eignungsfeststellungsverfahrens, insbesondere die zugrunde zu legenden Auswahlkriterien, das Verfahren, die Rechtsmittel und die Anforderungen an die Begründung der Erforderlichkeit besonderer Qualifikationsvoraussetzungen werden durch Hochschulsatzung festgelegt. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft.“
- i) In Absatz 8 werden die Worte „zu weiterbildenden Studien“ durch die Worte „zu weiterbildenden Masterstudiengängen und weiterbildenden Zertifikatsstudienangeboten“ und wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.
- j) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:
- „(10) Schülern, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besonders begabt sind, kann im Einzelfall genehmigt werden, ohne Hochschulzugangsberechtigung und ohne Immatrikulation an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, die bei einem späteren einschlägigen Studium nach Maßgabe der Prüfungsordnungen anerkannt werden.“
31. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:
- „Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Meisterschüler und Studierende mit dem Ziel des Konzertexamens an der Hochschule für Künste mit der Maßgabe, dass die Hochschulen die künstlerische Betreuung sicherstellen.“
32. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Die Absätze 1 und 2 gelten in modularisierten Studiengängen auf der Grundlage von Leistungspunkten entsprechend. Ein Semester entspricht in der Regel jeweils 30 Leistungspunkten.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
33. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

- bb) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 35“ die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.
- cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. soweit erforderlich, der Nachweis nach § 33 Abs. 6 oder 7,“
- dd) Nummer 6 wird aufgehoben.
- ee) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.
- ff) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung:
 - „7. der Nachweis der Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Entgelten nach den §§ 46 und 109 Abs. 3 sowie nach § 109 a in Verbindung mit dem Bremischen Studienkontengesetz und § 12 des Studentenwerkgesetzes; dies gilt nicht, wenn im Falle der Doppelimmatrikulation nach § 34 Abs. 1 Satz 3 die entsprechenden Beiträge an der anderen Hochschule gezahlt worden sind,“
- gg) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:
 - „8. ein Bewerbungsschreiben, das Aufschluss über die Motivation und Eignung des Studienbewerbers für das gewählte Studienfach gibt und zur Grundlage der Studienberatung durch die Hochschulen gemacht werden kann. Die Abgabe eines Bewerbungsschreibens kann durch Satzung der Hochschulen verbindlich festgelegt und als Ergänzung zum Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung verlangt werden. Der Hochschulzugang ist nicht von einer Bewertung der Inhalte des Bewerbungsschreibens abhängig.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- 34. § 37 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
 - „4. durch Widerruf oder Rücknahme der Immatrikulation oder durch Exmatrikulation, verbunden mit einem Verbot der Wieder-Immatrikulation, vom Studium im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufgrund von landesrechtlichen Vorschriften zum Ordnungsrecht ausgeschlossen ist;“.
- 35. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 - „Rücknahme der Immatrikulation“.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- 36. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Studien- und“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- 37. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 - „(4) Studierende, die mehrfach oder in besonders schwerwiegender Weise vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung verstoßen, werden in der Regel exmatrikuliert. Gleiches gilt, wenn Gewalt, Drohungen oder sexuelle Belästigungen oder Diskriminierungen gegenüber Mitgliedern, Angehörigen oder Gästen der Hochschule ausgeübt werden oder wenn ein Studierender an den in Satz 1 genannten Handlungen als Anstifter oder Gehilfe teilnimmt oder mindestens dreimal schuldhaft Anordnungen im Rahmen des Hausrechts zuwiderhandelt.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
 - c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

- „(6) Mit der Exmatrikulation nach Absatz 4 ist eine Frist von in der Regel zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an einer Hochschule im Geltungsbereich des Bremischen Hochschulgesetzes ausgeschlossen ist.“
38. Nach § 44 wird die Überschrift „2. Kapitel – Studentenschaft –“ durch die Überschrift „Kapitel 2 – Studentenschaft –“ ersetzt.
39. § 45 wird wie folgt geändert:
- Absatz 9 wird aufgehoben.
 - Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die Absätze 9 und 10.
40. In § 47 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
- „Der Rektor kann die kaufmännische Buchführung gemäß § 110 der Landeshaushaltsordnung zulassen.“
41. Nach der Überschrift „Teil V – Studium, Prüfungen und Studienreform –“ wird die Überschrift „1. Kapitel – Allgemeines –“ durch die Überschrift „Kapitel 1 – Allgemeines –“ ersetzt.
42. In § 49 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die Fachbereiche den“ durch das Wort „der“ und das Wort „haben“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
43. In § 50 Abs. 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Lehrangebot“ das Wort „erforderliche“ eingefügt, nach dem Wort „sicher“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Worte „das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist“ sowie der Punkt gestrichen.
44. § 51 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „im Fachbereich“ gestrichen.
 - Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.“
45. Nach § 51 wird die Überschrift „2. Kapitel – Studium –“ durch die Überschrift „Kapitel 2 – Studium –“ ersetzt.
46. § 53 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Die Studiengänge“ die Worte „werden durch Prüfungsordnungen geregelt und“ eingefügt.
 - In Absatz 2 wird das Wort „Hochschulgesamtplanung“ durch die Worte „Hochschulgesamt- und Wissenschaftsplanung“ und das Wort „Zielvereinbarung“ durch die Worte „Ziel- und Leistungsvereinbarung“ ersetzt.
 - Die Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.
 - Nach Absatz 3 wird ein folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Vor der Einrichtung des Studiengangs ist eine qualitative Bewertung des Studienangebots (Akkreditierung) durch eine vom Land und von der Hochschule unabhängige und wissenschaftsnahe, anerkannte Einrichtung (Akkreditierungsagentur) durchzuführen. Auf der Grundlage der Akkreditierung entscheidet der Senator für Bildung und Wissenschaft unter Berücksichtigung der Übereinstimmung des geplanten Studienangebots mit der Wissenschafts- und Hochschulgesamt- sowie der Hochschulentwicklungsplanung, der Wirtschaftlichkeit und Effizienz gemäß § 110 Abs. 1 Nr. 2 über die Einrichtungsgenehmigung. Liegt die Akkreditierungsentscheidung noch nicht vor, kann der Senator für Bildung und Wissenschaft die Einrichtung des Studienangebots befristet genehmigen, wenn eine Prüfungsordnung in Kraft gesetzt ist. Eine Befristung kann auch auf andere Gründe gestützt werden. Eingerichtete Studienangebote sind in entsprechender Anwendung des Satzes 1 in einem angemessenen Zeitraum zu akkreditieren. Alle Studienangebote sind regelmäßig und in angemessenen Zeitabständen zu reakkreditieren; Satz 1 gilt entsprechend. Die Akkreditierung des Studienangebots kann durch eine Prozessakkreditierung oder eine institutionelle Akkreditierung der Hochschule ersetzt werden. Wird die Akkreditierung oder Re-

akkreditierung verweigert, entscheidet der Senator für Bildung und Wissenschaft nach § 110 Abs. 1 Nr. 2 über die Schließung des Studiengangs. Das gleiche gilt, wenn Akkreditierungsaufgaben nicht erfüllt werden.“

47. § 54 wird aufgehoben.
48. Der bisherige § 55 wird § 57 und in Satz 2 werden nach dem Wort „Abschnitt“ die Worte „oder Modul“ eingefügt.
49. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Absatz 1 Satz 2.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
50. Der bisherige § 57 wird § 55 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „ein berufsqualifizierender“ die Worte „oder weiterer“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Regelstudienzeit in Studiengängen, die mit einem Bachelorgrad abgeschlossen werden und zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt mindestens sechs und höchstens acht Semester. In Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden und zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens zwei und höchstens vier Semester. Die Gesamtregelstudienzeit bis zum Masterabschluss beträgt höchstens zehn Semester, soweit nicht für Studiengänge, die mit einer durch Landesrecht geregelten staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, gesetzlich etwas anderes geregelt ist. In den künstlerischen Kernfächern Gesang, Komposition, Dirigieren, in der Instrumental- und im Fach Freie Kunst an der Hochschule für Künste kann die Regelstudienzeit für konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge abweichend auf höchstens zwölf Semester festgelegt werden. Für Studiengänge, die nicht mit einem Bachelor- oder Mastergrad abgeschlossen werden, gelten die in den Prüfungsordnungen festgelegten Regelstudienzeiten fort. Die Hochschulen können die Bestimmung von Regelstudienzeiten durch die Festlegung von Leistungspunkten (credit points) ersetzen. Ein Semester entspricht dem Erwerb von in der Regel 30 Leistungspunkten.“
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach der Angabe „§ 109 a“ die Worte „und dem Bremischen Studienkontengesetz“ eingefügt.
51. Der bisherige § 58 wird § 54 und erhält folgende Fassung:

„§ 54

Bachelor- und Masterstudiengänge

Die Hochschulen stellen ihr bisheriges Angebot von Studiengängen auf den Erwerb von Bachelor- und Mastergraden um. Dies gilt für alle Studiengänge mit Ausnahme der Rechtswissenschaft an der Universität Bremen und des Internationalen Studiengangs Steuer- und Wirtschaftsrecht der Hochschule Bremen in Kooperation mit der Hochschule für Öffentliche Verwaltung. Der Masterstudiengang kann einen Bachelorstudiengang fachlich fortführen und vertiefen oder - soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt – fächerübergreifend erweitern (konsekutiver Masterstudiengang), inhaltlich unabhängig von dem Bachelorstu-

diengang eine zusätzliche wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Qualifikation vermitteln (nicht-konsekutiver Masterstudiengang) oder als weiterbildender Studiengang auf qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss aufbauen. Die Hochschulen strukturieren ihre Studiengänge in Modulform und führen ein einheitliches Leistungspunktesystem ein.“

52. Der bisherige § 58 a wird § 58 und wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird Satz 2 und es werden die Worte „Studien- und“ gestrichen und die Angabe „§§ 53, 54 und 61 bis 63“ durch die Angabe „§§ 53, 61 und 62“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
53. In § 59 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene“ gestrichen.
54. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 58 a“ durch die Angabe „§ 58“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hochschulen sollen zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zielsetzungen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten, die mit Weiterbildungsangeboten der nach den § 4 des Bremischen Weiterbildungsgesetzes anerkannten Einrichtungen und Trägern der Weiterbildung sowie den zuständigen staatlichen Stellen abgestimmt sind. Das weiterbildende Studium steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium offen sowie solchen Bewerbern, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Hierbei ist die besondere Lebenssituation von Frauen zu berücksichtigen. Zugangsvoraussetzungen, Immatrikulation, Organisation, Entgeltspflichtigkeit nach § 109 Abs. 3 und der Abschluss (Zertifikat) sowie der Erwerb von Leistungspunkten weiterbildender Studien werden in Hochschulordnungen geregelt. Das Lehrangebot für Studiengänge nach den §§ 53 und 54 muss sichergestellt bleiben.“
 - c) Die Absätze 3 bis 7 werden aufgehoben.
55. Nach § 60 wird die Überschrift „3. Kapitel – Prüfungen und Hochschulgrade –“ durch die Überschrift „Kapitel 3 – Prüfungen und Hochschulgrade –“ ersetzt.
56. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Prüfungen in Studiengängen, die zum Lehramt führen, gelten ergänzend die Bestimmungen des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen rechtlichen Regelungen.“
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abschlussprüfungen können nach Maßgabe der Prüfungsordnungen gemäß § 62 in Abschnitte geteilt und studienbegleitend durchgeführt werden.“
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) In modularisierten Studiengängen führen die Hochschulen ein anerkanntes Leistungspunktesystem ein, das die internationale Vergleichbarkeit sichert und die Übertragung erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen in andere Hochschulen und Studiengänge erleichtert. Zugleich sollen die Hochschulen von der Möglichkeit Gebrauch machen, gemäß § 54 Satz 4 die

Studiensemester (Semesterstruktur) der Studiengänge durch ein Leistungspunktesystem zu ersetzen.“

57. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Prüfungen können nur aufgrund vom Rektor genehmigter oder staatlich erlassener Prüfungsordnungen abgenommen werden.“

bb) In Satz 3 werden die Worte „nachfolgenden und in § 63“ durch das Wort „nachfolgend“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfungsordnungen regeln insbesondere:

1. Inhalt, Aufbau und Ziel des Studiums,
2. den Gegenstand der Prüfung und die Gliederung in Prüfungsabschnitte,
3. Prüfungsvoraussetzungen, -anforderungen und -verfahren,
4. die Prüfenden im Sinne von Absatz 3 und die Prüfungsorgane,
5. die Beteiligung studentischer Vertreter und die Zulassung von Studenten als Zuhörer,
6. die Zulassung von Gruppenleistungen mit individuell abgrenzbaren Leistungen,
7. Zahl, Art, Gewichtung und Bewertung von Prüfungsleistungen,
8. bei studienbegleitenden Prüfungen die Abfolge der Prüfungsleistungen,
9. die Fristen, innerhalb derer Prüfungsleistungen zu bewerten sind,
10. die Regelstudienzeit oder die erforderliche Leistungspunktezahl,
11. die Fristen für die Meldung zu den Prüfungen und zum Ablegen der Prüfung sowie die Voraussetzungen zum Ablegen der Prüfung vor Ablauf der für die Meldung festgesetzten Fristen und das Nähere zum Freiversuch,
12. die Anrechnung von Prüfungsleistungen und Studienzeiten oder erworbenen Leistungspunkten,
13. die Mitteilung von Ergebnissen und das Recht zur Akteneinsicht,
14. die Wiederholbarkeit von Prüfungen und Fristenregelung,
15. Rechtsmittel und Verfahren,
16. Hochschulgrade oder sonstige Zeugnisse und Bewertungen.

Die Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und die Einhaltung zwingender Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz gewährleisten sowie die besonderen Belange behinderter Studenten zur Wahrung der Chancengleichheit berücksichtigen. Die Prüfungsordnungen können für im Teilzeitstudium erbrachte Prüfungsleistungen gesonderte Regelungen zur Prüfungsart vorsehen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, ersatzweise unmittelbar nach dem Erwerb der erforderlichen Leistungspunkte, abgelegt werden kann.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zu Prüfenden können alle, die das Prüfungsfach in der Regel haupt- oder nebenberuflich lehren, auch soweit sie als Wissenschaftler außerhalb der Hochschulen an wissenschaftlichen Einrichtungen einschlägig tätig sind, bestellt werden. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die die entsprechende Hochschulprüfung abgelegt haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Abschlussprüfungen, Teile davon sowie Prüfungen, die nicht wiederholt werden können, sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.“

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Überschreitet ein Studierender die in der Prüfungsordnung festgelegte Regelstudienzeit um vier Semester, ohne sich zur Abschlussprüfung gemeldet zu haben, so wird er von der Hochschule unter Fristsetzung aufgefordert, an einer besonderen Studienberatung teilzunehmen; bei erfolglosem Fristablauf kann der Studierende gemäß § 42 exmatrikuliert werden.“
- e) Absatz 5 wird aufgehoben.
58. § 63 wird aufgehoben.
59. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Hochschulen verleihen aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, einen Diplom- oder Bachelorgrad; das Abschlusszeugnis weist die Fachrichtung aus. Der Diplomgrad, der von einer Fachhochschule verliehen wird, erhält den Zusatz „Fachhochschule (FH)“. Universitäten und gleichgestellte Hochschulen können als ersten berufsqualifizierenden Abschluss auch einen Magistergrad verleihen. Für die Ausbildung zum Lehramt gilt das Bremische Lehrerausbildungsgesetz. Bei staatlichen Abschlussprüfungen können die Hochschulen nach Maßgabe einer besonderen Ordnung einen Diplomgrad verleihen. Aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Mastergrad mit Angabe der Fachrichtung.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
- „(2) Mit Zustimmung des Senators für Bildung und Wissenschaft können für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums an der Hochschule für Künste andere als die in Absatz 1 genannten Grade verliehen werden.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- e) Absatz 5 wird aufgehoben.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4.
60. § 64 a wird aufgehoben.
61. § 64 b erhält folgende Fassung:

„ § 64 b

Führen von ausländischen Graden

Ausländische Hochschulgrade, Hochschultätigkeitsbezeichnungen und Hochschultitel sowie entsprechende staatliche oder kirchliche Grade, Bezeichnungen und Titel dürfen in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden, wenn sie von einer ausländischen, im Herkunftsland anerkannten und zur Verleihung berechtigten Hochschule oder von einer entsprechenden staatlichen oder kirchlichen Stelle nach ordnungsgemäß durchgeführtem und durch Prüfung abgeschlossenen Hochschulstudium verliehen worden sind. Dabei kann die verliehene Form in die lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Grade, Bezeichnungen und Titel aus Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich geschlossen hat, dürfen nach Maßgabe des jeweiligen Abkommens geführt werden. Das gilt sinngemäß auch für sonstige Vereinbarungen zur Führung von Graden, Bezeichnungen und Titeln. Grade, Bezeichnungen und Titel aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie des Europäischen Hochschulinstituts Florenz dürfen in der Originalform ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden. Entgeltlich erworbene Grade, Bezeichnungen und Titel dürfen nicht geführt werden. Für ehrenhalber verliehene Grade, Bezeichnungen und Titel gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend. Es gelten jeweils die für den Betroffenen günstigsten Regelungen. Ausländische Grade, Bezeichnungen und Titel, die von einer inländischen, zur Vergabe berechtigten,

Einrichtung oder Organisationseinheit im Sinne der §§ 13 und 13 a vergeben werden, dürfen nach Maßgabe der Sätze 1 bis 8 geführt werden. Über die Führung von sonstigen Graden, Bezeichnungen und Titeln, für die nach Maßgabe der Sätze 1 bis 9 keine gesetzliche Allgemeingenehmigung erteilt wurde, entscheidet der Senator für Bildung und Wissenschaft. Weitergehende Einzelfallentscheidungen des Senators für Bildung und Wissenschaft finden nicht statt.“

62. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Senat“ durch die Worte „Senator für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt und nach den Worten „einer anderen“ die Worte „staatlichen oder staatlich anerkannten, privaten“ und nach dem Wort „Hochschule“ die Worte „oder einer nach den §§ 13 oder 13 a eingerichteten sonstigen Organisationseinheit“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Regelstudienzeit“ die Worte „oder einer entsprechenden Leistungspunktezahl“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „der Universität“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 62 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - d) In Absatz 5 werden die Worte „von der Universität beschlossenen“ gestrichen.
63. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
64. Nach § 67 wird die Überschrift „4. Kapitel – Studienreform –“ durch die Überschrift „Kapitel 4 – Studienreform –“ ersetzt.
65. § 68 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die Studienreform soll gewährleisten, dass das Studium unter Wahrung von Interdisziplinarität erfolgt und unter besonderer Berücksichtigung der Verbindung zwischen Wissenschaft und Praxis sowie überregional und international ausgerichtet ist.“
66. § 68 a wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:

„Das Zentrum für Lehrerbildung an der Universität Bremen steuert und koordiniert die strukturelle, curriculare, fachbezogene, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Entwicklung und Umsetzung der Lehrerbildung und ist im Benehmen mit den Studiendekanen zuständig für die Beratung der Studierenden nach § 51.“
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und es werden das Wort „Erziehungswissenschaften“ durch das Wort „Bildungswissenschaften“ ersetzt sowie vor dem Wort „sicher“ die Worte „nach näherer Maßgabe des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes“ eingefügt.
 - d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
67. § 69 erhält folgende Fassung:

„ § 69

Qualitätsmanagement

(1) Die Hochschulen haben Qualitätssicherungsinstrumente im Bereich von Studium, Prüfungen und Lehre einschließlich der Betreuung und Beratung der Studierenden zu entwickeln. Es sind unter Beachtung der Anforderungen an gute wissenschaftliche Lehre aus § 7 a Satz 4 Indikatoren und Kennziffern zu definieren und weiter zu entwickeln, die die Leistungen der Hochschule in den in Satz 1 genannten Bereichen verlässlich abbilden. Die Hochschulen haben die Auf-

gabe, in diesem Rahmen und zu diesen Zwecken Daten zu erheben, aufzubereiten und zu analysieren, die wissenschaftlich belegte und nachvollziehbare Aussagen über Ergebnisse, Entwicklungen und Erfolge sowie Schlussfolgerungen für Verbesserungen und strategische Planungen ermöglichen. Die Aufarbeitung und Analyse von erhobenen Daten soll auch nach Geschlecht differenziert erfolgen. Die Studierenden und externe Berater sollen am Aufbau, an der Durchführung und der Weiterentwicklung eines solchen Qualitätsmanagements beteiligt werden.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Qualitätssicherung und das Qualitätsmanagement für die Forschung auf der Grundlage von § 7 a.

(3) Die Hochschulen legen dem Senator für Bildung und Wissenschaft regelmäßig Berichte zum Qualitätsmanagement in Forschung, Lehre und Studium vor. Form und Berichtszeitraum werden einvernehmlich festgelegt; personenbezogene Daten werden nicht aufgenommen.

(4) Die Berichte zum Qualitätsmanagement in Forschung und Lehre sowie zur Qualitätssituation in der Lehre sind eine Entscheidungsgrundlage bei der Zuweisung staatlicher leistungsbezogener Mittel nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen und den getroffenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Senator für Bildung und Wissenschaft und den Hochschulen.“

68. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Aufgaben und Förderung der Forschung“.

b) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Forschungsvorhaben sind innerhalb der Hochschule mit dem Ziel zu koordinieren, die Forschungstätigkeit der Hochschulmitglieder zu fördern und die bereitgestellten Mittel bestmöglich zu nutzen.“

69. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Koordination der Forschung“.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

70. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Forschungsschwerpunkt kann als wissenschaftliche oder zentrale wissenschaftliche Einrichtung nach § 92, als Institut nach § 91 oder als gemeinsame wissenschaftliche Organisationseinheit nach § 13 sowie im Falle der Anwendung der Reformklausel nach § 13 a eingerichtet werden.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über die Einrichtung, Fortführung, Beendigung sowie über die Organisationsform entscheidet das Rektorat auf der Grundlage der Beschlussfassung des Akademischen Senats nach der Anhörung der Fachbereiche. Die Begutachtung externer Sachverständiger sowie Bewertungen im Rahmen des Qualitätsmanagements nach § 69 sind zu berücksichtigen.“

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Durchführung von Sonderforschungsbereichen und anderen langfristigen Forschungsschwerpunkten, die mit den Mitteln Dritter durchgeführt werden.“

71. § 73 wird aufgehoben.

72. § 76 wird aufgehoben.

73. § 77 erhält folgende Fassung:

„§ 77

Künstlerische Entwicklungsvorhaben

Die Vorschriften dieses Teils gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben sinngemäß.“

74. Nach der Überschrift „Teil VII – Aufbau und Organisation der Hochschule –“ wird die Überschrift „1. Kapitel – Zentrale Organe und Hochschulleitung –“ durch die Überschrift „Kapitel 1 – Zentrale Organe und Hochschulleitung –“ ersetzt.
75. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Akademische Senat entscheidet in den ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten. Er kann vom Rektorat und allen Organisationseinheiten Auskunft über alle Angelegenheiten der Hochschule verlangen. Er beschließt über die Grundordnung der Hochschule und sonstige Satzungen, soweit das Gesetz diese Zuständigkeit nicht einem anderen Organ der Hochschule zuweist, über die Einrichtung, Änderung und Auflösung von Studiengängen, Fachbereichen und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und übergreifenden Organisationseinheiten nach den §§ 13 und 13 a, die Wahl des Rektors, den Vorschlag des Rektors zur Bestellung der Konrektoren und des Kanzlers, unbeschadet eines Letztentscheidungsrechts des Rektorats über den vom Rektorat vorgelegten Hochschulentwicklungsplan nach § 103 sowie über die Grundsätze der Mittelbewirtschaftung. Er nimmt zu allen Selbstverwaltungsaufgaben von grundsätzlicher Bedeutung Stellung und nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Rektorats entgegen und berät ihn. Er bestellt zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 Frauenbeauftragte.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Akademischen Senat der Universität Bremen gehören bis zu 22 Vertreter der Gruppen nach § 5 Abs. 3 an, der Hochschule Bremen bis zu 22, der Hochschule Bremerhaven bis zu 17 und der Hochschule für Künste bis zu 17, soweit nicht in der Grundordnung der Hochschule abweichende Regelungen getroffen sind. Die Dekane sind innerhalb der Höchstzahlen nach Satz 1 angemessen zu berücksichtigen. Die Hochschullehrergruppe nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 hat jeweils die absolute Mehrheit.“
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitglieder des Rektorats beraten den Akademischen Senat. Der Rektor führt den Vorsitz ohne Stimmrecht. Je ein Mitglied des Personalrats und des Allgemeinen Studentenausschusses können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.“
 - d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Akademische Senat kann zu seiner Beratung ständige und nicht ständige Kommissionen und Ausschüsse bilden.“
 - e) Die Absätze 5 bis 11 werden aufgehoben.
76. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach Entscheidung des Akademischen Senats“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach den Worten „des Rektors“ die Worte „sowie der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft“ eingefügt.
 - bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Es nimmt seine Rechte und Pflichten nach § 18 in Berufungsverfahren wahr.“
 - cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„Das Rektorat übt seine Rechte zur Einrichtung einer hochschulübergreifenden gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung nach § 13 sowie seine Rechte im Rahmen der Reformklausel nach § 13 a aus.“
 - dd) Die bisherigen Sätze 6 bis 9 werden die Sätze 7 bis 10.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Er bestimmt die Anzahl der Konrektoren unter Beachtung von § 81 Abs. 1 Satz 1 sowie die Dauer ihrer Amtszeit in einem Rahmen von zwei bis fünf Jahren und bestellt sie sowie den Kanzler nach Beschlussfassung durch den Akademischen Senat.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden die Sätze 3 bis 7.
 - d) Absatz 6 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Worte „und Entscheidungen“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er unterrichtet das zuständige Organ unverzüglich.“
 - f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.
77. In § 82 Abs. 1 erhält Satz 1 Halbsatz 2 folgende Fassung:
- „die Rektoren der Hochschule Bremerhaven und der Hochschule für Künste können das Amt hauptberuflich ausüben.“
78. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Wahlvorschlag auf, der“ die Worte „bis zu“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Rektoren der Hochschulen werden vom jeweiligen Akademischen Senat in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder für die Dauer von in der Regel fünf Jahren gewählt und vom Senator für Bildung und Wissenschaft bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere zum hochschulinternen Auswahlverfahren regeln die Hochschulen durch Satzung. Zum Rektor kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung, Rechtspflege, in der Kunst oder Kultur erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
79. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Konrektoren werden vom Rektor nach Maßgabe des § 81 Abs. 3 Satz 2 bestellt. § 83 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Der Rektor kann bestimmen, dass ein oder mehrere Konrektoren ihr Amt hauptberuflich ausüben. In diesem Fall hat eine öffentliche Ausschreibung und ein förmliches Auswahlverfahren stattzufinden. Satz 1 gilt entsprechend. Hauptberufliche Konrektoren können auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Konrektoren können vom Rektor aus ihrem Amt abberufen werden, wenn zugleich die Neubestellung eines anderen Konrektors unter Beachtung der Grundsätze des Absatzes 2 erfolgt.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

80. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
 - b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Kanzler wird aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung und eines förmlichen Auswahlverfahrens vom Rektor der Hochschule gemäß § 81 Abs. 3 in der Regel für einen befristeten Zeitraum von acht Jahren bestellt.“
81. Nach § 85 wird die Überschrift „2. Kapitel – Fachbereiche –“ durch die Überschrift „Kapitel 2 – Fachbereiche –“ ersetzt.
82. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „gliedert sich“ die Worte „– vorbehaltlich der §§ 13 und 13 a –“ in Parenthese eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Aufgaben der Hochschulen“ ein Komma und die Worte „soweit nicht im Rahmen der §§ 13 und 13 a anderen Organen die Zuständigkeit übertragen ist“ eingefügt.
83. § 87 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden das Wort „Studienordnungen“ und das Komma gestrichen.
 - bb) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
 - dd) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:

„6. Grundsätze des Qualitätsmanagements der Lehre nach § 69 auf der Grundlage der Berichte gemäß § 89 Abs. 4 Satz 6“.
 - ee) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7 und erhält die folgende Fassung:

„7. Vorschläge für die Verleihung der Bezeichnung ‚Professor‘ an Privatdozenten“.
 - ff) Nummer 9 wird aufgehoben.
 - gg) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 8.
 - hh) Nummer 11 wird aufgehoben.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „Studienordnungen und“ gestrichen und die Angabe „Nr. 7“ wird durch die Angabe „Nr. 6“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird das Wort „Zielvereinbarungen“ durch die Worte „Ziel- und Leistungsvereinbarungen“ und die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
84. § 88 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Fachbereichsrat besteht aus bis zu 13 Vertretern der Gruppen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 bis 4. Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrergruppe wird gewährleistet. Im Fall des § 4 Abs. 11 nimmt ein Vertreter des angegliederten berufsqualifizierenden Bildungsgangs oder des an dem dualen Studiengang beteiligten Unternehmens mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fachbereichsrats teil.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - d) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3; Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.

85. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Zielvereinbarungen“ durch die Worte „Ziel- und Leistungsvereinbarungen“, die Angabe „§ 105 a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 105 a Abs. 3“ und die Angabe „§ 103 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 103“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Studiendekan entscheidet über

 1. Musterstudienpläne über den sachgerechten Verlauf des gesamten Studiums für jeden Studiengang in Übereinstimmung mit der jeweiligen Prüfungsordnung im Rahmen seiner Befugnisse nach § 87 Satz 2,
 2. Maßnahmen zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Lehre und der Studienberatung nach § 51,
 3. Maßnahmen zum Qualitätsmanagement in der Lehre nach § 69 und
 4. Maßnahmen zur Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots, soweit nicht der Dekan oder der Rektor als Dienstvorgesetzter zuständig sind.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „im Sinne von § 54 Abs. 2 Satz 5“ durch die Worte „entsprechend der Prüfungsordnung und dem Musterstudienplan“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Worte „und Entscheidungen“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Maßnahme“ die Worte „oder Entscheidung“ eingefügt.

86. § 90 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„In den Fachbereichen können Studienkommissionen gebildet werden,“.
 - cc) In Nummer 1 werden die Worte „Studien- und“ gestrichen.
 - dd) In Nummer 3 werden die Worte „der Lehrevaluation“ durch die Worte „dem Qualitätsmanagement in der Lehre“ ersetzt.
 - ee) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Mitwirkung an Prüfungsordnungen und Musterstudienplänen.“
 - ff) In Satz 3 wird das Wort „Zielvereinbarungen“ durch die Worte „Ziel- und Leistungsvereinbarungen“ und die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

87. Nach § 91 wird die Überschrift „3. Kapitel – Sonstige Organisationseinheiten –“ durch die Überschrift „Kapitel 3 – Sonstige Organisationseinheiten –“ ersetzt.

88. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Hochschulen können wissenschaftliche Einrichtungen unter der Verantwortung eines oder mehrerer Fachbereiche oder des Akademischen Senats für längerfristige oder Dauer-Aufgaben in Forschung, Lehre, Kunst und Weiterbildung bilden. Die Einrichtungen sind nach Maßgabe des § 69 regelmäßigen Qualitätsmanagementmaßnahmen zu unterziehen. Die Einrichtungen haben eine Leitung, die aus einem Hochschullehrer oder mehreren Hochschullehrern besteht. Das Nähere zur Leitung und internen Orga-

nisation einschließlich des sonstigen wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Personals regelt eine Hochschulsatzung. Diese ist bei wissenschaftlichen Einrichtungen unter Fachbereichsverantwortung vom Fachbereichsrat, im Übrigen vom Akademischen Senat zu beschließen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Betriebseinheiten, die Dienstleistungen bei der Wahrnehmung der Aufgaben erbringen. In der Regel sind Betriebseinheiten keinem Fachbereich zugeordnet. Der Leiter einer Betriebseinheit wird vom Rektor, bei Zuordnung zu einem Fachbereich vom Dekan bestellt und ist diesem verantwortlich.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

89. § 94 wird aufgehoben.

90. Nach § 95 wird die Überschrift „4. Kapitel“ durch die Überschrift „Kapitel 4“ ersetzt.

91. § 96 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Rektor kann mit Zustimmung des Senators für Bildung und Wissenschaft einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule, an der die Freiheit der Forschung und Lehre gesichert ist, mit deren Zustimmung befristet oder unbefristet die Befugnis verleihen, die Bezeichnung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der Hochschule zu führen.“

92. Nach § 96 wird die Überschrift „5. Kapitel – Staats- und Universitätsbibliothek –“ durch die Überschrift „Kapitel 5 – Staats- und Universitätsbibliothek –“ ersetzt.

93. In § 96 a Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Weitere wissenschaftliche Bibliotheken können einbezogen werden.“

94. § 96 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 15 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 5“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Direktor wird nach einer öffentlichen Ausschreibung und der Durchführung eines förmlichen Auswahlverfahrens vom Rektor der Universität Bremen bestellt. Die Rektoren der anderen Hochschulen erhalten vor der Bestellung durch den Rektor der Universität die Möglichkeit der Stellungnahme.“

95. § 96 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie nimmt das presserechtliche Pflichtexemplarrecht wahr.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Nähere zur Aufgabenwahrnehmung und -organisation regelt die Universität durch Satzung, die der Zustimmung der Rektoren der anderen Hochschulen bedarf. Die Satzung hat mindestens vorzusehen, dass alle Hochschulen angemessen an der Aufteilung der Mittel (Ressourcen) zu beteiligen sind, dass ein Entwicklungsplan aufzustellen und fortzuentwickeln ist und dass die Pflicht zur kontinuierlichen Zusammenarbeit mit den Fachebenen aller beteiligten Hochschulen besteht.“

96. §§ 96 d und 96 e werden aufgehoben.

97. Der bisherige § 96 f wird § 96 d und wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird Satz 2.

98. Nach § 96 f wird die Überschrift „6. Kapitel – Gemeinsame Bestimmungen –“ durch die Überschrift „Kapitel 6 – Gemeinsame Bestimmungen –“ ersetzt.

99. § 97 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und er erhält folgende Fassung:

„Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung ist Recht und Pflicht der Mitglieder der Hochschule und der ihnen gleichgestellten Personen. Die Besetzung der Gremien erfolgt auf der Grundlage dieses Gesetzes. Es gilt der Grundsatz, dass alle Mitgliedergruppen angemessen vertreten sein sollen. Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben. Die Hochschulen sehen in ihren Satzungen nach Satz 10 eine angemessene Frauenquote vor. In Angelegenheiten, die die Forschung und Lehre unmittelbar betreffen, muss die Gruppe der Hochschullehrer über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Soweit nicht durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Im Falle der Angelegenheiten, die Forschung und Lehre unmittelbar betreffen, zusätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrergruppe. Die Mitglieder der Selbstverwaltungsgremien sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Das Nähere zu den Verfahrensgrundsätzen, der Verfahren in den einzelnen Selbstverwaltungsgremien einschließlich der Beschlussfassung und Anhörungsrechte regeln die Hochschulen durch ihre Grundordnungen oder sonstige Satzungen, die der Genehmigung nach § 110 bedürfen.“

- b) Die Absätze 2 bis 6 werden aufgehoben.

100. § 98 wird aufgehoben.

101. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder der nach Gruppen zusammengesetzten Selbstverwaltungsgremien werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Briefwahl ist möglich.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Amtszeit der Mitglieder der nach Gruppen zusammengesetzten Selbstverwaltungsgremien soll zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr betragen, soweit nicht in diesem Gesetz oder auf der Grundlage dieses Gesetzes eine andere Amtszeit festgelegt ist. Die Vertreter im Akademischen Senat und in den Fachbereichsräten bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Das gilt auch für Vertreter in Gremien, die nicht Organe im Sinne dieses Gesetzes sind.“

- c) Die Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben.

- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 3.

102. § 100 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „im Sinne von § 19 Abs. 3 Satz 1“ durch die Worte „in einem Berufungsverfahren“ ersetzt.

- b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

103. § 101 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Der Akademische Senat beschließt eine allgemeine Geschäftsordnung zum Verfahren der Kollegialorgane. Der Akademische Senat und die Fachbereichsräte können für sich und die von ihnen eingesetzten Gremien ergänzende Bestimmungen treffen. Das Rektorat und das Dekanat geben sich jeweils eine eigene Geschäftsordnung; § 100 Abs. 1 findet keine Anwendung.“

- b) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

- c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 2 und 3.

104. § 102 wird aufgehoben.

105. § 103 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und er erhält folgende Fassung:

„Die Hochschulen stellen zur Vorbereitung der nach § 105 a abzuschließenden Ziel- und Leistungsvereinbarungen und unter Berücksichtigung der Wissenschaftsplanungen des Landes einschließlich des Hochschulgesamtplans nach § 104 mehrjährige Hochschulentwicklungspläne auf und schreiben sie regelmäßig fort. Die Entwicklungspläne stellen die vorgesehenen fachlichen, strukturellen, personellen, baulichen und finanziellen Entwicklungen dar und treffen Festlegungen für die künftige Verwendung freierwerdender und neuer Stellen für Hochschullehrer und sonstiges wissenschaftliches Personal. Die Entwicklungspläne bezeichnen die Schwerpunkte insbesondere in Lehre und Studium, Forschung, künstlerischer Entwicklung, Wissenstransfer, Frauenförderung, Qualitätsmanagement sowie in hochschulübergreifender, überregionaler und internationaler Zusammenarbeit.“

- b) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

106. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Hochschulgesamt- und Wissenschaftsplan“.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Hochschulplanung des Landes ist in einem mehrjährigen Hochschulgesamtplan oder als Bestandteil eines Wissenschaftsplanes unter Einbeziehung der Planung der außeruniversitären Forschungseinrichtungen darzulegen. Der Plan wird regelmäßig fortgeschrieben.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Hochschulgesamtplan“ durch das Wort „Plan“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Er setzt fachliche Schwerpunkte fest und greift die strategischen Möglichkeiten der hochschul- und länderübergreifenden Kooperationen im Wissenschaftsbereich und deren Umsetzung auf.“

- d) Absatz 3 wird aufgehoben.

107. § 105 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Beschlussfassung über den Hochschulgesamt- oder Wissenschaftsplan“.

- b) In den Absätzen 1 und 2 wird das Wort „Hochschulgesamtplan“ jeweils durch die Worte „Hochschulgesamt- oder Wissenschaftsplan“ ersetzt.

108. § 105 a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ziel- und Leistungsvereinbarungen“.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Hochschulen im Sinne von § 1 Abs. 2, die Staats- und Universitätsbibliothek und hochschulübergreifende Organisationseinheiten nach § 13 a sowie der Senator für Bildung und Wissenschaft schließen in der Regel alle zwei Jahre auf der Grundlage der Hochschulentwicklungsplanung nach § 103, der Wissenschaftsplanung des Landes und der Hochschulgesamtplanung nach § 104 jeweils Ziel- und Leistungsvereinbarungen (Hochschulvertrag) für einen bestimmten Zeitraum ab. In der Ziel- und Leistungsvereinbarung werden die vom Land zur Verfügung zu stellenden Finanzmittel nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien verbindlich festgelegt. Erfolgt aus zwingenden Gründen eine Reduzierung der Finanzmittel, sind die Leistungsverpflichtungen der Hochschule angemessen an die Reduzierung der Finanzmittel anzupassen. Die Ziel- und Leistungsvereinbarung regelt zugleich bezogen auf die Laufzeit des Vertrages verbindlich hinsichtlich

Qualität und Quantität die von der Hochschule in den Bereichen Lehre und Studium, wissenschaftliche Weiterbildung, Forschung und künstlerische Entwicklung, Wissenstransfer, Frauenförderung, überregionale und internationale Zusammenarbeit, Entwicklung der Hochschulstruktur und Qualitätsmanagement zu erbringenden Leistungen. Es können weitere Leistungen vereinbart werden. Die Rektorate der Hochschulen haben dem Senator für Bildung und Wissenschaft in regelmäßigen Abständen über die Erfüllung der vereinbarten Leistungen einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Werden die vereinbarten Leistungen von der Hochschule nicht oder nicht vollständig erbracht, ist das zu begründen. Bei Nichterfüllung der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen durch die Hochschule kann der Senator für Bildung und Wissenschaft die vereinbarten Finanzmittel für die Zukunft angemessen kürzen. Das Rektorat der Hochschule ist vor der Kürzung anzuhören.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Über den Zeitraum der Vertragslaufzeit hinausgehend sind mittelfristige Entwicklungsperspektiven der Hochschulen, bezogen auf die in Absatz 1 Satz 6 genannten und gegebenenfalls weitere Leistungsbereiche, in die Ziel- und Leistungsvereinbarung aufzunehmen.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Rektoren schließen mit den Fachbereichen, anderen Organisationseinheiten oder hochschulübergreifenden Organisationseinheiten Ziel- und Leistungsvereinbarungen zur Umsetzung der Leistungsverpflichtungen aus dem Hochschulvertrag nach Absatz 1. Zugleich werden die dafür erforderlichen Ressourcen vereinbart.“

e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen werden vier Jahre nach dem . . . (einfügen: Datum des Tages nach der Verkündung) auf ihre Bewährung hin auf geeignete, zwischen dem Senator für Bildung und Wissenschaft und den Hochschulen zu vereinbarende, Weise hinsichtlich ihrer praktischen Umsetzung, der Gewährleistung der Verlässlichkeit und der sonstigen Erfahrungen überprüft.“

109. § 106 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „den Hochschulen“ die Worte „im Sinne von § 1 Abs. 2“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt nach dem Klammerzusatz „Landtag“ durch ein Komma ersetzt und die Worte „unbeschadet der Regelungen des § 105 a Abs. 1 Satz 3 bis 5“ sowie ein Punkt angefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die staatliche Finanzierung für die einzelnen Hochschulen erfolgt in Abhängigkeit von der Erfüllung der in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 105 a vorgesehenen Leistungen.“

c) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Senator für Bildung und Wissenschaft regelt im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen durch Rechtsverordnung die Zulassung der kaufmännischen Buchführung gemäß § 110 Landeshaushaltsordnung für die Hochschulen im Sinne von § 1 Abs. 2 und für hochschulübergreifende Organisationseinheiten nach § 13 a sowie für die Staats- und Universitätsbibliothek nach § 96 a und trifft die dazu erforderlichen näheren Bestimmungen.“

d) In Absatz 5 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Bauherrenfunktion liegt grundsätzlich bei den Hochschulen. Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann im Benehmen mit der jeweiligen Hochschule für den Einzelfall eine andere Regelung treffen.“

110. § 108 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vermögensgegenstände, die von den Hochschulen oder der Staats- und Universitätsbibliothek allein oder überwiegend mit Landesmitteln angeschafft werden, gehen in das Eigentum des Landes über. Die wirtschaftliche Zuordnung von Vermögensgegenständen im Rahmen der kaufmännischen Buchführung wird durch Rechtsverordnung nach § 106 Abs. 4 geregelt.“
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

111. § 109 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „konsekutiven“ die Worte „und nicht-konsekutiven, aber nicht weiterbildenden“ und nach der Angabe „§ 109 a“ die Worte „und des Bremischen Studienkontengesetzes“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Hochschulen erheben aufgrund von Entgeltordnungen Entgelte für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Studienangeboten als Gasthörer, für weiterbildende Master-Studiengänge und sonstige weiterbildende Studienangebote, für die Benutzung des Bibliothekssystems und die Teilnahme am Hochschulsport sowie sonstige Dienstleistungsangebote und die Bereitstellung von Lernmitteln.“
 - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann abweichend von Satz 1 für die Benutzung des Bibliothekssystems Gebühren durch Gebührenordnung nach Absatz 5 vorsehen. Soweit Entgelte für weiterbildende Master-Studiengänge und sonstige weiterbildende Studienangebote erhoben werden, sind keine Studiengebühren nach dem Bremischen Studienkontengesetz zu erheben.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
 - dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„Die Hochschulen erheben für Zweitstudien, die für den angestrebten Beruf weder gesetzlich vorgeschrieben noch tatsächlich notwendig sind, Gebühren nach dem Bremischen Studienkontengesetz.“
 - ee) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.
 - ff) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und es wird das Wort „postgradualen Studiengängen“ durch die Worte „weiterbildenden Studienangeboten“ ersetzt und werden nach der Angabe „§ 109 a“ die Worte „und dem Bremischen Studienkontengesetz“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „die Hochschule“ durch die Worte „das Rektorat der Hochschule“ ersetzt.

112. § 109 b Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Angabe „§ 36 Abs. 1 Nr.2“ durch die Angabe „§ 36 Nr. 2“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

113. § 110 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Errichtung, Änderung und Auflösung von Studiengängen, Studienangeboten, die zur fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 führen können, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, übergreifenden Organisationseinheiten nach § 13 und von abweichenden Organisationsstrukturen im Rahmen der Reformklausel nach § 13 a.“

- bb) Die Nummern 3 bis 6 werden aufgehoben.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und in Satz 2 und 3 wird das Wort „Zielvereinbarung“ jeweils durch die Worte „Ziel- und Leistungsvereinbarung“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
 - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „und den Absätzen 3, 4 und 5“ durch die Angabe „Nr. 1“ und der Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „die weiteren Genehmigungen auch aus Sachgründen.“
 - bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 - cc) Satz 5 wird Satz 3 und die Worte „nach den Sätzen 2 bis 4“ und die Worte „aus den dort genannten Gründen“ werden gestrichen.
 - f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5; in Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
 - g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6.
 - h) Absatz 9 wird Absatz 7 und in Satz 1 werden die Worte „in Forschung und Lehre“ durch die Angabe „nach § 4“ ersetzt und nach den Worten „des Hochschulgesamtplanes“ ein Komma und die Worte „des Wissenschaftsplanes des Landes und der Ziel- und Leistungsvereinbarung nach § 105 a“ eingefügt sowie die Angabe „Nr. 2, 3 und 4“ gestrichen.
 - i) Absatz 10 wird aufgehoben.
 - j) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 8 und Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Alle anderen Ordnungen, Satzungen und Akkreditierungsentscheidungen sind in der Hochschule bekannt zu machen.“
114. § 111 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das gilt sinngemäß für übergreifende Organisationseinheiten nach § 13 a.“
 - b) In Absatz 8 Satz 1 werden die Worte „die zuständige Behörde“ durch die Worte „der Senator für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.
 - c) In Absatz 9 wird die Angabe „§ 45 Abs. 11“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 10“ ersetzt.
115. § 112 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Hochschulplanung“ durch das Wort „Hochschulgesamt- und Wissenschaftsplanung“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. und der Wissenschaftsrat oder eine sonstige zur Akkreditierung von Hochschulen berechnigte Einrichtung die Hochschule im Hinblick auf das Angebot in Studium und Lehre, die Prüfungen und Abschlüsse, die Qualifikationsvoraussetzungen an Studienbewerber und hauptberuflich Lehrende, die Qualität der Forschung sowie hinsichtlich des Qualifikationsmanagements und der Beteiligung aller Angehörigen der Hochschule an der Gestaltung des Studiums geprüft, bewertet und akkreditiert hat. In Abständen von in der Regel sechs bis acht Jahren ist eine Re-Akkreditierung durchzuführen. Hat der Wissenschaftsrat oder die sonstige zur Akkreditierung von Hochschulen berechnigte Einrichtung Bedenken und versagt die Akkreditierung oder stellt die Akkreditierung zurück, erhält die Hochschule Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen, vom Senator für Bildung und Wissenschaft zu setzenden Frist, zu den Bedenken Stellung zu nehmen und Beanstandungen auszuräumen. Der Senator für Bildung und Wissenschaft trifft auf dieser Grundlage die Entscheidungen nach den Absätzen 1, 4 und 5.“

- cc) Die Nummern 4 bis 7 werden aufgehoben.
- dd) Nummer 8 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung.

„Die Hochschule hat durch gutachtliche Feststellungen eines Sachverständigen oder sonstige geeignete Unterlagen zu belegen, dass der wirtschaftliche Bestand der Einrichtung nachhaltig gesichert ist.“
- ee) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Hochschulen können die von ihnen angebotenen Studiengänge in sinngemäßer Anwendung des § 53 Abs. 4 akkreditieren lassen. Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für Bildungseinrichtungen mit eigener privatrechtlicher Rechtspersönlichkeit, die von staatlichen Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 nach § 108 Abs. 3 Nr. 3 errichtet oder betrieben werden.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Einer Universität kann vom Senator für Bildung und Wissenschaft das Recht verliehen werden, in entsprechender Anwendung des § 66 Habilitationsverfahren durchzuführen.“
 - bb) Satz 2 wird Satz 3 und das Wort „ihr“ wird durch die Worte „der Hochschule“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Verleihung nach Absatz 1 und die Genehmigungen nach den Absätzen 2 bis 4 können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie können auch nachträglich befristet werden.“

116. § 113 wird aufgehoben.

117. § 117 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Einführung von Leistungspunktesystemen und einer gestuften Studienstruktur, die Modularisierung der Studienangebote unter Beachtung der Bestimmungen in § 54 Abs. 1 Satz 2 sowie die Einleitung der nach diesem Gesetz erforderlichen Akkreditierungen erfolgen bis zum 31. Dezember 2010. Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann das Studienangebot Freie Kunst der Hochschule für Künste von der Verpflichtung nach Satz 1 ausnehmen oder die Übergangsfrist verlängern.“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Hochschulordnungen, die die Zusammensetzung der Akademischen Senate und Fachbereichsräte regeln, sind bis zum Ablauf der nach dem . . . (einfügen: Datum des Tages nach der Verkündung) folgenden Amtszeiten in Kraft zu setzen. Alle anderen nach diesem Gesetz zu erlassenden Hochschulsatzungen werden bis zum 31. Dezember 2008 in Kraft gesetzt.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und es werden die Worte „postgradualen Studiengang“ durch das Wort „Masterstudiengang“ und die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Regelungen des § 13 a Abs. 3 und 4 gelten befristet bis zum Ablauf von acht Jahren nach dem . . . (einfügen: Datum des Tages nach der Verkündung).“

Artikel 2

Änderung des Bremischen Studienkontengesetzes

Das Bremische Studienkontengesetz vom 18. Oktober 2005 (Brem.GBl. S. 550) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das gilt nicht für entgeltpflichtige Studienangebote nach § 109 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes sowie ein Zweitstudium, das nicht die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt.“

2. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „§ 58“ durch die Angabe „§ 54“ ersetzt.
3. In § 6 Satz 1 werden nach dem Wort „abzuschließen“ und dem Komma die Worte „oder ein Zweitstudium absolvieren, das nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 erfüllt“ und ein Komma eingefügt.
4. In § 8 werden nach dem Wort „Studienguthaben“ die Worte „nicht oder“ eingefügt.
5. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Datenverarbeitung

Die Hochschulen dürfen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Daten nach Maßgabe von § 11 des Bremischen Hochschulgesetzes verarbeiten.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Verarbeitung von Studentendaten im Hochschulbereich

In § 3 der Verordnung über die Verarbeitung von Studentendaten im Hochschulbereich vom 16. Dezember 1992 (Brem.GBl. S. 17 – 206-e-2) werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Sie tritt für die jeweilige Hochschule mit dem In-Kraft-Treten der Satzung nach § 11 Abs. 4 des Bremischen Hochschulgesetzes, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2008 außer Kraft. Der Tag nach Satz 2 ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.“

Artikel 4

Neufassung des Bremischen Hochschulgesetzes

Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann den Wortlaut des Bremischen Hochschulgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt machen.

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum Bremischen Hochschulreformgesetz

A. Allgemeines

Die fortlaufenden Veränderungen im Wissenschaftsbereich in Forschung und Lehre, in den Hochschulen und außerhalb der Hochschulen, national und international machen es erforderlich, den Hochschulen die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen, die für eine erfolgreiche Positionierung in diesen dynamischen Prozessen und dem zunehmenden Wettbewerb der Wissenschaftseinrichtungen erforderlich sind. Die Hochschulen sind mit den nötigen rechtlichen Instrumentarien, Rechten, Pflichten und flexiblen Optionen auszustatten, die sie in ihrem Streben nach Profilbildung und -schärfung, Exzellenz und Erfolg bei der Gewinnung von hervorragenden Wissenschaftlern, sowohl Forschern als auch „Lehrern“, eben so wie bei der Verpflichtung professionellen Hochschulmanagements und auch bei der Auswahl interessierter, motivierter und leistungsfähiger und -williger Studenten strategisch unterstützen. Angesichts der anstehenden großen Herausforderungen durch stetig steigende Studentenzahlen aufgrund geburtenstarker Jahrgänge, Doppelabiturjahrgängen und der ehrgeizigen Zielsetzung der deutlichen Erhöhung der Übergangsquote vom Schul- in den Hochschulbereich auf der einen Seite und den genannten Herausforderungen der Wissenschaftsentwicklung auf der anderen Seite sowie angesichts der schwierigen Situation der öffentlichen Haushalte sind den Hochschulen in den Bereichen der Selbstverwaltungsorganisation, der Leitungs- und Entscheidungsstrukturen, der hochschul- und länderübergreifenden Kooperation, der Berufung von Wissenschaftlern und im Personal- und Dienstrecht, der Regulierung des Hochschulzugangs und der selbstverantworteten Studierendenauswahl sowie bei der Qualitätssicherung geeignete und

unterstützende rechtliche Regelungen zur Verfügung zu stellen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Professionalisierung der Hochschulleitungen und die Stärkung der Leitungs- und Entscheidungsstrukturen auf zentraler und dezentraler Ebene zu legen. Zugleich ist die Hochschulautonomie weiter zu stärken und der im Jahr 1999 begonnene und mit der Novelle des Bremischen Hochschulgesetzes im Jahr 2003 weiter verfolgte Weg der schrittweisen Erweiterung und Vertiefung der Hochschulautonomie fortzusetzen und sind die Genehmigungsvorbehalte des Senators für Bildung und Wissenschaft weiter zu reduzieren, die Satzungsautonomie zu stärken, und durch Delegation und Deregulierungen die normative Regelungsdichte zurückzunehmen.

Um die beschriebene Weiterentwicklung des Wissenschaftsbereichs positiv durch die Gesetzgebung zu begleiten und die bremischen Hochschulen zu stärken, werden schwerpunktmäßig folgende Änderungen des geltenden Rechts vorgesehen:

Den Hochschulen wird durch ein gestuftes Rechtsinstrumentarium die Möglichkeit eingeräumt, über die punktuelle Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Hochschulen auf der Basis von Vereinbarungen, insbesondere in Form der gemeinsamen Durchführung von Studiengängen, hinausgehend strukturelle Kooperationen mit anderen staatlichen Hochschulen des Landes Bremen, und weitergehend im Rahmen einer Reformklausel auch länderübergreifend und auch mit Hochschulen in privatrechtlicher Rechtsform sowie mit Forschungseinrichtungen einzugehen. Diesen neuen Organisationsformen wird – unter Beibehaltung einer Anbindung an die staatliche Hochschule – flexible und eigenständige Handlungsfähigkeit übertragen, die sie insbesondere in die Lage versetzt, ohne vertragliche Vereinbarungen für den Einzelfall gemeinsam Forschung und Lehre zu betreiben sowie weitere hochschultypische Aufgaben wahrzunehmen. Dazu gehört unter vielem anderen auch das Auftreten als graduate school mit eigenem Promotionsrecht.

Zugleich wird den Hochschulen im Rahmen der Reformklausel das Recht eingeräumt, von den im Gesetz vorgegebenen innerhochschulischen Strukturen abzuweichen und andere Binnenstrukturen zu erproben. Nach einer angemessenen Frist sind diese experimentell gefundenen Organisationsstrukturen zu evaluieren und können bei Bewährung zu einer dauerhaften Umorganisation nach den individuellen und spezifischen Voraussetzungen der einzelnen Hochschule dauerhaft umgesetzt werden.

Die Leitungs- und Entscheidungskompetenzen in der Hochschule werden den beschriebenen Herausforderungen und Anforderungen an ein modernes Hochschulmanagement angepasst. Strategische Entscheidungen werden als ausdrückliche Leitungsaufgabe definiert. Insgesamt werden die zentralen Leitungsorgane der Hochschule, Rektor und Rektorat, gestärkt. Beispielhaft sind in diesem Zusammenhang die Berufungsverfahren, die Bestellung der Mitglieder der Hochschulleitungen und die Hochschulentwicklungsplanung zu nennen.

Die Hochschulentwicklungsplanung wird als Instrument der hochschulinternen Weichenstellung und Vorbereitung der Ziel- und Leistungsvereinbarung mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft auf Hochschuleseite ausgestaltet. Die Hochschulentwicklungsplanung wird damit nicht mehr als Berichtspflicht im Geiste des Über-/Untersordnungsverhältnisses und als Instrument der Fachaufsicht normiert, sondern als strategisches Planungselement der Schwerpunkt- und Profilbildung der Hochschule. Die Hochschulentwicklungsplanung der einzelnen Hochschulen ist in Einklang zu bringen mit der Hochschulgesamtplanung und noch darüber hinausgehend mit der gesamten Wissenschaftsplanung des Landes Bremen. Nur dadurch kann eine optimale Weiterentwicklung der Wissenschaftslandschaft gewährleistet werden. Diese Zusammenhänge stellt das neue Bremische Hochschulgesetz normativ her.

Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen erhalten einen deutlich verbindlicheren Charakter im Sinne eines Vertrages sui generis. Sie steigern damit die Planungssicherheit auf Seiten der Hochschulen und erhalten eine realistischere Basis und Verlässlichkeit. Die Erfüllung der vereinbarten Zusagen wird auch Grundlage für die leistungsbezogenen Anteile der staatlichen Zuwendungen, die in den letzten Jahren bereits einen Bedeutungszuwachs erfahren haben.

Ebenfalls damit in Zusammenhang gestellt wird durch das Gesetz das Qualitätsmanagement der Hochschulen und als weitere Facette die vorgesehenen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis in Lehre und Forschung. Ebenso wie bei den Hochschulentwicklungsplänen ist die Normierung einer Berichtspflicht der Hochschulen im Über-/Untersordnungsverhältnis zwischen dem Senator für Bildung und Wissenschaft als Aufsichtsbehörde und den Hochschulen nicht mehr zeitgemäß und auch nicht mehr

zielführend. Die Hochschulen müssen sich vielmehr an der Entwicklung und Weiterentwicklung von Indikatoren und Kennziffern im Sinne eines Benchmarking in allen Bereichen ihrer Aufgabenwahrnehmung aktiv beteiligen, um eine hohe Qualität insbesondere in Forschung, Lehre und Studium zu gewährleisten und – wo nötig – Effizienzsteigerungen erzielen zu können. Zugleich sind als ein Aspekt der Qualitätssicherung Codices für die Güte von Forschung und Lehre, die Seriosität und Glaubwürdigkeit sowie Fairness der Wissenschaftler untereinander, gegenüber Studierenden und in der Öffentlichkeit zu entwickeln.

Den Hochschulen wird zur Verbesserung ihrer Handlungsfähigkeit und Flexibilität in Anbetracht der zu bewältigenden Herausforderungen vor allem im Bereich der Lehre und des Studiums einerseits ein unterstützendes personalrechtliches Instrumentarium und andererseits eine zugangsrechtliche Rechtsgrundlage zur Verfügung gestellt:

Das Lehrangebot der Hochschulen kann durch die Einführung von Lektoren gestärkt und unterstützt werden. Zusätzliche Lehrauftragsmöglichkeiten mit angemessener Vergütung werden im Nebenamt und auch für Professoren im Ruhestand eröffnet, die Regelungen des wissenschaftlichen Personals mit der akademischen Bezeichnung „Professor“ werden transparenter und konsequenter gestaltet. Die Ausgestaltung der Berufungsverfahren und der gemeinsamen Berufungsverfahren wird effektiviert, transparenter gestaltet und zu weiten Teilen in die Verantwortung der Hochschulen gestellt. Die Entscheidungsrechte des Rektorats werden zur Sicherung der Effizienz der Verfahren gestärkt. De facto – nicht dauerhafte – Forschungsprofessuren werden durch erweiterte Flexibilitätsspielräume bei der Lehrverpflichtung ermöglicht. An den bewährten Juniorprofessuren wird festgehalten. Das gilt auch für die Juniorprofessur als bevorzugter Qualifikationsweg zu einer ordentlichen Professur. Die Habilitation als zusätzlicher Qualifikationsweg bleibt unverändert erhalten.

Der Hochschulzugang kann nach Maßgabe der Erfordernisse der Studienangebote von den Hochschulen unter Ausschöpfung des verfassungsrechtlichen Rahmens bestimmt und von besonderen Eignungs-, Kenntnis- und Erfahrungsvoraussetzungen der Studienbewerber, die auch in einem Hochschulverfahren überprüft werden können, abhängig gemacht werden. Damit soll den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet werden, die Studienabbruchquoten zu senken, die Studienqualität zu gewährleisten, die Studienberatung zu verbessern und insgesamt eine größere Effektivität und Effizienz in Studium und Lehre zu erzielen.

Zur Stärkung der Autonomie der Hochschulen werden zahlreiche Deregulierungen im Gesetz und Delegationen von Kompetenzen des Senators für Bildung und Wissenschaft im gesamten Bremischen Hochschulgesetz vorgenommen. Dazu gehören insbesondere die Neustrukturierung des gesamten Berufsrechts einschließlich der Stärkung der gemeinsamen Berufungen von Hochschulen und Forschungseinrichtungen, des Rechts der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Weiterbildung, des Rechts der Forschungseinrichtungen und Forschungsförderung an Hochschulen, der Organisation, der Verfahrensgrundsätze und des Wahlrechts in der Selbstverwaltungsorganisation der Hochschulen sowie der Genehmigungsvorbehalte des Senators für Bildung und Wissenschaft. Dazu gehört auch die Übertragung des Satzungsrechts in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten auf die Hochschulen. Das gesamte Recht des Datenschutzes wurde zudem neu geordnet und an die neuen Anforderungen nicht nur aus dem Bremischen Hochschulgesetz selbst, sondern auch aus dem Bremischen Studienkontengesetz, dem im letzten Jahr völlig neu gestalteten Bremischen Hochschulzulassungsgesetz sowie dem neuen Recht der Leistungsbezüge und diverser Rechtsverordnungen, unter anderem zum Lehrverpflichtungsrecht, angepasst und zur besseren Transparenz und Handhabbarkeit zentral an einer Stelle zusammengeführt.

Umgesetzt werden mit dem Reformgesetz auch die Anforderungen aus dem Bologna-Prozess und dem ehrgeizigen europäischen Ziel der Schaffung eines einheitlichen Bildungsraums Europa. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die neuen gestuften und modularisierten Studiengangstrukturen mit den Abschlüssen Bachelor und Master sowie die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit, die Semesterstrukturen durch Strukturen zu ersetzen, die sich an Leistungspunkten im Sinne des erbrachten Arbeitsaufwandes des einzelnen Studierenden, des so genannten work load, orientieren. Diese Option ist logische und weiterführende Konsequenz aus der Umstellung der Studienstrukturen. Weitere Konsequenzen werden sich perspektivisch auch hinsichtlich der Einteilung in Studienmodule statt in Studiengänge, hinsichtlich der bislang noch an der Art der Hochschule orientierten, unterschiedlichen

Hochschulzugangsberechtigungen und hinsichtlich der Zulassung und Kapazitäten ergeben. Diese sind zurzeit noch nicht in allen Einzelheiten absehbar.

Umgesetzt werden bereits mit diesem Gesetz die neuen Anforderungen hinsichtlich der Akkreditierung einzelner Studiengänge und von kompletten Institutionen sowie als Option – sobald die praktische Realisierung weiter vorangeschritten sein wird, die Ersetzung durch eine Prozessakkreditierung. Die Qualitätsprüfung und -sicherung in diesem Bereich wird damit weitgehend auf unabhängige, wissenschaftsnahe und fachkompetente Einrichtungen übertragen. Das Letztentscheidungsrecht verbleibt schon aus Rechtsgründen, insbesondere verfassungsrechtlicher Art, beim Senator für Bildung und Wissenschaft, der sich der Verantwortung für die staatlichen Hochschulen nicht entziehen darf.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Änderungen neu zu fassen.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 3 a) (§ 4 Abs. 10)

Die Kontaktpflege zu den Absolventen der eigenen Hochschule, die Stärkung der corporate identity sowie die Gewinnung von Förderern, Stiftern und Stipendiengebern wird im Zuge der zunehmend wettbewerblich organisierten Hochschullandschaften zu einer immer wichtigeren Aufgabe der Hochschulen. Entsprechende Aktivitäten sind folglich in die Aufgabenbeschreibung der Hochschulen aufzunehmen.

Die grundsätzliche Unterscheidung der Aufgaben der Fachhochschulen einerseits und der Universitäten andererseits, wie sie bislang normiert war, ist angesichts der neuen Studienstrukturen mit Bachelor- und Masterangeboten sowohl an Fachhochschulen als auch an Universitäten nicht mehr zeitgemäß. Die darauf bezogenen Regelungen des § 4 Abs. 10 in der alten Fassung, die im Übrigen eine Wiederholung der elementaren Aufgaben von Hochschulen in Forschung, Lehre und in den Künsten enthielten, waren folglich zu streichen.

Zu Nummer 3 b) (§ 4 Abs. 11)

Die Wahrung der Rechte Behinderter im Wissenschaftsbetrieb und das Gebot des Nachteilsausgleichs werden ausdrücklich als Aufgabe der Hochschulen bestimmt.

Zu Nummer 3 c) (§ 4 Abs. 12)

Die angestrebte größere Durchlässigkeit von beruflicher und hochschulischer Ausbildung und die gewünschte engere Kooperation zwischen beiden Bereichen findet ihren Niederschlag in der Normierung der Option zur Durchführung dualer Studienangebote, die von Hochschul- und Unternehmensseite getragen werden und neben einem akademischen Abschluss auch zu einem berufspraktischen Berufsabschluss führen. Klargestellt wird, dass die Hochschulzugangsvoraussetzungen in jedem Fall erfüllt sein müssen.

Zu Nummer 4 a) aa) bis cc) (§ 5 Abs. 1)

Nach Aufhebung des Hochschulrahmenrechts sind die Personalkategorien nicht mehr zwingend vorgegeben. Es werden als weitere Personalkategorie neben den Lehrkräften für besondere Aufgaben Lektoren mit selbständigen Aufgaben in der Lehre, gegebenenfalls entsprechend vertraglicher Vereinbarung auch mit Aufgaben in der Forschung, vorgesehen.

Zur Unterstützung der Professionalisierung der Hochschulleitungen wird die Option eröffnet, dass Konrektoren der Hochschulen auch hauptberuflich tätig sein können. Sie müssen danach nicht mehr zwingend Hochschullehrer der Hochschule sein und für diesen Fall zu Mitgliedern der Hochschule ausdrücklich bestimmt werden.

Zu Nummer 4 b) (§ 5 Abs. 2)

Folgeänderung.

Zu Nummer 4 c) aa) (§ 5 Abs. 3 Satz 3)

Folgeänderung.

Zu Nummer 4 c) bb) (§ 5 Abs. 3 Satz 4)

Die an der Hochschule für Künste und der Hochschule Bremerhaven beschäftigten Mitarbeiter mit akademischem Abschluss sollen mit den entsprechenden Mitarbeitern der Hochschule Bremen gleichbehandelt werden und nicht den sonstigen Mitarbeitern, sondern den wissenschaftlichen Mitarbeitern gleichgestellt werden und dadurch in Gremien auch die Möglichkeit des Stimmrechts erhalten.

Zu Nummer 4 d) (§ 5 Abs. 4 alte Fassung)

Folgeänderung.

Zu Nummer 4 e) (§ 5 Abs. 4 neu)

Folgeänderung. Durch die Aufhebung des § 66 Abs. 3 wird es zukünftig keine außerplanmäßigen Professoren mehr geben. An ihre Stelle treten Privatdozenten, denen nach § 17 Abs. 1 Satz 3 die akademische Bezeichnung „Professor“ verliehen wird.

Zu Nummer 5 a) (§ 7 Abs. 1)

Die Norm wird der geänderten Verfassungslage, die sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene den Tierschutz einbezogen hat, gerecht.

Zu Nummer 5 b) (§ 7 Abs. 3 und 4)

Redaktionelle Änderung: Die Studienordnungen werden künftig im Hochschulgesetz nicht mehr normiert.

Zu Nummer 6 (§ 7 a)

Die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowohl in der Forschung als auch in der Lehre haben in den letzten Jahren einen erheblichen Bedeutungszuwachs erhalten. Absolute Redlichkeit im Umgang mit neuen Erkenntnissen, der Gewinnung neuen Wissens und seiner Verwertung gegenüber den Kollegen, Studierenden und der Öffentlichkeit sind unabdingbare Voraussetzungen für die Vertrauenswürdigkeit und Achtung in der Gesellschaft. Der Wissenschaftsrat hat dazu eigene Empfehlungen entwickelt. Die deutlich erweiterte Norm trägt den gestiegenen Anforderungen in diesem Bereich Rechnung.

Zu Nummer 7 a) (§ 8 Abs. 1)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7 b) (§ 8 Abs. 3)

Es wird verbindlich vorgesehen, dass die Hochschulen, wenn Tiere in Forschung und/oder Lehre einbezogen werden, Kommissionen zur fachlichen Beurteilung, insbesondere im Hinblick auf die ethische Vertretbarkeit von Tierversuchen, einsetzen müssen. Soweit bereits Kommissionen nach dem Tierschutzgesetz eingerichtet sind oder werden, können sich die Hochschulen auch an diesen beteiligen. Klargestellt wird, dass neben dem Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit nach der inzwischen geänderten Verfassungsrechtslage im Bund und im Land Bremen auch der Tierschutzgedanke zu berücksichtigen ist.

Zu Nummer 8 a) bis c) (§ 10 Abs. 1, 2 und 4)

Die Änderungen sind Folgeänderungen bzw. redaktioneller Art.

Zu Nummer 9 (§ 11)

Die Regelung der Verarbeitung personenbezogener Daten bedurfte der grundsätzlichen Neuordnung. Zwischenzeitlich sind sowohl der Personenkreis, von dem aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Daten zu verarbeiten sind, als auch die Verarbeitungszwecke nicht unwesentlich erweitert worden. Dies bedarf auch datenschutzrechtlich einer entsprechenden Abbildung. Der Begriff Verarbeitung wird entsprechend der Legaldefinition aus § 2 Abs. 2 des Bremischen Datenschutzgesetzes verwendet und umfasst folglich das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und Nutzen personenbezogener Daten. Umfasst von dem neu gefassten § 11 sind auch die datenschutzrechtlichen Regelungen, die für die Hochschulzulassung, die Berech-

nung von Lehrverpflichtungen und Leistungsbezügen nach neuem Recht und für die Aufgabenerfüllung des Studentenwerks erforderlich sind. Integriert wurden die datenschutzrechtlichen Normen, die zur Durchführung des Bremischen Studienkontengesetzes erforderlich sind. Damit sind alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die im Hochschulbereich erforderlich sind, an einer Stelle konzentriert. Zusätzliche Berücksichtigung haben die innovativen Optionsregelungen zur Bildung gemeinsamer, übergreifender Organisationseinheiten und Teilkörperschaften gefunden, die in gleicher Weise wie die Hochschulen selbst zur Datenverarbeitung berechtigt sein sollen und müssen. Alle Einzelheiten regeln die Hochschulen auf der dezidierten Grundlage des Normwerkes selbst durch Satzungsrecht, ohne dass es noch einer Rechtsverordnung des Senators für Bildung und Wissenschaft bedürfte, wie sie in der Vergangenheit vorgesehen war. Damit werden die Autonomie der Hochschulen und die Wahrnehmung der eigen verantworteten Selbstverwaltungsorganisation gestärkt. Die praktische Umsetzung des Gesetzes kann – nach dem Vorbild einzelner Länder, die diesen Schritt bereits gegangen sind – sach- und fachnah erfolgen. Die Regelungen wurden in enger Kooperation mit den Hochschulen des Landes entwickelt und mit dem Beauftragten für den Datenschutz abgestimmt.

Zu Nummer 10 a) bis d) (§ 12 Überschrift und Absätze 2 bis 4)

Aufgrund der nachfolgend in den §§ 13 und 13 a neu als Option vorgesehenen verstärkten strukturellen Zusammenarbeit der Hochschulen des Landes Bremen und der darüber noch hinausgehenden länderübergreifenden Kooperation auch unter Einbeziehung privatrechtlich organisierter Wissenschaftseinrichtungen, ist in der Norm des § 12 klarzustellen, dass dort die herkömmlichen Formen der Zusammenarbeit, die auf vertraglichen Vereinbarungen basieren und eher punktuell als strukturell und organisatorisch ausgerichtet sind, ihren Regelungsort haben. Das wird bereits durch die neu und präziser gefasste Überschrift deutlich gemacht. In erster Linie gibt § 12 die Rechtsgrundlage für die Durchführung gemeinsamer Studienangebote über die Grenzen einer einzelnen Hochschule hinaus.

Zu Nummer 11 (§ 13)

In Ergänzung zu § 12 und zur Weiterentwicklung der Kooperationsformen der Hochschulen werden über die bisherigen Möglichkeiten deutlich hinausgehend Regelungen vorgesehen, die es den staatlichen Hochschulen des Landes Bremen erleichtern, sowohl in der Forschung als auch in der Lehre hochschulübergreifende Strukturen zu schaffen. Die Einheiten erhalten keine eigene Rechtsfähigkeit. Ihnen werden aber per demokratischer Legitimation durch einen konstituierenden Beschluss des höchsten Selbstverwaltungsorgans jeder beteiligten Hochschule bestimmte Haushaltsmittel und sonstige Ressourcen sowie Personal der beteiligten Hochschulen zur Erfüllung eigener Aufgaben zugewiesen. Die Einsetzung dieser Organisationseinheiten bedarf einer Initiative wenigstens einer Hochschulleitung, da es sich um eine wesentliche Richtungsbestimmung der Hochschule handelt, die dem Rektorat vorbehalten sein muss. Zur Festlegung der Aufgaben, der Struktur und dem Kompetenzbereich bedarf es der einmaligen Verabschiedung einer Satzung, die u. a. das übertragene Aufgabenfeld in Forschung und/oder Lehre beschreibt. Weitere Vereinbarungen für einzelne Kooperationsvorhaben sind danach nicht mehr erforderlich. Es werden eigene Entscheidungsstrukturen im Sinne einer eigenen Selbstverwaltungseinheit durch Satzung geschaffen. Da die Einheit jedoch keine eigene Rechtsperson wird und es ihr an der Rechtsfähigkeit fehlt, bedarf es einer Anbindung und Zuordnung an eine rechtsfähige Instanz, also an eine der beteiligten Hochschulen. Die Entscheidung über die in diesem Sinne „federführende“ Hochschule ist mit der Einsetzungsentscheidung bzw. in der Satzung zu treffen. Der Rektor dieser Hochschule nimmt die personalrechtlichen Befugnisse und sonstigen Rechtshandlungen nach außen hin für diese Einheit wahr, während die Binnenorganisation nach Maßgabe der Satzung von der Einheit selbst verwaltet wird.

Zu Nummer 12 (§ 13 a)

Die neu eingefügte Reformklausel gibt den Hochschulen in zweierlei Hinsicht erheblichen Flexibilitätsspielraum, um auch organisationsrechtlich auf die Herausforderungen der nahen Zukunft vorbereitet zu sein und sich den Anforderungen des Wettbewerbs im Wissenschaftsbereich erfolgreich stellen zu können.

Mit den Absätzen 1 bis 3 wird den Hochschulen – jeder für sich – im Rahmen einer befristeten Experimentierklausel gestattet, neue Organisationsstrukturen zu erpro-

ben, die von den gesetzlichen Regelungen zur Organisation im Bereich Lehre und Forschung grundsätzlich abweichen können. Es wird ihnen ermöglicht, größere Einheiten zu bilden und z. B. Fachbereiche zu Fakultäten oder anderen größeren Einheiten zusammenzufassen oder grundsätzlich von der Strukturierung in Studiengänge und Fachbereiche abzusehen oder auch gemeinsame oder Matrixstrukturen von Lehr- und Studienbereichen sowie Forschungsbereichen vorzusehen sowie andere als die bisher vorgesehenen Forschungsstrukturen in Wissenschaftlichen und Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen (WE und ZWE) zu gestalten. Diese im Wege der Experimentierklausel als Option für einen befristeten Zeitraum zur Verfügung gestellte und unter dem Vorbehalt der positiven Evaluation nach einem Erprobungszeitraum gewährte Regelung soll die Hochschulen befähigen, die für ihre Institution aufgrund ihrer Eigenart am besten geeignete Selbstorganisation zu finden, die die Zielverfolgung und Aufgabenerfüllung am effizientesten unterstützt. Die neuen Organisationseinheiten bzw. die gesamte abweichende Organisationsstruktur ist durch eine Ordnung, also Satzungsrecht der Hochschule, umzusetzen. Die Organisationsregelungen des Bremischen Hochschulgesetzes werden insoweit durch die Regelungen des Hochschulsatzungsrechts ersetzt. Aus diesem Grunde bedarf die Satzung der Genehmigung des Senators für Bildung und Wissenschaft als Rechtsaufsicht führender Behörde. Die innerhochschulische Legitimation erhält die neue Erprobungsstruktur durch eine positive Entscheidung des Akademischen Senats zur Satzung. Eine solche experimentelle Neustrukturierung der Binnenorganisation einer Hochschule vorzunehmen, ist eine originäre Leitungsaufgabe, so dass das Initiativrecht dem Rektorat zuzuweisen ist.

Mit Absatz 4 wird den Hochschulen insgesamt die Möglichkeit eröffnet, angesichts von Haushaltsengpässen, wachsenden Zahlen von Studienbewerbern und Studierenden und den Erfordernissen der verstärkten und effizienter gestalteten Kooperation zwischen inner- und außeruniversitären Wissenschaftseinrichtungen einerseits und mehrerer Hochschulen nicht nur des Landes Bremen, sondern der gesamten Region, andererseits, Handlungsfähigkeit zu bewahren und zu steigern. Zur erfolgreichen Positionierung im Exzellenzwettbewerb, der Wissenschaftsclusterbildung und der erforderlichen Schaffung und Nutzung von Synergien in Studium, Lehre und Forschung einschließlich der gemeinsamen Beschaffung und Nutzung von Geräten, Anlagen und Gebäuden sowie personellem – wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen – Sachverstand werden den Hochschulen rechtliche Rahmenbedingungen angeboten, die es ihnen erlauben, mit relativ geringem rechtlichen Aufwand und unter Erhalt einer möglichst großen Flexibilität organisationsübergreifende gemeinsame Einheiten zu bilden. Um sowohl öffentlich-rechtlich als auch privatrechtlich organisierte Hochschulen und Forschungseinrichtungen einbeziehen und unter einem organisationsrechtlichen Dach vereinen zu können, bietet sich dabei die Körperschaft oder bezogen auf die damit verbundene „Ausgliederung“ und Verselbständigung eines Teils einer Hochschule die Organisation in einer Teilkörperschaft mit mitgliedschaftlicher Organisation an. Vorbild sind dafür einerseits die Studentenschaften als Teilkörperschaften ihrer Hochschulen und andererseits die Industrie- und Handelskammern, die bereits seit langem zum einen natürliche und zum anderen juristische Personen sowohl privatrechtlich als auch öffentlich-rechtlich organisierter Art unter dem Dach einer Körperschaft öffentlichen Rechts vereinen. Verbunden mit der Option der Bildung einer solchen Teil-Körperschaft ist zum einen die gewollte Rechtsfähigkeit der neuen Einheit, die sie in die Lage versetzt, am Rechtsverkehr teilzunehmen und insbesondere selbst Studierende zu haben und Prüfungen im eigenen Namen abzunehmen sowie akademische Grade zu verleihen einschließlich der Möglichkeit, Promotionen durchzuführen und Promotionsurkunden nach dem Beispiel der graduate schools des anglo-amerikanischen Wissenschaftssystems zu verleihen. Der Grundsatz, dass der neu einzurichtenden Teil-Körperschaft nicht mehr Rechte übertragen werden können, als die Hochschulen selbst haben, bleibt gewahrt. Eine Übertragung des Promotionsrechts nach § 65 durch den Senator für Bildung und Wissenschaft erfolgt nur auf der Grundlage einer vorherigen Entscheidung der Hochschule.

Zugleich damit kann mit der Teil-Körperschaft auch die engere Verzahnung von Forschung und Lehre gewährleistet und die Durchlässigkeit von außer- und innerhochschulischer Forschung für Wissenschaftler, wissenschaftlichen Nachwuchs und Studierende deutlich erhöht und auf eine solide Grundlage gestellt werden. Anders als bei der privatrechtlich organisierten, für den Einzelfall vertraglich vereinbarten Kooperation oder der im Bereich der ebenfalls noch relativ jungen Kooperationsform der private-public-partnership längerfristig, aber auch auf privatrechtlicher Basis geltenden Kooperation wird mit dem Modell der Teilkörperschaft die Grundlage für eine strukturell und längerfristig angelegte Kooperation, die perspektivisch weiter ausbau-

fähig ist, geschaffen. Da bezogen auf den Regelungsbereich des Bremischen Hochschulgesetzes für die staatlichen bremischen Hochschulen Kompetenzen aus dem Aufgabenfeld dieser Hochschulen auf eine eigene Organisationsstruktur übertragen werden, bedarf die Bildung sowohl einer Leitungsentscheidung durch das Rektorat bzw. die Rektorate der Hochschuleseite als auch einer demokratischen Legitimation durch die höchsten Selbstverwaltungsorgane, also die Akademischen Senate der beteiligten Hochschulen. Die weitere Ausgestaltung dieser Teilkörperschaft, kann auf der Grundlage dieses Gesetzes und unter Einhaltung der im Gesetz aufzunehmenden Regelungsgrundsätze durch Satzungsrecht der Hochschulen erfolgen und bedarf keines zusätzlichen Errichtungsgesetzes. Zur erforderlichen Sicherung des staatlichen Einflusses auf die zu schaffende öffentlich-rechtliche Organisationseinheit bedarf die Satzung allerdings der Genehmigung des Senators für Bildung und Wissenschaft. Dieser setzt auch für den Fall, dass weitere rechtliche Rahmenbedingungen und Maßgaben für die Teilkörperschaft erforderlich werden, zum Beispiel im Hinblick auf die Rechte und Pflichten, die der Teilkörperschaft übertragen werden, sowie zur Binnen- und Leitungsstruktur, entsprechende Normen gegebenenfalls durch Rechtsverordnung. Alle rechtlichen Regelungen für die Hochschulen als Ganzes gelten entsprechend auch für eine zu bildende Teilkörperschaft, also auch das Bremische Studienkontingenzgesetz, das Bremische Hochschulzulassungsgesetz, das Studentenwerkgesetz und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen. Die in § 97 dieses Gesetzes normierten Grundsätze der Selbstverwaltung sind auch in der teilkörperschaftlichen Organisation zu wahren und einzuhalten. Die Wahrnehmung dienstrechtlicher Befugnisse bleibt vorerst der oder den beteiligten Hochschulen vorbehalten. Eine Übertragung bedürfte einer gesonderten rechtlichen Regelung. Solange die Wissenschaftler der Hochschulen und Forschungseinrichtungen, soweit sie im Beamtenverhältnis beschäftigt werden, ohnehin Landesbeamte und nicht Beamte der Hochschulen selbst sind, erscheint eine weitergehende Rechtsübertragung im Dienstrechtsbereich – abgesehen von den Schwierigkeiten der rechtlichen Übertragung dieser Rechte auf die normierten Teilkörperschaften – auch nicht sinnvoll.

Die Regelungen des Bremischen Hochschulgesetzes können sich entsprechend dem Anwendungsbereich des Gesetzes direkt nur auf die staatlichen Hochschulen des Landes Bremen beziehen. Hinsichtlich der nicht staatlichen Hochschulen, der Hochschulen außerhalb der Landesgrenzen und der außerhochschulischen Forschungseinrichtungen können die Regelungen lediglich ein Kooperationsangebot zur strukturellen Zusammenarbeit über Hochschul- und Ländergrenzen hinweg darstellen. Zur vollen Wirkung können die rechtlichen Regelungen nur dann gelangen, wenn sich privat-rechtlich organisierte Hochschulen und/oder Forschungseinrichtungen zur Zusammenarbeit in dieser neuen Form bereit finden und andere Bundesländer, insbesondere unsere Nachbarländer, entsprechende rechtliche Möglichkeiten vorsehen. Dazu sind bereits erste Kontakte zum Kooperationspartner Niedersachsen aufgenommen worden.

Da mit dieser Organisationsoption Neuland betreten wird, müssen zunächst Erfahrungen gesammelt und eine Erprobungsphase vorgesehen werden. Eine Erprobungsphase von sechs Jahren erscheint auch in diesem Bereich angemessen, um nach einer Evaluation beurteilen zu können, ob sich die Neuregelung bewährt. Von der Experimentierklausel, die den Hochschulen weitgehende, von den gesetzlichen Vorgaben abweichende, Gestaltungsmöglichkeiten zur Erprobung gewährt, kann insgesamt innerhalb einer Rahmenfrist von acht Jahren Gebrauch gemacht werden. Spätestens dann ist der Gesetzgeber zu einer angepassten Normsetzung aufgefordert.

Zu Nummer 13 (Überschrift)

Redaktionelle Anpassung an die Erfordernisse der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 14 a) bis h) (§ 15)

Sämtliche Änderungen sind Folgeänderungen aus vorgenommenen Rechtsänderungen, insbesondere im Bereich der §§ 13 und 13 a, oder Änderungen redaktioneller Art.

Zu Nummer 15 (Überschrift)

Redaktionelle Anpassung an die Erfordernisse der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 16 a) aa) bis dd) (§ 16 Abs. 2 Sätze 1 bis 5)

Die Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Nummer 16 a) ee) (§ 16 Abs. 2 Sätze 6 bis 7)

Mit dieser Regelung wird das Hauptamt des Hochschullehrers neu auf die Lehre im Umfang der Lehrverpflichtung entsprechend der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung (LVNV) sowie damit in Verbindung stehend mit der Berufungsverordnung definiert. Lehre, die über diese rechtliche Verpflichtung zur Lehre hinausgeht, gehört nicht zum Hauptamt. Dies hat zur Folge, dass über die rechtliche Verpflichtung hinausgehend erteilte Lehre als Nebentätigkeit im Rahmen eines Lehrauftrages erfolgen kann. Der Lehrauftrag kann vergütet werden. Soweit die Vergütung des Lehrauftrages aus Mitteln Dritter, z. B. aus Studienentgelten, geleistet wird, kann sie, sobald die Änderung der Nebentätigkeitsvergütungsverordnung abweichende Regelungen ermöglicht, in Nutzung dieser geplanten Hochschulklausel in angemessener Höhe gezahlt werden, weil eine Finanzierung aus den öffentlichen Hochschulhaushalten dann nicht erfolgt und insoweit eine Bindung an für diesen Bereich aus haushaltsrechtlichen Gründen geltende Höchstgrenzen nicht geboten ist. Die Hochschulen haben sicher zu stellen, dass die Lehrverpflichtung zunächst in vollem Umfang, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Erhöhungstatbestände der Lehrverpflichtung wegen wechselnden Lehrbedarfs sowie abweichenden Lehrbedarfs gemäß der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung erfüllt ist und dass der Hochschullehrer über ein insgesamt ausgeglichenes Lehrdeputatskonto verfügt, also keine Lehrverpflichtungen gemäß § 2 Abs. 3 LVNV aus vorangegangenen Semestern nachzuholen sind sowie sich der Umfang der zusätzlichen Lehrtätigkeit in Nebentätigkeit in den Grenzen der genehmigungsfähigen Nebentätigkeit nach dem Bremischen Beamtengesetz hält. Eine Tätigkeit außerhalb des Hauptamtes kommt also nur dann in Betracht, wenn der Lehrbedarf im Fach des betreffenden Hochschullehrers gedeckt ist, den Hochschullehrer jedenfalls auch unter Ausschöpfung aller Sonderregelungen der LVNV keine weitere Lehrverpflichtung trifft.

Die Regelung ist erforderlich, um für die Lehre vor allem auch in entgeltfinanzierten Studienangeboten angemessen qualifiziertes Lehrpersonal gewinnen zu können. Die bislang schon geübte Praxis ist – nach dem Vorbild von Baden-Württemberg, das über eine vergleichbare Regelung verfügt – auf eine gesicherte Rechtsgrundlage zu stellen.

Zu Nummer 16 b) aa) bis dd) (§ 16 Abs. 5)

Neben Folgeänderungen wird in Absatz 5 die Überprüfungsfrist von Berufungsverordnungen von acht Jahren auf fünf Jahre herabgesetzt. Dies entspricht der Beschlusslage der Kultusministerkonferenz und ist im Sinne der erforderlichen Steigerung der Flexibilität geboten.

Zu Nummer 16 c) (§ 16 Abs. 6)

Für die in den Ruhestand getretenen Professoren wird deklaratorisch festgehalten, dass ihnen Lehraufträge erteilt werden können. Um die erforderliche Qualität und angemessene Vergütung gewährleisten zu können, ist auch insoweit eine Abweichungsregelung von den engen Grenzen der Nebentätigkeitsvergütungsverordnung sowie von Regelungen, die dieses Ordnungsrecht auf den Angestelltenbereich übertragen, erforderlich und – soweit die Finanzierung aus Mitteln Dritter erfolgt – auch haushaltsmäßig unbedenklich.

Zu Nummer 17 (§ 17)

Die Neufassung des § 17 regelt ausschließlich noch die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professor“ und enthält keine Sondertatbestände mehr für die „Professorierung“ von „alt gedienten“ akademischen Mitarbeitern ohne Berufungsverfahren. Abgesehen von einer Berufung auf eine Professur oder Juniorprofessur, ist die Verleihung eines Professorentitels nur noch an die Honorarprofessoren, die die Qualifikation eines Hochschullehrers mitbringen oder in der beruflichen Praxis hervorragend ausgewiesen sind, in der Regel verbunden mit einer Verpflichtung zur Lehre oder Forschung an der Hochschule, sowie die habilitierten Privatdozenten nach fünfjähriger Bewährung möglich. Abweichungen von der Erforderlichkeit der Festlegung einer Verpflichtung in Lehre und/oder Forschung sind zu begründen und auf Ausnahmefälle zu beschränken. Der Bestellung als Honorarprofessor hat ein berufungsähnliches Auswahlverfahren voranzugehen. Die Professorentitel werden ohne Zusatz geführt.

Zu Nummer 18 (§ 18)

Die Regelungen zur Durchführung eines Berufungsverfahrens an den Hochschulen wurden grundsätzlich neu gestaltet. Die Normbereiche aus den §§ 18, 19 und 81 des

Bremischen Hochschulgesetzes in der alten Fassung wurden zusammengefasst und transparenter gestaltet. Die Rechte des Rektorats und des Senators für Bildung und Wissenschaft wurden gestärkt und im Interesse einer zügigen Durchführung des Verfahrens ausgestaltet. Die Empfehlungen des Wissenschaftsrates wurden ebenso wie die Entwicklungen in den anderen Ländern berücksichtigt. Eine vollständige Übertragung des Berufungsrechts auf die Hochschulen soll trotz der vorgenommenen Stärkung der Leitungsbefugnis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen, weil die Einflussnahmemöglichkeit des Rechtsaufsicht führenden Senators für Bildung und Wissenschaft auch unter Berücksichtigung der Erfahrungen der letzten Jahre und angesichts der bevorstehenden erforderlichen Einschnitte und engen haushaltsrechtlichen Vorgaben als Korrektiv noch beibehalten werden muss. Gleiches gilt für die Berufungs- und BleibeLeistungsvereinbarungen, die vorerst auch noch nicht in die alleinige Verantwortung der Hochschulen überstellt werden sollen. Das Gesetz legt allerdings fest, dass die Hochschulen an den Verhandlungen über Berufungs- und BleibeLeistungsvereinbarungen teilnehmen und die Verhandlungen gemeinschaftlich mit dem ernsthaften Bemühen um eine gemeinsame Entscheidung geführt werden. Nur in den Fällen, in denen eine Einigung ausnahmsweise nicht erzielt werden kann, ist zur Herstellung der Handlungsfähigkeit ein Letztentscheidungsrechts des Senators für Bildung und Wissenschaft vorgesehen.

Das Verfahren innerhalb der Hochschulen soll aber durch Satzungsrecht von den Hochschulen selbst ausgestaltet werden können. Die dazu festgelegten Maßgaben sind bei der Ausgestaltung einzuhalten. Die Normierung hat an dieser Stelle überwiegend deklaratorischen Charakter, da die Maßgaben zum Teil ohnehin aus Verfassungsrecht ableitbar sind, wie etwa die erforderliche Wahrung des Einflusses der Hochschullehrergruppe aus dem Selbstergänzungsrecht als Bestandteil der Garantie des Artikels 5 Abs. 3 GG, und die angemessene Berücksichtigung von Frauen aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 1 GG.

Die Möglichkeit der befristeten Erstberufung wird entsprechend einer Empfehlung des Wissenschaftsrates und dem Beispiel anderer Bundesländer folgend gegeben. Um potentielle Wettbewerbsnachteile für die bremischen Hochschulen zu vermeiden, wird die Nutzung dieser Option von einem Einvernehmen zwischen der Hochschule und der senatorischen Behörde abhängig gemacht. Zur hochschulinternen Entscheidung gilt der Grundsatz aus § 18 Abs. 1. Das Einvernehmen muss bereits vor der Ausschreibung erzielt werden. Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, kann von der Ausnahmeregelung des § 18 Abs. 5 kein Gebrauch gemacht werden.

Der weiteren Empfehlung des Wissenschaftsrats, Hochschullehrerstellen regelhaft international auszuschreiben, konnte aus Kosten- und Erfolgsgründen nur teilweise entsprochen werden. Der Aufwand einer internationalen Ausschreibung ist erheblich und schon von daher nicht für jede Professur geeignet. Der Aufwand muss in einem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Erfolg bzw. der erwarteten Resonanz auf eine solche Ausschreibung sowie zur Bedeutung der auszuschreibenden Stelle stehen.

Zu Nummer 19 (§ 19)

Die Aufhebung der Vorschrift ist eine Folgeänderung aus der Neuregelung des § 18.

Zu Nummer 20 (§ 20)

Soll eine Professur zugleich mit der Übernahme einer Leitungsfunktion in einer staatlichen oder staatlich geförderten außerhochschulischen Forschungseinrichtung verbunden sein, wird das gemeinsame Berufungsverfahren zwingend vorgeschrieben. Dies erscheint angesichts der Erfahrungen der Vergangenheit mit einer bestehenden Rechtsunsicherheit über das zu wählende Verfahren und die Ausgestaltung des Verfahrens als transparenter und die Durchführung eines gemeinsamen Berufungsverfahrens ist auch in sachlicher Hinsicht am besten geeignet, den beiderseitigen Interessen von Forschungseinrichtung und Hochschule gerecht zu werden. Dies gilt um so mehr, als in Bremen eine besonders enge Verflechtung beider Tätigkeitsbereiche stattfindet, indem per definitionem die Verpflichtung zur Lehre an der Hochschule und die Verpflichtung zur Forschung durch die Leitungstätigkeit an der Forschungseinrichtung erfüllt wird, ohne dass es einer Beurlaubung etc. bedarf. Beide Tätigkeiten werden auch faktisch parallel wahrgenommen. Analog der Übertragung der innerhochschulischen Verfahrensgestaltung zur Aufstellung eines Berufungsvorschlages wird auch im Fall der gemeinsamen Berufung von der Vorgabe entsprechender Regelungen im

Gesetz abgesehen und die Verfahrensgestaltung, soweit der Regelungsbereich des Bremischen Hochschulgesetzes reicht, der Hochschule in Satzungsrecht übertragen. Das Verfahren soll schlank gestaltet sein. Die Befassung der Selbstverwaltungsorgane der Hochschulen wird auf ein Mindestmaß reduziert. Weitergehende Abweichungen von der Ausgestaltung des Verfahrens nach § 18 sind mit Zustimmung des Rechtsaufsicht führenden Senators für Bildung und Wissenschaft nach Lage des Einzelfalls möglich. Die im Rahmen der Experimentierklausel des § 13 a gebildeten Organisationseinheiten beziehungsweise Teilkörperschaften werden in die Regelungen – deklaratorisch – ausdrücklich einbezogen. Die Regelungen des § 20 beziehen aus bremsischer Sicht auch die gemeinsamen, länderübergreifenden Kooperationsprofessuren mit ein. Ein Vorbehalt gilt aufgrund des Kompetenzbereichs des Bremischen Hochschulgesetzes naturgemäß für die Regelungen des Hochschulrechts eines anderen Bundeslandes.

Zu Nummer 21 (§ 22)

Die Änderung ist eine Folgeänderung aus § 16 Abs. 2 Satz 6. Die Übernahme eines Lehrauftrages für Lehre außerhalb des Hauptamtes unterliegt einer hochschulrechtlichen Prüfung, wie oben näher ausgeführt. Das beamtenrechtliche Nebentätigkeitsrecht spielt dabei im Wesentlichen keine Rolle. Es handelt sich ohnehin um eine Nebentätigkeit im – zumindest überwiegenden – Interesse der Hochschulen und mithin des Dienstherrn beziehungsweise der Seite, die die Dienstherrnenbefugnisse ganz oder überwiegend ausübt.

Zu Nummer 22 (§ 24)

Die Aufhebung der Absätze 2 und 3 ist eine Folgeänderung des neu eingefügten § 24 a für die Personalkategorie der Lektoren.

Zu Nummer 23 (§ 24 a)

Nach Aufhebung des abschließenden Katalogs der Personalkategorien im Hochschulrahmenrecht können Lektoren, die nach bestimmten Maßgaben selbständig lehren und/oder forschen, auch eigenständig und ohne Anbindung an die Personalkategorie des Lehrbeauftragten für besondere Aufgaben, dem eher die Vermittlung ausschließlich praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse zukommt, vorgesehen werden. Von der in Kürze bestehenden Möglichkeit, weitere Personalkategorien des wissenschaftlichen Mittelbaus unterhalb der Ebene der Hochschullehrerschaft vorzusehen, wird angesichts des bestehenden und unabweisbaren Bedarfs mit dieser Vorschrift Gebrauch gemacht.

Zu Nummer 24 (§ 25)

Siehe Begründung zu § 17.

Zu Nummer 25 (§ 27)

Die Aufhebung des Absatzes 2 ist Folge der Umstellung auf die Bachelor- und Masterstruktur und den damit einhergehenden Wegfall von Zwischen- und Diplomvorprüfungen.

Zu Nummer 26 (§ 29)

Die Regelungen zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung für aus dem Rektoramt ausscheidende Professoren, die anschließend wieder als Professoren ihrer Hochschule tätig werden, werden – rechtssystematisch stimmiger – in die Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung übertragen. Die Regelung entfällt folglich an dieser Stelle.

Zu Nummer 27 und 28 (Überschrift)

Redaktionelle Anpassung an die Erfordernisse der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 29 (§ 32)

Mit dieser Novelle werden neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen für den Hochschulzugang auch fachspezifisch erforderliche Qualifikationsvoraussetzungen definiert, um den Studienerfolg zu erhöhen und die Studienabbruchquote signifikant zu senken. Aus diesem Grund erfolgt in der allgemeinen Grundsatzregelung des § 32 eine definitorische Differenzierung der unterschiedlichen erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen.

Zu Nummer 30 a) aa) (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Auch soweit Prüfungen an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung als Hochschulzugangsberechtigung für die Universität Bremen anerkannt werden können, ist eine Anrechnung erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen auf ein nachfolgendes Universitätsstudium gemäß § 56 Abs. 1 dieses Gesetzes möglich, wenn sie im Hinblick auf die dort zu erbringenden Leistungen gleichwertig sind. Es tritt also kein „Verbrauch“ erbrachter Leistungen ein.

Zu Nummer 30 a) bb) (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5)

Für die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung wurde die EG-rechtlich erforderliche Differenzierung und Gleichstellung von Bewerbern aus Mitgliedstaaten der EU mit deutschen Bewerbern ausdrücklich aufgenommen. Soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen zu Hochschulzugangsregelungen bestehen, sind auch diese zu berücksichtigen.

Zu Nummer 30 b) (§ 33 Abs. 2)

Die Regelungen zum Nachweis der künstlerischen Befähigung des Bewerbers für das gewählte Studienfach zusätzlich zur den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen für den Hochschulzugang sind an dieser Stelle überflüssig. Es gelten auch für die künstlerischen Fächer an der Hochschule für Künste und das Lehramtsstudium in künstlerischen Fächern an der Universität künftig die Bestimmungen des neuen Absatzes 7, der neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen fachspezifisch erforderliche Qualifikationsvoraussetzungen im Einzelnen festlegt.

Zu Nummer 30 c) (§ 33 Abs. 3)

Die Regelung zu ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen für ein Studium an einer Fachhochschule wird entsprechend der Regelung für ein Studium an der Universität Bremen normiert.

Zu Nummer 30 d) (§ 33 Abs. 4 alte Fassung)

Die Regelung zum Nachweis der künstlerischen Befähigung des Bewerbers für ein Architekturstudium zusätzlich zu den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen für den Hochschulzugang ist an dieser Stelle überflüssig. Es gelten für die Architektur künftig die Bestimmungen des neuen Absatzes 7, der neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen fachspezifisch erforderliche Qualifikationsvoraussetzungen im Einzelnen festlegt.

Zu Nummer 30 e) (§ 33 Abs. 5 alte Fassung)

Folgeänderung.

Zu Nummer 30 f) (§ 33 Abs. 5 neue Fassung)

Zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife über Einstufungsprüfung, Kontakt- oder sonstiges weiterbildendes Studium oder ein Propädeutikum wird auf die Festlegung eines Mindestalters grundsätzlich verzichtet. Angesichts der Bestrebungen, die Studierenden möglichst früh erfolgreich zu einem Studienabschluss zu führen, sind Mindestaltersgrenzen nicht mehr zeitgemäß. Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Nummer 30 g) (§ 33 Abs. 6 neue Fassung)

Die weiteren, also zusätzlichen, Zugangsvoraussetzungen für einen Studiengang, der über den Bachelor- oder einen sonstigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss hinausgeht, und in der neuen Studiengangsstruktur einen konsekutiven, nicht konsekutiven bzw. einen nicht konsekutiven weiterbildenden Studienabschluss bietet, sind zwingend zu bestimmen. Einzige Ausnahme sind die konsekutiven Studiengänge mit dem Ziel Lehramtsstudium. Die Regelungen dafür werden, gegebenenfalls abweichend von dieser Regelung, durch das Bremische Lehrerausbildungsgesetz und die dazu ergangenen Ordnungen unter Berücksichtigung des Umstandes getroffen, dass für das Lehramtsstudium ausnahmsweise – entsprechend den Kultusministerkonferenzbeschlüssen – Bachelor- und Masterabschluss zusammen den ersten berufsqualifizierenden Abschluss bilden und das erste Staatsexamen ersetzen.

Zu Nummer 30 h) (§ 33 Abs. 7 neue Fassung)

Angesichts hoher Studienabbruchquoten und einer Ausweitung von Studienangeboten mit besonderen fachspezifischen Anforderungen an die Studierenden, die deutlich

über die nachgewiesenen Leistungen aus einem Schulabschluss hinausgehen oder sehr spezieller oder auch berufspraktischer Natur sind, hat sich die Notwendigkeit erwiesen, in diesen Fällen besondere Qualifikationsanforderungen an die Studienbewerber für den Hochschulzugang zu diesen Studien zu definieren und das Erfüllen dieser Anforderungen nachzuprüfen. Dies ist erforderlich, um einerseits im Interesse der Allgemeinheit der Studierenden einen angemessenen Studienablauf gewährleisten zu können, und andererseits auch, um Studierende in ihrem eigenen Interesse nicht in Studienprogramme aufzunehmen, für die sie die erforderlichen Eignungsvoraussetzungen, Kenntnisse oder berufspraktischen Erfahrungen nicht mitbringen. Die Gewährleistung, dass Studienangebot und Studienprogramm einerseits und der Studienbewerber andererseits zueinander passen, ist durch eine Studienberatung allein nicht zu gewährleisten. Es bedarf dazu einer sorgfältigen Interessensabwägung durch die Hochschulen und einer sehr sorgfältigen, plausiblen und nachvollziehbaren Festlegung und Begründung solcher zusätzlichen fachspezifischen Qualifikationsanforderungen. Das gilt in gleicher Weise für die Festlegung von erforderlichen Kenntnissen, einer praktischen Tätigkeit oder Ausbildung vor Beginn des Studiums. Das Verfahren zur Feststellung solcher Eignungsvoraussetzungen im Einzelfall ist ebenfalls mit äußerster Sorgfalt von den Hochschulen durch Satzung zu regeln. Die Hochschulen als aufnehmende Einrichtungen und Träger der tertiären Ausbildung sind die fachkundige und berufene Instanz, derartige Qualifikationsanforderungen zu definieren. Um die staatliche Verantwortung für die Sicherstellung des Hochschulzugangs und die Wahrung der Grundrechte des einzelnen Studienbewerbers hervorzuheben, wird die Satzung der Genehmigungspflicht durch den Senator für Bildung und Wissenschaft unterstellt. Dies erscheint jedenfalls vor dem Hintergrund, dass es sich bei diesen Regelungen im Hinblick auf den Hochschulzugang zu nicht zulassungsbeschränkten Studienangeboten um ein noch nicht in der Praxis erprobtes und auch durch Rechtsprechung noch nicht gefestigtes Instrumentarium handelt, derzeit geboten.

Um mögliche Härten bei der Festlegung von besonderen Qualifikationsvoraussetzungen, insbesondere soweit diese im Zusammenhang mit der schulischen oder beruflichen Vorbildung stehen, von vornherein auszuschließen, wird nach dem Vorbild der geplanten niedersächsischen Normgebung vorgesehen, dass diese, soweit möglich, noch während des Studiums nachgeholt werden können. Die Details, insbesondere auch die Fristen für die Erfüllung der Voraussetzungen, sind ebenfalls in der Hochschulsatzung festzulegen.

Von der Option, weitere Qualifikationsanforderungen, die über die von der Schulseite ausgestellte Hochschulzugangsberechtigung hinausgehen, zu definieren, wenn diese erforderlich sind, um ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen, macht bereits die Mehrzahl der Länder Gebrauch. Eignungsfeststellungsverfahren haben u. a. bereits die Länder Baden-Württemberg, Bayern und Brandenburg, Rheinland-Pfalz und das Saarland gesetzlich vorgesehen. Die rechtlichen Möglichkeiten, derartige erforderliche Eignungsvoraussetzungen zu bestimmen, die für die Bereiche Musik, Kunst und Sport schon lange allgemein anerkannt sind, werden mit dem Wegfall des Hochschulrahmenrechts erleichtert. Der grundgesetzliche Schutz der freien Wahl der Ausbildungsstätte einschließlich der Wahl des Studiums aus Artikel 12 Abs. 1 GG wird durch derartige Regelungen nicht tangiert, da die Verfassung nur den Zugang zu solchen Ausbildungen schützt, für die der Bewerber auch die individuellen leistungsmäßigen und sonstigen Voraussetzungen mitbringt.

Zu Nummer 30 i) (§ 33 Abs. 8)

Folgeänderung.

Zu Nummer 30 j) (§ 33 Abs. 10)

Mit der Einfügung dieser Regelung wird hochbegabten Schülern ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, schon während des Schulbesuchs und ohne an einer Hochschule immatrikuliert zu sein, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Diese werden nach dem Schulabschluss und bei der Aufnahme eines Studiums nach Maßgabe der Prüfungsordnungen anerkannt. Diese Regelung setzt einen Beschluss der Kultusministerkonferenz um und entspricht vergleichbaren Regelungen in einer Vielzahl anderer Bundesländer. Schon nach geltendem Recht bestand die Möglichkeit der Anerkennung solcher außerhalb eines Studiums erbrachten Leistungen. Mit der Neuregelung erfolgt eine Klarstellung und vergleichbare ausdrückliche Regelung, wie bundesweit angestrebt. Sie versteht sich zugleich als ein bildungspolitisches Signal.

Zu Nummer 31 a) und b) (§ 34)

Die Änderungen sind redaktionell. Die Immatrikulation in Kooperationsstudienangeboten bezieht sich künftig nicht mehr nur auf § 12, sondern auch auf Kooperationen nach den §§ 13 Abs. 2 und 13 a. Die Immatrikulation für ein Promotionsstudium gilt in gleicher Weise auch für die Meisterschüler und die Studierenden mit dem Ziel des Konzertexamens. Beides ist einer wissenschaftlichen Promotion vergleichbar.

Zu Nummer 32 a) und b) (§ 35)

Die Bestimmung setzt den neu im Bremischen Hochschulgesetz manifestierten Grundsatz um, dass die Semesterstruktur in Anpassung an die Modularisierung des Studienangebots im Zuge der Umstellung auf die Bachelor- und Masterstudiengänge durch eine am work load, also dem Arbeits- und Ausbildungsaufwand der Studierenden, orientierte Leistungspunktestruktur ersetzt werden kann. Entsprechend den Bologna-Vereinbarungen und den Kultusministerbeschlüssen werden zur Umrechnung für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde gelegt.

Zu Nummer 33 a) aa) bis gg) (§ 36 Abs. 1)

Neben Folgeänderungen wird als zusätzliche Voraussetzung für die Immatrikulation die Abgabe eines Bewerbungsschreibens zur Motivation und Eignung des Studienbewerbers, bezogen auf das angestrebte Studium, vorgesehen. Es erfolgt keine den Hochschulzugang steuernde Bewertung eines solchen Bewerbungsschreibens. Es soll den Bewerber bewegen, sich über seine eigenen Ziele und Vorstellungen Rechenschaft abzulegen, und die Hochschulen befähigen, eine gezielte Studienberatung vorzunehmen. Mit den bislang bereits freiwillig und versuchsweise eingeführten Bewerbungsschreiben wurden gute Erfahrungen gemacht, so dass sich die gesetzliche Einführung als ein Beitrag zur Verbesserung der Studienberatung und als Ansatz zur Verbesserung der gezielten und passgenauen Studienwahl empfiehlt.

Zu Nummer 33 b) (§ 36 Abs. 2 alte Fassung)

Folgeänderung.

Zu Nummer 34 (§ 37)

Die Immatrikulationshindernisse werden umfassend definiert.

Zu Nummer 35 a) bis c) (§ 38)

Rücknahme und Widerruf der Immatrikulation und die Exmatrikulation nach den §§ 37, 38 und 42 mit den jeweiligen Rechtsfolgen werden deutlicher als bisher voneinander abgegrenzt. § 38 regelt nur noch die Rücknahme der Immatrikulation für den Fall, dass diese aus einem der dort genannten Gründe zu Unrecht erteilt wurde.

Zu Nummer 36 a) und b) (§ 40)

Die Änderungen sind redaktionell.

Zu Nummer 37 a) bis c) (§ 42)

Die Exmatrikulation als letztes Mittel des Ordnungsrechts wird explizit verankert und gegenüber den Regelungen zu Rücknahme und Widerruf der Immatrikulation deutlich abgegrenzt. Sexuelle Belästigungen werden ausdrücklich in den Katalog der ordnungsbewehrten Taten aufgenommen, um deutlich zu machen, dass es sich dabei nicht um Kavaliersdelikte handelt.

Zugleich hat es sich als erforderlich erwiesen, Sperrfristen für die Wieder-Immatrikulation gesetzlich zu normieren, um den Sanktionscharakter ergriffener Maßnahmen sicherstellen zu können. Derartige Regelungen bedürfen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung und können nicht im Analogieschluss allein durch Entscheidung der Hochschulen erfolgen. Aus diesem Grund sind entsprechende Regelungen, wie auch schon in einigen anderen Ländergesetzen, in das Bremische Hochschulgesetz aufgenommen worden. Ein Zeitraum von zwei Jahren als Sperrfrist erscheint für den Regelfall als angemessen. Je nach der Schwere der zugrunde liegenden Handlung oder der anzunehmenden Wiederholungsgefahr oder schon erfolgter wiederholter Zuwiderhandlungen kann nach Entscheidung der Hochschule auch eine andere angemessene Sperrfrist verhängt werden.

Zu Nummer 38 (Überschrift)

Redaktionelle Anpassung an die Erfordernisse der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 39 a) und b) (§ 45)

Die Änderungen sind reine Folgeänderungen.

Zu Nummer 40 (§ 47)

Die Regelung bezieht den Haushalt der Studentenschaft in die für die Hochschulhaushalte schon geltende Regelung der kaufmännischen Buchführung nach den Anforderungen der Landeshaushaltsordnung optional ein.

Zu Nummer 41 (Überschrift)

Redaktionelle Anpassung an die Erfordernisse der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 42 (§ 49)

Folgeänderung.

Zu Nummer 43 (§ 50)

Die Änderung ist eine Folge aus dem Verzicht auf die gesetzliche Normierung einer Studienordnung.

Zu Nummer 44 (§ 51)

Die Änderung ist eine Folge aus dem Verzicht auf die gesetzliche Normierung einer Studienordnung.

Zu Nummer 45 (Überschrift)

Redaktionelle Anpassung an die Erfordernisse der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 46 a) bis d) (§ 53)

Die qualitative, fachliche Bewertung neuer und nach und nach auch bereits bestehender Studienangebote erfolgt künftig zwingend durch eine von der Hochschule unabhängige und wissenschaftsnahe, vom Akkreditierungsrat anerkannte Einrichtung, eine so genannte Akkreditierungsagentur. Die umfangreichen Regelungen zur Prüfung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft in diesem Prüfsegment können folglich für die Zukunft entfallen. Der Senator für Bildung und Wissenschaft bleibt aber aufgrund seiner staatlichen Verantwortung für die Studienangebote der Hochschulen letztlich zuständig für die Genehmigung, Änderung und Schließung von Studiengängen. Er trifft seine Entscheidung auf der Basis der fachlichen Beurteilung und Bewertung durch die Akkreditierungsagenturen im Hinblick auf die Kriterien „Wirtschaftlichkeit und Effizienz“ sowie „die Übereinstimmung des Studienangebots mit der Wissenschafts- und Hochschulgesamt- sowie der Hochschulentwicklungsplanung“, also des gesamten Planungsprozesses und -standes, bezogen einerseits auf die einzelne Hochschule und andererseits den Wissenschaftsstandort des Landes Bremen. Die Übergangsfristen zur Umsetzung der Umstellung auf die Akkreditierung sind in § 117 geregelt. Die im Regelfall zugleich als Akkreditierungsvoraussetzung erforderliche Modularisierung und Umstellung auf die neue gestufte Studienstruktur der Studiengänge wird in § 54 vorgesehen. Die Regelungen gelten – ohne dass es einer expliziten Normgebung insoweit bedarf – sowohl für deutsch- als auch für fremdsprachige Studienangebote an deutschen Hochschulen. Mit der Entscheidung über die Genehmigung, Änderung oder Schließung bzw. Aufhebung der Genehmigung von Studiengängen nach bereits bestehendem Recht in § 110 Abs. 1 Nr. 3 ist nunmehr auch zu prüfen, ob die nach neuem Recht erforderliche Akkreditierung des Studienangebots vorliegt. Erfolgt eine zwingend vorgeschriebene Akkreditierung nicht, kann der Studiengang nicht eingerichtet werden bzw. ist gegebenenfalls zu schließen. Möglich ist – nach Maßgabe der bundesweiten Entwicklung des Akkreditierungsrechts und der -verfahren – die Ersetzung der Einzelakkreditierung der Studienangebote durch eine Akkreditierung der gesamten Hochschule oder auch eine Prozessakkreditierung, die die Qualitätssicherungsinstrumente der Hochschule bewertet und im Sinne der funktionierenden Selbstkontrolle der Hochschule bewertet. Gewährleistet sein muss, dass

die Qualität des Studienangebots auf mindestens angemessenem Niveau gehalten wird, und die Kosten der Akkreditierung in einem vernünftigen und vertretbaren Maß verbleiben.

Zu Nummer 47 (§ 54 alte Fassung)

Studienordnungen werden im Gesetz nicht mehr zwingend vorgegeben. Die Inhalte des Studienangebots ergeben sich aus den Prüfungsordnungen und den Musterstudienplänen sowie den Unterlagen, die die Hochschule zur Akkreditierung ihres Studienangebots den Akkreditierungsagenturen vorlegt. Die novellierten und modernisierten Hochschulgesetze anderer Länder verzichten ebenfalls ganz oder überwiegend auf die Vorgabe zusätzlicher Regelungen für Studienordnungen.

Zu Nummer 48 (§ 55 alte Fassung)

Die Regelungen zum Studium sind grundsätzlich überarbeitet und nach ihrem Sinnzusammenhang neu geordnet. Mit der Ergänzung um eine Zulassung zu Modulen wird der neuen Studienstruktur mit modularisierten Studiengängen Rechnung getragen.

Zu Nummer 49 a) bis c) (§ 56)

Da es künftig bei Umstellung auf die gestufte Studienstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen nicht mehr auf die Gleichstellung der Hochschulen, an denen der Abschluss erworben wurde, ankommen wird, sondern auf die Gleichwertigkeit der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, ist eine entsprechende Änderung der gesetzlichen Normierung vorzunehmen. Dies ist notwendige Folge der Tatsache, dass Bachelor- und Masterangebote sowohl an Fachhochschulen als auch an Universitäten angeboten werden können.

Zu Nummer 50 a), b) und d) (§ 57 Abs. 1, 3 und 5 alte Fassung)

Die Änderungen sind Folgeänderungen bzw. redaktionell.

Zu Nummer 50 c) (§ 57 Abs. 4 alte Fassung)

Hinsichtlich der Bestimmung der Regelstudienzeiten wird die neue Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterangeboten entsprechend den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz umgesetzt. Von der Höchstgrenze von zehn Semestern bis zum Masterabschluss kann ausschließlich im Fach „Freie Kunst“ an der Hochschule für Künste abgewichen und ausnahmsweise eine Höchstgrenze von zwölf Semestern vorgesehen werden. Diese Option steht im Einklang mit der Beschlusslage der Kultusministerkonferenz. Soweit Studiengänge auch weiterhin nicht mit Bachelor- und Mastergraden abgeschlossen werden, gelten die Regelstudienzeiten nach Maßgabe der Prüfungsordnungen fort. Das gilt in Bremen nach dem 31. Dezember 2010 lediglich noch für die rechtswissenschaftliche Ausbildung, bei der an der Staatsexamensregelung festgehalten wird, und gegebenenfalls für gemeinsame Studienangebote mit der Hochschule für öffentliche Verwaltung, die den Regelungen des Bremischen Hochschulgesetzes nicht unterliegt. Die Regelungen für die Lehramtsausbildung sind in Einklang mit dieser Norm im Bremischen Lehrerausbildungsgesetz getroffen worden. Zugleich mit der Implementierung der gestuften Studienstruktur wird vorgesehen, dass die Bestimmung der Semesterzahl durch die Festlegung von Leistungspunkten ersetzt werden kann. Dabei entspricht ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkten, und zwar entsprechend der Bologna-weit geltenden Regelung.

Zu Nummer 51 (§ 58 alte Fassung)

Diese Bestimmung ist die zentrale Umsetzung der neuen gestuften Studienstruktur von Bachelor- und Masterstudienangeboten. Entsprechend der Beschlusslage der Kultusministerkonferenz gilt, dass in Bachelorstudiengängen die wissenschaftlichen Grundlagen, die Methodenkompetenz und die erste berufsfeldbezogene Qualifikation vermittelt werden. Masterstudiengänge bauen je nach Profiltyp in unterschiedlicher Weise darauf auf. Der Profiltyp ist zur Akkreditierung von der Hochschule, unbeschadet von Genehmigungserfordernissen des Senators für Bildung und Wissenschaft, festzulegen. Als Profiltypen werden entsprechend den Vorgaben der Kultusministerkonferenz zur Wahrung der Einheitlichkeit und Sicherung der Mobilität der Studierenden folgende Masterstudiengänge vorgesehen: Konsekutive Masterstudiengänge, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung unmittelbar inhaltlich auf einem

Bachelorstudiengang aufbauen und diesen fachlich fortführen und vertiefen oder – soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt – fachübergreifend erweitern; nicht konsekutive Masterstudiengänge, die inhaltlich nicht auf dem vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen; sowie – ebenfalls nicht konsekutive – weiterbildende Masterstudiengänge, die nach einem qualifizierten Hochschulabschluss berufspraktische Erfahrungen voraussetzen und deren Inhalte die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und daran anknüpfen sollen.

Mit der einzigen Ausnahme des Studiengangs Rechtswissenschaft an der Universität Bremen und gegebenenfalls von gemeinsamen Studiengängen mit der Hochschule für öffentliche Verwaltung sind bzw. werden alle Studienangebote auf diese neue Struktur umgestellt. Die Umstellungsfrist läuft entsprechend den Bologna-Vereinbarungen gemäß § 117 dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 2010.

Für das Studienangebot der Freien Kunst an der Hochschule für Künste kann der Senator für Bildung und Wissenschaft auf der Grundlage der Übergangsvorschrift des § 117 Abs. 3 eine zusätzliche Ausnahme von der allgemeinen Umstellungspflicht insgesamt oder mit verlängerter Frist vorsehen. Es hat eine Abwägung zwischen dem allgemeinen hochschulpolitischen Interesse an einer möglichst flächendeckenden, zeitnahen Umstellung aller Studienstrukturen und Abschlüsse zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulraums entsprechend den Bologna-Beschlüssen einerseits und der Vermeidung möglicher Wettbewerbsnachteile für die Hochschule für Künste durch eine im Bundesgebiet nicht einheitlich oder wenigstens mehrheitlich durchgeführte Umstellung zu erfolgen. Die Regelung eröffnet einen an die bundesdeutsche Entwicklung angepassten Entscheidungsspielraum und vermeidet potentielle Nachteile für die bremische Hochschule.

Postgraduale Studiengänge im herkömmlichen Sinne gibt es künftig nicht mehr.

Zu Nummer 52 a) und b) (§ 58 a alte Fassung)

Die Änderungen sind redaktionell und im Übrigen Folgeänderungen.

Zu Nummer 53 (§ 59)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 54 a) bis c) (§ 60)

Zur Erfüllung ihrer Weiterbildungsaufgabe, die auch bereits in § 4 dieses Gesetzes als solche normiert ist, sollen die Hochschulen ein mit den Weiterbildungsträgern im Sinne des Bremischen Weiterbildungsgesetzes und den zuständigen staatlichen Stellen abgestimmtes Angebot bereit halten. Der Erwerb von Leistungspunkten, die im Rahmen der sonstigen wissenschaftlichen Ausbildung in Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschulen anerkannt werden, soll ermöglicht werden. Im Übrigen handelt es sich um Zertifikatsstudiengänge, die nicht zu einem akademischen Abschluss führen. Die Belange von Frauen sind besonders zu berücksichtigen. Die Entgeltspflichtigkeit richtet sich nach § 109 Abs. 3 dieses Gesetzes, ergänzt um die Regelungen des § 4 des Bremischen Studienkontengesetzes. Ein originäres Studienguthaben wird für die Zertifikatsstudiengänge nicht gewährt. Weitergehende Regelungen zur inhaltlichen und didaktischen Ausgestaltung des Weiterbildungsangebots der Hochschulen gehören in die Autonomie der Hochschulen und sind von diesen selbst zu treffen. Das Gesetz gibt nur den Rahmen zur Wahrnehmung dieser Hochschulaufgabe vor. Eine solche Reduzierung von gesetzlichen Vorgaben im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung entspricht auch der Entwicklung der Hochschulgesetze anderer Länder, die teilweise noch deutlich weiter gehen. So trifft zum Beispiel Niedersachsen gar keine gesetzlichen Regelungen mehr für diesen Bereich.

Zu Nummer 55 (Überschrift)

Redaktionelle Anpassung an die Erfordernisse der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 56 a) bis c) (§ 61)

Durch die Änderungen werden die Auswirkungen, die die Einführung der gestuften Studiengänge auf das Prüfungswesen hat, rechtlich umgesetzt. Ein international vergleichbares Leistungspunktesystem, das die Mobilität der Studierenden sichert, soll eingeführt werden. Studienbegleitende Prüfungen in den modularisierten Studienangeboten sind ausdrücklich erwünscht.

Zu Nummer 57 a) bis e) (§ 62)

Nachdem alle allgemeinen Teile der Prüfungsordnungen für die Studienangebote in den überkommenen Studienstrukturen staatlicherseits genehmigt worden sind und die fachspezifischen Prüfungsordnungen an die Hochschulen delegiert wurden, und im Übrigen die neuen gestuften Studienangebote dem Akkreditierungszwang unterliegen und hinsichtlich der Studien- und Prüfungsanforderungen fachlich bewertet werden, ist für einen weiteren Genehmigungsvorbehalt des Senators für Bildung und Wissenschaft kein Raum mehr. Die Genehmigungsbefugnis wird durch § 62 in Verbindung mit einer Änderung des § 110 auf den Rektor übertragen.

Die Doppelung der genauen Vorgabe zu regelnder Grundsätze und der Vorgabe von Mindestregelungsgegenständen in Prüfungsordnungen im alten Recht wurde beseitigt. Statt dessen wird ein nicht abschließender Katalog von Regelungsgegenständen der Prüfungsordnungen gesetzlich festgelegt und zudem einige aus Rechtsgründen erforderliche, also zwingend vorzusehende Regelungsgegenstände normiert und im Übrigen nur die Grundsätze der erforderlichen Regelungen, die von den Hochschulen zu treffen sind, festgelegt.

Die zwingende, besondere und sanktionsbewehrte Studienberatung bei erheblicher Regelstudienzeitüberschreitung, die mit der Novelle 2003 mit § 63 Abs. 3 eingeführt wurde, wird an dieser Stelle übernommen.

Hinsichtlich der Prüfer gilt, dass auch Externe bei Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen zu Prüfern bestellt werden können und dass im Grundsatz durch die Regelungen der Hochschulen sicher zu stellen ist, dass bei Abschlussprüfungen und nicht wiederholbaren Prüfungen mindestens zwei Prüfer die Bewertung vornehmen müssen. Die Regelungen zum Freiversuch bei vorzeitigem Ablegen der Prüfung sind auf der Grundlage des § 62 Abs. 2 Nr. 11 neuer Fassung von den Hochschulen in ihren Prüfungsordnungen vorzunehmen.

Zu Nummer 58 (§ 63)

Die Aufhebung des Paragraphen ist eine Folgeänderung aus der Neufassung des § 62.

Zu Nummer 59 a) bis f) (§ 64)

Die Regelung vereint für die Übergangszeit bis zur vollständigen Einführung der neuen Bachelor- und Masterabschlüsse noch die alten Diplom- und Magisterabschlüsse mit den neuen Studienabschlüssen. Die staatlichen Abschlüsse bleiben – wie bisher – geregelt. Dies gilt auch für die Option, insoweit einen Diplomgrad zu verleihen. Diese Regelung ist die Basis der Gradverleihung für die gemeinsam von der Hochschule Bremen und der nicht vom Bremischen Hochschulgesetz erfassten Hochschule für öffentliche Verwaltung betriebenen Studiengänge. Hinsichtlich der Lehramtsausbildung gelten die Regelungen des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes und dazu ergangenen Rechts unmittelbar. Hinsichtlich der rechtswissenschaftlichen Ausbildung ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht. Andere als die vorgesehenen Grade werden in der Praxis nicht verliehen. Eine Ausnahmemöglichkeit ist für die künstlerischen Fächer an der Hochschule für Künste beizubehalten. Die weitergehenden Regelungen wurden entweder, soweit sie überflüssig oder obsolet geworden waren, aufgehoben, der hochschulautonomen Entscheidung übertragen oder an die geänderte Rechtslage, die den Begriff der postgradualen Studiengänge nicht mehr verwendet, angepasst.

Zu Nummer 60 (§ 64 a)

Die Implementierung der verbindlich als Regelfall vorgesehenen neuen Bachelor- und Masterstudiengänge ist durch die §§ 54 und 55 erfolgt. § 64 a ist als Folgeänderung aufzuheben.

Zu Nummer 61 (§ 64 b)

Die Änderung stellt klar, dass zugleich mit der Übertragung der Verantwortung für die rechtmäßige Führung von ausländischen Hochschulgraden und -titeln sowie Hochschultätigkeitsbezeichnungen auf den einzelnen Rechtsinhaber durch die vorgenommene hochschulgesetzliche Allgemeinenehmigung zur Führung akademischer Grade, ergänzt durch überregionale und internationale Vereinbarungen, durch Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und durch europäisches Recht, das Günstigkeitsprinzip gilt. Der Inhaber hat also gegebenenfalls ein Wahlrecht. Da die Rechtslage

aufgrund der – unvermeidbaren – Zersplitterung der Rechtsgrundlagen, wie sie sich aus der Aufzählung der möglichen Rechtsquellen ergibt, unübersichtlich und überaus dynamisch ist, ist eine solche Günstigkeitsregelung zum Schutz des einzelnen geboten. Zum Schutze Dritter sichergestellt werden muss, dass keine gegen Entgelt erworbene Titel und Grade geführt werden, ehrenhalber verliehene Titel und Grade als solche kenntlich sind, und nur Grade und Titel von Einrichtungen, die nach dem jeweils anzuwendenden Recht zur Titel- oder Gradverleihung tatsächlich berechtigt sind, geführt werden. Ausgeschlossen ist auch die Führung von Titeln und Graden, die im Wege des so genannten Franchising von einer an sich berechtigten Einrichtung vergeben werden, ohne dass diese Einrichtung für die Prüfung der zugrunde liegenden akademischen Leistung verantwortlich ist oder nach anzuwendendem Recht verantwortlich sein kann. Die neu zur Titel- und Gradvergabe berechtigten Einrichtungen, insbesondere nach § 13 a, und staatlich anerkannte Hochschulen, soweit sie als inländische Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen berechtigt sind, ausländische Grade und Titel zu verleihen, werden in die Regelungen einbezogen. Inhaber derartiger Grade und Titel können diese nach Maßgabe der für ausländische akademische Grade getroffenen Regelungen auch in anderer rechtmäßiger Form tragen, insbesondere können PhD-Grade als Doktorgrade geführt werden.

Einzelfallentscheidungen des Senators für Bildung und Wissenschaft werden grundsätzlich nicht mehr getroffen. Einzige Ausnahme im Sinne eines Auffangtatbestandes sind ausländische, akademische Grade, Titel und Bezeichnungen, für die es in den genannten Rechtsgrundlagen keinerlei Regelungen gibt.

Zu Nummer 62 a) bis d) (§ 65)

Die Regelung enthält im Wesentlichen Folgeänderungen. Es werden auch die – fakultativ – neu mit Promotionsrecht ausgestatteten sonstigen Organisationseinheiten, vor allem die Teilkörperschaft nach § 13 a, in die Regelungen einbezogen und die Möglichkeit, weiteren Hochschulen das Promotionsrecht zu übertragen, für den Senator für Bildung und Wissenschaft als Rechtsaufsicht führende Behörde vorgesehen.

Zu Nummer 63 a) und b) (§ 66)

Die Änderung ist eine Folge der Neuordnung des Rechts zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professor“ und der Honorarprofessur.

Zu Nummer 64 (Überschrift)

Redaktionelle Anpassung an die Erfordernisse der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 65 (§ 68)

Folgeänderung.

Zu Nummer 66 a) bis d) (§ 68 a)

Folgeänderung. Die Ersetzung des Begriffs „Erziehungswissenschaften“ durch den Begriff „Bildungswissenschaften“ erscheint angesichts der überregionalen Diskussion und der Regelungen im Bremischen Lehrerausbildungsgesetz sinnvoll, um eine Einheitlichkeit der Begrifflichkeiten zu erreichen. Die bildungswissenschaftlichen Studienanteile werden an der Universität Bremen komplett durch das erziehungswissenschaftliche Studium im Professionalisierungsbereich abgedeckt. Im Einzelfall können ergänzende Angebote im Bereich der Schlüsselqualifikation hinzukommen. Insofern unterscheidet sich die Lehrerausbildung an der Universität Bremen von anderen Universitäten, an denen mehrere Fächer an der Sicherstellung des bildungswissenschaftlichen Studiums beteiligt sind. Von den bildungswissenschaftlichen Anteilen der Lehrerausbildung an der Universität Bremen sind die fachdidaktischen Anteile zu unterscheiden, die den Fächern zugeordnet sind.

Zu Nummer 67 (§ 69)

Die Bewertung der Lehre wird ersetzt durch die Grundsätze des Qualitätsmanagements. Dieses wird nicht nur auf die Lehre, sondern auch auf die Beratung und Betreuung der Studierenden von der Studienbewerbung bis zum letzten Studienabschluss sowie auf die Forschung, bezogen. Die Hochschulen werden auf die Definition und Weiterentwicklung von Kennziffern und Indikatoren im Sinne eines allgemeinen Benchmarkings verpflichtet. Dieses hat grundsätzliche Auswirkungen auf die Ent-

wicklungsentscheidungen der Hochschulen und dient auch der Überprüfung der Einhaltung von getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen. Das Qualitätsmanagement hat einen deutlich verbindlicheren Charakter als die bislang normierte Bewertung der Lehre. Es hat zudem Einfluss und ist eine Entscheidungsgrundlage für die Zuweisung staatlicher leistungsbezogener Mittel nach den geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die in diesem Zusammenhang vorzulegenden Berichte der Hochschulen umfassen einen Berichtsteil zur Situation in der Lehre sowie darauf bezogene Planungen und Qualitätssicherungsinstrumente, wofür weiterhin die Studiendekane verantwortlich sind und die Berichterstattung unter angemessener Beteiligung der Studierenden vorzunehmen haben. Einen Bedeutungszuwachs erhält das Qualitätsmanagement zudem als notwendiges Pendant für eine mögliche zukünftige Prozessakkreditierung von Studienangeboten.

Zu Nummer 68 bis 73 (§ 70 bis § 77)

Der gesamte Teil VI des Bremischen Hochschulgesetzes, der den Bereich der Forschung an den Hochschulen normiert, wird nach dem Vorbild anderer Länder auf das notwendige Maß reduziert und der Bereich der Forschungsförderung deutlicher betont. Die Regelungen im Bereich der Forschungsorganisation werden an dieser Stelle reduziert. Die erforderlichen Normen werden mit den nachfolgend geregelten innerhochschulischen Organisationsformen nach § 92 und den neu und teilweise im Rahmen einer Erprobungsklausel deutlich erweiterten und flexibilisierten Möglichkeiten der §§ 13 Abs. 2 und 13 a zur Verfügung gestellt. Teilweise sind die bislang geltenden Regelungen insoweit obsolet geworden, als sie durch die Förderlinien der großen Forschungsförderorganisationen bereits determiniert sind, so insbesondere durch die Förderprogramme der Deutschen Forschungsgemeinschaft für Forschungsvorhaben und die Sonderforschungsbereiche. Der Grundsatz der Drittmittelforschung als Aufgabe der Hochschulen mit den entsprechenden Rechtsfolgen für die Aufgaben der Hochschulmitglieder bleibt als Grundlage im Gesetz weitgehend unverändert erhalten. Das erforderliche Qualitätsmanagement wird in Teil V zentral – für Forschung und Lehre sowie Studium zusammengefasst – geregelt.

Zu Nummer 74 (Überschrift)

Redaktionelle Anpassung an die Erfordernisse der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 75 a) bis e) (§ 80)

Die Aufgabenverteilung zwischen dem zentralen Leitungsorgan Rektorat und dem höchsten Selbstverwaltungsorgan Akademischer Senat wird neu geordnet und redaktionell überarbeitet. Originäre Leitungsaufgaben werden dem Rektorat zugewiesen. Dazu gehört realiter auch die Entscheidung über den Hochschulentwicklungsplan der Hochschule, der die Grundlage für die Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der senatorischen Behörde ist. Für diese hochschulstrategisch wichtige Entscheidung wird dennoch ein Beschlussrecht des Akademischen Senats vorgesehen, um die Bedeutung und die Mitverantwortung dieses Selbstverwaltungsgremiums für die Geschicke seiner Hochschule hervorzuheben. Das Rektorat ist danach gefordert, über den von ihm erarbeiteten und vorgelegten Hochschulentwicklungsplan nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich, ein Einvernehmen mit dem Akademischen Senat herzustellen. Der Akademische Senat erhält durch das Beschlussrecht zugleich die Verpflichtung übertragen, nicht nur indirekt über seine Wahl- und Abwahlrechte bezüglich der Hochschulleitung, sondern direkt eine verantwortungsvolle Entscheidung über die Zukunft der Hochschule zu treffen. Wegen der Wichtigkeit der Entscheidung ist zur Vermeidung von Handlungsunfähigkeit für absolute Ausnahmefälle, in denen Rektorat und Akademischer Senat einen Dissens nicht auflösen können, ein Letztentscheidungsrecht des Rektorats vorgesehen. In der Praxis wird das kaum eine Rolle spielen. Rechtlich ist allerdings die Sicherstellung von Handlungsfähigkeit seitens der Hochschule erforderlich, wenn man nicht die Entscheidung auf die senatorische Behörde verlagern will. Das Rektorat wird im Fall der Nutzung seines Letztentscheidungsrechts eine nachvollziehbare Begründung gegenüber dem Akademischen Senat abzugeben haben.

Die detaillierten Vorgaben für die Besetzung der Akademischen Senate an den einzelnen Hochschulen werden nach dem Vorbild anderer Bundesländer durch allgemeine Vorgaben ersetzt. Die Regelung der Zusammensetzung, der Wahl und des Verfahrens von Selbstverwaltungsorganen einschließlich der Möglichkeit, nicht ständige Ausschüsse und Kommissionen zu bilden, gehört zu den zentralen und ureigenen-

ten Selbstverwaltungsaufgaben der Hochschulen und kann und muss von diesen in eigener Kompetenz wahrgenommen werden. Um das nötige Satzungsrecht dazu zu erlassen, wird den Hochschulen auf ihren Wunsch hin ein großzügiger Übergangszeitraum in § 117 dieses Gesetzes eingeräumt. Die gesetzten Obergrenzen für die Besetzung entsprechen den Vorschlägen der Hochschulen und sichern eine handlungsfähige Größe der Organe nach dem Ist-Stand unter Berücksichtigung der Einbeziehung der Dekane.

Zu Nummer 76 a) bis f) (§ 81)

Über notwendige Folgeänderungen hinaus erfolgt eine Kompetenzübertragung zur Entscheidung über die Anzahl der Konrektoren und deren Amtsdauer sowie die Bestellung – nach Befassung des Akademischen Senats – auf den Rektor. Auch die hochschulrechtliche Bestellung des Kanzlers wird nach Sinn entsprechenden Maßgaben in die Kompetenz des Rektors der Hochschule gegeben. Die Handlungsfähigkeit der Hochschule in unaufschiebbaren, eilbedürftigen Angelegenheiten wird durch eine praxisnähere und effizientere Gestaltung der Rechte des Rektors gesichert und die Kontrolle durch das höchste Selbstverwaltungsgremium gewährleistet.

Zu Nummer 77 (§ 82)

Auch der Hochschule für Künste wird als letzter Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Option eingeräumt, sich für die Hauptberuflichkeit eines Rektors zu entscheiden. Die Aufnahme dieser Option in das Gesetz entspricht einem Postulat der Hochschule. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen dafür bedürfen der Regelung im Landesrecht, die besoldungsrechtlichen Voraussetzungen sind vorhanden.

Zu Nummer 78 a) bis d) (§ 83)

Die gesetzlichen Vorgaben zur Wahl der Rektoren werden auf das nötige Maß reduziert und die Regelungshoheit im übrigen den Hochschulen zur autonomen Gestaltung durch Satzungsrecht im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben übertragen. Die hochschulrechtliche Bestellung der Rektoren erfolgt durch den auch für die Rechtsaufsicht zuständigen Senator für Bildung und Wissenschaft. Soweit eine beamtenrechtliche Ernennung zu erfolgen hat, sind die Regelungen im Bremischen Beamtengesetz – gesondert – zu treffen.

Zu Nummer 79 a) und b) (§ 84)

Die Norm spiegelt die Änderungen in § 81 hinsichtlich der Kompetenzen des Rektors zur Bestimmung der Zusammensetzung des kollegialen zentralen Leitungsorgans Rektorats wider und ergänzt diese hinsichtlich der Bestellungs- und Auswahlmodalitäten sowie als – *actus contrarius* – der Abberufung der Konrektoren. Sicher zu stellen ist, dass hauptberufliche Konrektoren in einem qualifizierten Auswahlverfahren und nicht durch „Zuruf“ des Rektors ausgewählt werden.

Die Unvereinbarkeitsklausel des alten Rechts, die die gleichzeitige Wahrnehmung einer Funktion als Konrektor und Dekan oder einer Funktion in einem sonstigen Hochschulorgan – nicht in sonstigen Gremien, die im Gesetz nicht als zentrale Organe oder Organe auf Fachbereichsebene definiert sind – ausgeschlossen hatte, ist auf Wunsch der Hochschulen entfallen. Es soll dadurch insbesondere die Möglichkeit eröffnet werden, dass Dekane zugleich in den Hochschulleitungen tätig werden. Eine solche Festlegung trifft eine Minderzahl der Hochschulgesetze anderer Bundesländer explizit. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Regelung wird sich in der Praxis erst noch beweisen müssen. Sie kann möglicher Weise vor allem in kleineren Hochschulen gegeben sein. Es besteht für den Gesetzgeber keine Veranlassung, die Hochschulen durch gesetzliche Festlegung von der Erprobung derartiger Organisationsmodelle abzuhalten.

Zu Nummer 80 a) und b) (§ 85)

Folgeänderung.

Zu Nummer 81 (Überschrift)

Redaktionelle Anpassung an die Erfordernisse der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 82 a) und b) (§ 86)

Folgeänderung.

Zu Nummer 83 a) bis c) und 84 a) bis e) (§§ 87 und 88)

Abgesehen von notwendigen Folgeänderungen gilt, dass es – entsprechend den Ausführungen zu § 80 – zu den zentralen Aufgaben der hochschulautonomen Selbstverwaltung gehört, die Regelung der Zusammensetzung, der Wahl und des Verfahrens von Selbstverwaltungsorganen einschließlich der Möglichkeit, Kommission und Ausschüsse zur Vorbereitung von Beschlüssen und zur Beratung vorzusehen, in eigener Kompetenz wahrzunehmen. Das gilt für das Organ des Fachbereichsrats auf der Ebene der Fachbereiche nicht weniger als für das Organ des Akademischen Senats als zentrales Selbstverwaltungsorgan. In § 117 ist eine großzügige Übergangsfrist für die notwendige Detail-Regelung durch Satzungsrecht der Hochschulen vorgesehen. Die absolute Höchstgrenze für die Größe des Selbstverwaltungsorgans ist in Absprache mit den Hochschulen beibehalten worden, um als Orientierungspunkt zu dienen und die Handlungsfähigkeit des Organs sicherzustellen.

Zu Nummer 85 a) bis d) (§ 89)

Folgeänderung.

Zu Nummer 86 a) und b) (§ 90)

Die Änderungen sind überwiegend Folgeänderungen. Zudem werden die Studienkommissionen nicht mehr zwingend vorgeschrieben, sondern in die hochschulautonome Entscheidung delegiert. Wie schon an anderer Stelle mehrfach dargelegt, ist es ein Ziel dieser Novelle, die Selbstverwaltung weiter zu stärken und die Normgebung in diesem Bereich weitgehend zurückzunehmen beziehungsweise auf die Vorgabe von Rahmenbedingungen oder das Aufstellen von Grundsätzen zu beschränken.

Zu Nummer 87 (Überschrift)

Redaktionelle Anpassung an die Erfordernisse der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 88 (§ 92)

Die Regelungen zu wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen einerseits und zu Betriebseinheiten andererseits werden zusammengefasst und deutlich verschlankt. Die Unterscheidung zwischen wissenschaftlichen und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen ist nicht erforderlich und wird zugunsten besserer Transparenz und vereinfachter Handhabung aufgegeben. Die Verantwortung für solche innerhochschulischen wissenschaftlichen Einrichtungen kann wahlweise auf der Fachbereichs- oder der zentralen Ebene liegen. Betriebseinheiten, die unterstützende Funktion haben und keine eigene wissenschaftliche Zielsetzung verfolgen, werden entsprechend, aber unter Berücksichtigung ihrer anders gearteten Aufgabe, institutionalisiert und organisiert. Die Einzelheiten sind nach Maßgabe der auf das notwendige Maß reduzierten gesetzlichen Vorgaben durch Satzungsrecht der Hochschulen zu regeln. Die Reduktion der Detailregelung ist einerseits der Stärkung der Hochschulautonomie geschuldet und andererseits der Einführung zukunftssträchtiger, größerer und übergreifender Kooperationseinheiten auch unter Einbeziehung von Einrichtungen in privater Rechtsform und mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Bremischen Hochschulgesetzes.

Zu Nummer 89 (§ 94)

Folgeänderung.

Zu Nummer 90 (Überschrift)

Redaktionelle Anpassung an die Erfordernisse der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 91 (§ 96)

Die Verleihung der Bezeichnung eines An-Instituts einer Hochschule wird entsprechend einem Vorschlag der Hochschulen vom Senator für Bildung und Wissenschaft auf den Rektor der jeweiligen Hochschule übertragen. Allerdings ist – wegen der Außenwirkung – bis auf weiteres noch die Zustimmung der Rechtsaufsicht führenden Behörde erforderlich.

Zu Nummer 92 (Überschrift)

Redaktionelle Anpassung an die Erfordernisse der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 93 bis 97 (§§ 96 a bis f)

Die Regelungen zur Organisation der Staats- und Universitätsbibliothek werden auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt. Alle weitergehenden Regelungen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung und der Organisation sind von der federführenden Universität durch Satzungsrecht zu regeln. Das entspricht dem Ansatz der Hochschulgesetze anderer Länder, soweit sie gemeinsame Bibliothekseinrichtungen haben, die ebenfalls nur sehr reduzierte gesetzliche Vorgaben definieren. Um die Interessen der anderen Hochschulen ausreichend zu wahren, ist gesetzlich festgelegt, dass diese Satzung der Zustimmung der Rektoren der anderen Hochschulen bedarf. Hinsichtlich der Mittelverteilung ist aus der gleichen Erwägung heraus der Grundsatz normiert, dass alle Hochschulen angemessen an der Mittelverteilung zu beteiligen sind. Wie und in welcher Organisationsform dieser Interessenausgleich und die Aufgabenerfüllung im übrigen erfolgt, ist im Rahmen der Stärkung der Hochschulautonomie den Hochschulen – und dabei wiederum federführend der Universität – übertragen worden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, den Hochschulen gesetzlich vorzugeben, dass und wie sowie mit welcher Aufgabenstellung Bibliothekskommissionen oder vergleichbare und weitere Organisationseinheiten beziehungsweise Entscheidungsgremien zu bilden sind.

Die hochschulrechtliche Bestellung des Direktors der Staats- und Universitätsbibliothek soll künftig durch die Universität Bremen aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung und eines förmlichen Auswahlverfahrens erfolgen. Eine Beteiligung des Senators für Bildung und Wissenschaft ist nicht erforderlich. Die Entscheidungskompetenz auf die Universität zu verlagern, ist auch insoweit berechtigt, als der Rektor dieser Hochschule Dienstvorgesetzter des Direktors der Staats- und Universitätsbibliothek ist. Das bisherige Verfahren zur hochschulrechtlichen Bestellung mit einer Beschlussfassung durch die Akademischen Senate aller beteiligten Hochschulen hat sich in der Vergangenheit nicht bewährt und als deutlich zu schwerfällig und langwierig erwiesen. Es ist zwingend erforderlich, dass das Verfahren zur Gewinnung hoch qualifizierter Leitungspersonlichkeiten für diese Funktion effektiviert und praxistauglicher wird. Zur Rechtswahrung der anderen Hochschulen ist zwar eine Beteiligung geboten, diese kann aber angesichts des Umstandes, dass die Bibliothek eine Organisationseinheit der Universität mit den oben skizzierten dienstrechtlichen Konsequenzen ist, auf die Ebene der Hochschulleitungen verlagert und auf ein Stellungsrecht reduziert werden.

Die Möglichkeit der Beteiligung anderer wissenschaftlicher Bibliotheken nicht staatlicher Einrichtungen, insbesondere staatlich anerkannter Hochschulen oder staatlich geförderter Forschungseinrichtungen, wird eröffnet.

Letztlich wurde deklaratorisch die aufgrund des § 12 des Pressegesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2002 bestehende Verpflichtung von Verlegern, der Bibliothek von jedem in Bremen verlegten oder gedruckten Werk ein Exemplar anzubieten und bei Verlangen abzuliefern, hochschulrechtlich festgelegt.

Zu Nummer 98 (Überschrift)

Redaktionelle Anpassung an die Erfordernisse der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 99 (§ 97)

Die Regelung der Rechte und Pflichten der Mitglieder der Hochschulen in der Selbstverwaltung gehören zum Kernbestand der Hochschulautonomie. Die Regelungsdichte in diesem Bereich wurde folglich deutlich zurückgenommen und auf das notwendige Minimum beschränkt. Die Einzelheiten zu Beschlussfassungen in den verschiedenen Selbstverwaltungsgremien sowie zu Verfahrensgrundsätzen werden in das Satzungsrecht der Hochschulen übertragen. Es werden nur Rahmenbedingungen im Gesetz festgelegt. Die selbst verwaltete Binnenstruktur der Hochschulen kann auch nach der Reduktion der gesetzlichen Regelungsdichte nicht aufgehoben werden. Die Hochschulen sind als Körperschaften öffentlichen Rechts nicht nur selbst Grundrechtsträger, sondern auch ihrerseits gegenüber ihren Mitgliedern und Angehörigen verpflichtet, die Grundrechte einzuhalten und zu wahren. Eine autokratisch geführte Hochschule wäre mit dem Bremischen Hochschulgesetz nach wie vor unvereinbar.

Zu Nummer 100 (§ 98)

Die dezidierten Regelungen über Stimmrechte gehören in das hochschulautonome Satzungsrecht. Sie sind in den Satzungen der Hochschulen gemäß § 97 mit zu treffen.

Es gibt keine Notwendigkeit, dazu ergänzende und detaillierte Normierungen vorzusehen. Einer Legaldefinition, was zu den unmittelbaren Angelegenheiten der Forschung und Lehre gehört, bedarf es im Verhältnis zu den Hochschulen als Wissenschaftseinrichtungen ebenfalls nicht. Als wesentliche Rahmenbedingung für den Umfang des Stimmrechts weiterhin festzulegen ist – als Ausfluss aus Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz –, dass den Hochschullehrern in den verfassungsrechtlich geschützten Angelegenheiten von Forschung und Lehre die Stimmenmehrheit zukommen muss.

Zu Nummer 101 (§ 99)

Die Ausführungen zu den Nummern 83 und 84 gelten dem Grunde nach auch für die Rechtsetzung zu den Wahlen. Die Wahlen zu den Selbstverwaltungsgremien sind von den Hochschulen im Satzungsrecht näher auszugestalten. Lediglich Rahmenbedingungen und Grundsätze werden noch im Gesetz vorgesehen. Dazu gehören insbesondere die unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl als demokratisches Grundprinzip, die Möglichkeit der Briefwahl, die als allgemeines Prinzip in gleicher Weise auch für Wahlen innerhalb der Studentenschaft gilt, für die Festlegung der Regelamtszeiten der Mitglieder in Selbstverwaltungsgremien mit zwei Jahren, verkürzt bei Studierenden wegen der höheren Mobilität auf ein Jahr, sowie die Sicherstellung der Vertretung im Akademischen Senat und im Übrigen in Gremien, die nicht zu den Organen der Fachbereiche nach § 86 oder zu den zentralen Leitungsorganen Rektor und Rektorat gehören, bis zur erfolgten Neuwahl. Letzteres ist auf ausdrücklichen Wunsch der Hochschulen aufgenommen worden.

Zu Nummer 102 a) bis b) (§ 100)

Über eine notwendige Folgeänderung in Absatz 2 hinausgehend werden die Regelungen von den Bestimmungen entlastet, die die Hochschulen satzungsaunom selbst treffen können.

Zu Nummer 103 a) bis c) (§ 101)

Die Detailregelungen zur Beschlussfassung in den Organen auf zentraler und Fachbereichsebene werden in entsprechenden Geschäftsordnungen und mithin auch im Satzungsrecht der Hochschulen getroffen. Das ist in gleicher Weise für die neuen Organisationseinheiten, die nach den §§ 13 und 13 a optional vorgesehen sind, geregelt. Lediglich eine Grundsatzregelung zur Beschlussfähigkeit von sämtlichen Gremien der Hochschulen einschließlich der gesetzlich vorgesehenen Organe ist noch beibehalten worden. Es gilt auch an dieser Stelle das Prinzip der Stärkung der Hochschulautonomie und der eigenverantworteten Organisation der Selbstverwaltung.

Zu Nummer 104 (§ 102)

Es gelten die Grundsätze der Hochschulautonomie. Die Regelung erfolgt bei Bedarf künftig durch das Satzungsrecht der Hochschulen.

Zu Nummer 105 a) bis b) (§ 103)

Die Entwicklungspläne der einzelnen Hochschulen als hochschulinterne wissenschaftliche beziehungsweise künstlerische und inhaltliche Planungen und Schwerpunktsetzungen in allen wesentlichen Aufgabenfeldern nach Maßgabe dieses Gesetzes unter ausdrücklicher Einbeziehung der Sicherung des Qualitätsmanagements und zugleich als Planungsinstrumente für den Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen in den Bereichen Personal, investiv und konsumtiv zu verwendende Finanzmittel sowie Bau und Anlagen werden durch die neuen gesetzlichen Vorgaben in Bezug gesetzt zu den vom Senator für Bildung und Wissenschaft, der Landesregierung und dem Parlament zu verantwortenden Hochschulgesamtplanung und noch darüber hinausgehend der Wissenschaftsplanung des Landes. Die Planungen müssen von den Hochschulen zur Vorbereitung ihrer kompetenten Verhandlungsführung im Bereich der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft, aber auch zur Vorbereitung der internen Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Hochschulleitung mit den Organisationseinheiten im eigenen Interesse in einer von ihnen selbst zu bestimmenden Form zwingend vorgenommen werden. Der Planungsbereich in diesem Sinne ist als deutliche Leitungsaufgabe definiert. Die Einzelheiten, wie die Planungen vorzunehmen sind und welche Parameter im einzelnen zu berücksichtigen sind, wird nicht gesetzlich vorgegeben, sondern sollen die Hochschulen eigenverantwortlich festlegen.

Zu Nummer 106 a) bis d) (§ 104)

Die Weiterentwicklung der Hochschulgesamtplanung des Landes Bremen zu einer umfassenden Wissenschaftsplanung wird gesetzlich nachvollzogen und eine entsprechende Normierung explizit vorgesehen. Die zukunftsweisenden und strategischen hochschul- und länderübergreifenden Kooperationsformen, die mit der Gesetzesnovelle implementiert werden, werden in die Regelung ausdrücklich einbezogen.

Zu Nummer 107 a) bis b) (§ 105)

Folgeänderung.

Zu Nummer 108 a) bis e) (§ 105 a)

Die nach altem Recht vorgesehenen Zielvereinbarungen werden vertragsnäher als Vereinbarungen *sui generis* ausgestaltet und mit deutlich gesteigerter Verbindlichkeit normiert. Es wird schon durch die Wahl der Begrifflichkeit „Ziel- und Leistungsvereinbarungen“ und die Einführung des Begriffs „Hochschulvertrag“ deutlich gemacht, dass in diesen Vereinbarungen nicht nur – nach ihrem Rechtscharakter relativ unverbindliche – Ziele beschrieben werden, sondern dass die Hochschulen, gegebenenfalls die Teilkörperschaften nach § 13 a Abs. 4 und die Staats- und Universitätsbibliothek einerseits und der Senator für Bildung und Wissenschaft andererseits jeweils als Vertragspartner die Erbringung von Leistungen zusichern. Der Leistungskatalog wird durch Gesetz – nicht abschließend, sondern flexibilisiert – vorgegeben und auch das Qualitätsmanagement als eine zukünftig weiter an Bedeutung gewinnende Hochschulaufgabe und -leistung explizit aufgenommen. Werden Leistungszusagen nicht eingehalten, treten die im Gesetz geregelten rechtlichen Konsequenzen ein. Zu beachten ist dabei, dass die Einlösung vertraglicher Zusagen nicht immer und allein von dem verpflichteten Vertragspartner und seiner Vertragstreue abhängt, sondern auch von Dritteinflüssen bestimmt sein kann. Die Gründe für die Nichteinhaltung von Zusagen sind offen zu legen und im Hinblick auf mögliche Konsequenzen zu bewerten. Je nach Verantwortungssphäre für nicht oder nicht vollständig oder ansonsten unzulänglich erbrachte Leistungen sind die Rechtsfolgen im Sinne des „Vertretenmüssens“ nach allgemeinen vertragsrechtlichen Grundsätzen zu bestimmen. Der bereits faktisch vollzogene Einstieg in die leistungsbezogene Mittelvergabe wird durch die Ausgestaltung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen unterstützt und geschärft. Da eine Erzwingung von vereinbarten Leistungen in diesem Bereich nicht möglich ist, sind als *ultima ratio* Auswirkungen auf künftige Mittelzuweisungen zur Stärkung der Verlässlichkeit und der Effektivierung der Steuerungsmöglichkeit vorzusehen. In Anlehnung an die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts ist die jeweilige Hochschulleitung zunächst zu hören.

Die Verbindlichkeit der zugesagten Leistungen auf Seiten des Senators für Bildung und Wissenschaft, nämlich die Zuweisung bestimmter Haushaltsmittel, ist im Interesse der Vertragssymmetrie, aber auch zur Steigerung der Verlässlichkeit und Planungssicherheit für die Hochschulen, so weit wie möglich gesetzlich zu bestimmen. Aufgrund des verfassungsrechtlich verbrieften Rechts des Parlaments zur Festlegung und Bestimmung der Haushalte sind festen, unveränderbaren Zusagen Grenzen gesetzt. Zusagen mit Haushaltsvorbehalt in Ziel- und Leistungsvereinbarungen sind aber nicht geeignet, die Verlässlichkeit solcher Zusagen zu gewährleisten. Sie kommen über den Charakter von Versprechen nicht hinaus. Aus diesem Grund wurde, ohne den Haushaltsgesetzgeber, der zugleich der Gesetzgeber des Bremischen Hochschulgesetzes ist, im Kernbestand seiner parlamentarischen Rechte zu beschränken, gesetzlich festgelegt, dass eine Reduzierung der zugesagten Finanzmittel nur aus zwingenden Gründen erfolgen darf. Der Ausnahmecharakter von Kürzungen wird damit deutlich gemacht. Wird von der Kürzungsoption Gebrauch gemacht, sind die zu erbringenden Leistungen der Hochschulen angemessen anzupassen beziehungsweise zu reduzieren.

Dem Grunde nach gelten die Grundsätze ebenfalls auf der Ebene der Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen den Rektoren und den Fachbereichen beziehungsweise den sonst gebildeten Organisationseinheiten.

Da mit der Normierung einer höheren Verbindlichkeit der Vereinbarungen Neuland betreten wird, ist eine Evaluation der genannten Bestimmungen vorgesehen. Zwei Durchläufe zur Erprobung und Sammlung von Erfahrungen, also ein Zeitraum von vier Jahren, erscheint angemessen. Nach dem Ergebnis dieser Überprüfung wird sich entscheiden, ob der Gesetzgeber in diesem Regelungsbereich erneut tätig werden muss.

Die Regelungen zur mittelfristigen Planung in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen werden gesondert in Absatz 2 getroffen. Sie haben nicht den gleichen Verbindlichkeitscharakter wie die in Absatz 1 geregelten konkreten Planungen für den regelhaft zweijährigen Planungszeitraum des Hochschulvertrages.

Zu Nummer 109 a) bis d) (§ 106)

Die Änderungen sind überwiegend Folge der Normgebung in § 105 a, aber auch der neuen Bestimmungen in den §§ 13 und 13 a sowie der faktisch und rechtlich erfolgten Umsetzung der kaufmännischen Buchführung. Zudem wird deklaratorisch klar gestellt, dass nur die Hochschulen des Landes im Sinne von § 1 Abs. 2, also die dort genannten staatlichen Hochschulen Grundstücke, Einrichtungen und Finanzmittel von der Freien Hansestadt Bremen erhalten. Die Definition der Hochschulen aus dem führenden Absatz 1 gilt für den ganzen Titel IX des Gesetzes.

Zu Nummer 110 a) bis c) (§ 108)

Nachdem die Staats- und Universitätsbibliothek durch die Rechtsverordnung nach § 106 Abs. 4 in die kaufmännische Buchführung einbezogen wurde, ist die Zuordnung des Vermögens auch für diese Einrichtung entsprechend der der Hochschulen vorzusehen. Die wirtschaftliche Zuordnung erfolgt nunmehr unter der Maßgabe, dass das Land Eigentümerin wird, durch Regelung in der Rechtsverordnung. Detailregelungen sind nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 111 a) und c) (§ 109)

Die Gebühren- und Entgeltregelungen sind an die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen durch das In-Kraft-Treten des Bremischen Studienkontengesetzes einerseits und die Einführung der neuen Studienstrukturen mit Bachelor-, konsekutiven Master-, nicht konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengängen andererseits anzupassen. Nur die weiterbildenden Masterstudiengänge und die sonstigen Weiterbildungsangebote, die mit einem Zertifikat abschließen, werden danach zwingend entgeltpflichtig nach Hochschulsatzungsrecht. Für die unter dem besonderen verfassungsrechtlichen Schutz des Artikels 12 Abs. 1 Grundgesetz stehenden berufsqualifizierenden Studienangebote mit Bachelorabschluss, für die Studienangebote mit konsekutivem oder nicht konsekutivem Masterabschluss und die auslaufenden Studiengänge mit einem Diplom- oder Magisterabschluss sowie für Studienangebote mit einem Staatsexamensabschluss gibt es ein festes Studienguthaben nach dem Bremischen Studienkontengesetz. Dieses Studienguthaben wird insgesamt einmalig, bezogen auf den Zeitpunkt der Immatrikulation (nicht einer Rückmeldung) des Studierenden, gewährt und verbraucht sich ab diesem Zeitpunkt nach den Maßgaben des Bremischen Studienkontengesetzes. Zweitstudien sind folglich, soweit sie nicht unter die nach Hochschulsatzungsrecht entgeltpflichtigen Studienangebote in dem beschriebenen Sinne fallen, nur dann, wenn sie zur Berufsqualifizierung erforderlich sind und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 des Bremischen Studienkontengesetzes erfüllen, durch ein Studienguthaben abzudecken. In allen anderen Fällen sind sie zwingend gebührenpflichtig. Die bislang vorgesehene Kann-Regelung zur Gebührenerhebung im Bremischen Hochschulgesetz wird – im Wege der Rechtsvereinheitlichung – als nicht dispositives Recht in das Bremische Studienkontengesetz explizit übernommen. Die Begrifflichkeit der postgradualen Studiengänge passt auf die neu strukturierten Studiengänge nicht mehr. Sie wird im Wesentlichen durch die Einführung der Begriffe „nicht konsekutiv“ und „weiterbildend“ ersetzt.

Die Zuständigkeit für die Entgeltordnungen wird dem Rektorat der Hochschule übertragen. Eine Befassung der Selbstverwaltungsgremien erscheint nicht angemessen.

Zu Nummer 112 (§ 109 b)

Folgeänderung.

Zu Nummer 113 a) bis j) (§ 110)

Die Regelung ist redaktionell überarbeitet und enthält notwendige Folgeänderungen; so werden die neuen optionalen Organisationseinheiten und -strukturen in die Genehmigungspflicht einbezogen und die neue Studiengangstruktur – auch hinsichtlich der Begrifflichkeiten – berücksichtigt sowie die Wissenschaftsplanung des Landes und die Ziel- und Leistungsvereinbarungen als Bezugspunkte für die Aufgabenerfüllung der Hochschulen und die darauf bezogene Aufsicht des Senators für Bildung

und Wissenschaft ausdrücklich aufgenommen. Darüber hinaus sind die Prüfungsordnungen nicht mehr gesondert genehmigungspflichtig.

Die Genehmigungserwägungen – rechtlich und sachlich/fachlich – sind neu geordnet.

Zu Nummer 114 a) und c) (§ 111)

Folgeänderung

Zu Nummer 115 a) bis c) (§ 112)

Die Regelungen zur staatlichen Anerkennung privater Hochschulen werden an die in allen Bundesländern entwickelte Praxis angepasst, dass eine staatliche Anerkennung die erfolgreiche Überprüfung und Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat voraussetzt. Bislang ist der Wissenschaftsrat die einzige Einrichtung, die zur Akkreditierung privater Hochschulen befugt ist. Für den Fall, dass künftig weitere Einrichtungen für diese Aufgabe herangezogen werden können, ist eine entsprechende Öffnungsoption im Gesetz vorgesehen. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen werden die fachlichen Prüfungen der Studienangebote nicht mehr durch den Senator für Bildung und Wissenschaft vorgenommen, sondern von dem Wissenschaftsrat als fachlich kompetente Instanz, die über die institutionelle Akkreditierung entscheidet. Der Senator für Bildung und Wissenschaft erwartet, dass die privaten Hochschulen zusätzlich zur institutionellen Akkreditierung auch ihre Studiengänge akkreditieren lassen oder vergleichbare Akkreditierungsmaßnahmen bezogen auf die Inhalte ihrer Studien- und Prüfungsangebote durchführen, um entsprechende Qualitätsnachweise zu erbringen. Eine explizite Normierung erfolgt unter dem Gesichtspunkt, dass die gesamte Entwicklung der Akkreditierung zur Zeit in einem dynamischen Entwicklungsprozess verläuft, nicht. Die Verantwortung für die Anerkennungsentscheidung verbleibt – auf der Basis der Entscheidung des Wissenschaftsrates – unter Einbeziehung landesspezifischer Anforderungen beim Senator für Bildung und Wissenschaft. Die – auf gesicherter Datenbasis zu beurteilende – über einen längeren Zeitraum prognostizierte Sicherheit des wirtschaftlichen Bestandes der Einrichtung ist weiterhin schon aus verfassungsrechtlichen Gründen auch außerhalb des Verfahrens vor dem Wissenschaftsrat nachzuweisen. Der Nachweis der nachhaltigen wirtschaftlichen Bestandssicherheit erfolgt durch Gutachten eines Sachverständigen oder durch vergleichbare Unterlagen. Soweit die Akkreditierung oder Reakkreditierung durch den Wissenschaftsrat oder eine sonst zur Akkreditierung einer privaten Hochschule berechtigten Einrichtung aufgrund von Bedenken versagt oder zurückgestellt wird, kann der Senator für Bildung und Wissenschaft eine eigene Entscheidung über die vorläufige Genehmigung oder die Aufrechterhaltung der Genehmigung sowie die Verleihung nach den Absätzen 1, 3 und 4 treffen. Er muss seine Entscheidung auf der Grundlage der Stellungnahme der Hochschule und der von der Hochschule eingeleiteten oder durchgeführten Maßnahmen zur Beseitigung der Bedenken der Akkreditierungseinrichtung nach sorgfältiger Prüfung aller nach Absatz 1 erforderlichen Anforderungen treffen. Hochschul-Ausgründungen staatlicher Hochschulen, die in privater Rechtsform betrieben werden sollen, sind in dieses Verfahren einzubeziehen.

Ausdrücklich aufgenommen wird in die Norm das Recht des Senators für Bildung und Wissenschaft als für die Genehmigung und Anerkennung insgesamt zuständige Behörde, einer privaten Hochschule bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen auch das Habilitationsrecht zu verleihen.

Deklaratorisch wird festgestellt, dass alle Verwaltungsakte der Behörde gegenüber der Hochschule mit Auflagen und Bedingungen verbunden und nachträglich befristet werden können.

Zu Nummer 116 (§ 113)

Die Regelung ist obsolet geworden und wird folglich aufgehoben.

Zu Nummer 117 a) bis d) (§ 117)

Die Umstellung des gesamten Studienangebots aller Hochschulen – mit Ausnahme der Rechtswissenschaft an der Universität Bremen und der gemeinsam mit der Hochschule für öffentliche Verwaltung getragenen Studienangebote – muss entsprechend den Bologna-Vereinbarungen und in Einklang mit den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz bis zum Ende des Jahres 2010 erfolgt sein. Dem entspricht die Übergangs-

frist in diesem Gesetz. Für die Hochschule für Künste wird eine weitere Ausnahmoption durch Entscheidung des Senators für Bildung und Wissenschaft vorgesehen, wie der Begründung zu Nummer 51 zu entnehmen ist.

Den Hochschulen wird eine große Anzahl von Angelegenheiten zur hochschulautonomen Regelung übertragen. Um den Hochschulen ausreichend Zeit und Gelegenheit zu geben, das erforderliche Satzungsrecht zu schaffen und in Kraft zu setzen, wird ein großzügiger Übergangszeitraum bis Ende des Jahres 2008 vorgesehen. Solange dieses neue Satzungsrecht – innerhalb des Übergangszeitraums – nicht geschaffen ist, gelten die aufgrund alten Rechts getroffenen Regelungen fort.

Die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane Fachbereichsrat und Akademischer Senat wird an die Amtszeiten gekoppelt. Um den Hochschulen ausreichend Zeit für die Neuregelung zu geben, kann auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für eine weitere Amtszeit nach altem Recht verfahren und insbesondere die Zusammensetzung der Organe ohne Neuregelung auf der Grundlage der bislang normierten Gruppenverhältnisse bestimmt werden.

Die Reformklausel, die einerseits eine von den Vorgaben dieses Gesetzes grundsätzlich abweichende Organisation der Binnenstruktur der Hochschulen und andererseits eine neue übergreifende Kooperations- und Organisationsform in der Rechtsgestalt der öffentlich-rechtlichen Teilkörperschaft zur Erprobung erlaubt, wird aus verfassungsrechtlichen Gründen auf acht Jahre befristet. Dies ist ein angemessener Zeitraum, der den Hochschulen zur Verfügung gestellt wird, um neue und flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten einzusetzen und Erfahrungen damit zu sammeln sowie zu evaluieren. Die Entscheidung, ob, wann und in welchem Umfang diese Optionen genutzt werden, liegt bei den Hochschulen. Nach Ablauf des gesetzlich geregelten Erprobungszeitraums hat der demokratisch legitimierte Gesetzgeber die Aufgabe, auf dieser Basis eine erneute Entscheidung über die diesbezüglichen Regelungsinhalte des Hochschulrechts zu treffen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Studienkontengesetzes)

Sämtliche Änderungen sind Folge der Änderungen im Bremischen Hochschulgesetz. Es ergeben sich insbesondere Auswirkungen durch die Implementierung der neuen Studiengangstrukturen, die auf der Basis der aktuellen Beschlusslage der Kultusministerkonferenz normativ umgesetzt werden. Statt der postgradualen Studiengänge nach altem Recht gibt es künftig nach einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss nur noch Masterabschlüsse unterschiedlicher Art. Die Einzelheiten sind zu § 54 des Bremischen Hochschulgesetzes ausgeführt. Für das Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird das Studienguthaben bezogen auf den Zeitpunkt der Immatrikulation, also bei bereits vor In-Kraft-Treten der gesetzlichen Regelungen begonnenem Studium rückwirkend bezogen auf diesen Zeitpunkt, auch nach dieser Gesetzesnovelle weiterhin wie bisher einmalig, also nicht für ein rechtlich nicht erforderliches Zweitstudium, gewährt. Das gilt auch für solche Studienangebote, die zu weiteren berufsqualifizierenden Abschlüssen führen, soweit es sich um konsekutive oder nicht konsekutive Masterstudiengänge handelt. Weiterbildende Masterangebote und Zertifikatsstudiengänge sind von der Gewährung eines originären Studienguthabens ausgenommen. Für diese Angebote gibt es kein Studienguthaben. Im Ergebnis werden damit neu ausdrücklich auch die nicht konsekutiven Master-Studiengänge in die Gewährung von Studienguthaben einbezogen. Die Änderungen im Bremischen Hochschulgesetz und die Folgeänderungen im Bremischen Studienkontengesetz greifen also auch bei der Berechnung schon bestehender, auf den Zeitpunkt der ersten Immatrikulation zurück gerechneter Studienguthaben nicht in bestehende Rechtspositionen ein. Einer weiteren oder zusätzlichen Übergangszeit über die schon im Bremischen Studienkontengesetz vom 24. Oktober 2005 verankerte hinaus bedarf es folglich auch im Hinblick auf die unechte Rückwirkung nicht.

Angepasst wurde als weitere Folgeänderung die Vorschrift zum Datenschutz, die nunmehr zentral in § 11 des Bremischen Hochschulgesetzes verankert ist. Eine Verweisung auf diese Regelung ist folglich an dieser Stelle ausreichend.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über die Verarbeitung von Studentendaten im Hochschulbereich)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 11 Abs. 4 BremHG, wonach die Hochschulen die näheren Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zukünftig selbst durch Satzung regeln. Der Übergang der Zuständigkeit in die Satzungs-

hoheit der Hochschulen erfordert ein – zeitlich gestuftes – Außer-Kraft-Treten der bestehenden Verordnung mit Erlass der jeweiligen Hochschulsatzung. Das Datum des In-Kraft-Tretens der jeweiligen Satzung und damit des hochschulbezogenen Außer-Kraft-Tretens der Verordnung muss für den Anwender eindeutig erkennbar sein und bedarf daher der Bekanntmachung im Gesetzblatt.

Zu Artikel 4 (Neufassung des Bremischen Hochschulgesetzes)

Angesichts der umfangreichen Änderungen dieses Gesetzes erscheint das Recht zur Neufassung geboten.

Zu Artikel 5 (In-Kraft-Treten des Gesetzes)

Das In-Kraft-Treten des gesamten Artikelgesetzes ist gesondert zu normieren.